DIE AGRARREFORM DER REPUBLIK POLEN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOCTOR RERUM POLITICARUM DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN.

VORGELEGT VON

WIGDOR STERN

AUS NOWY SĄCZ

KRAKAU — 1927

IM EIGENEN VERLAG

DIE AGRARREFORM DER REPUBLIK POLEN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOCTOR RERUM POLITICARUM DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN.

VORGELEGT VON

WIGDOR STERN

AUS NOWY SĄCZ

KRAKAU — 1927

IM EIGENEN VERLAG

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN

DRUKARNIA LUDOWA IN KRAKAU (LEITUNG HEINRICH SCHIFF)

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit

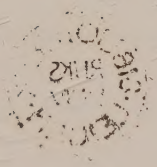

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. N. REICHESBERG, für seine Anregungen und das rege Interesse, das er an meiner Arbeit nahm, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

INHALTS-VERZEICHNIS.

Seite

Literatur-Verzeichnis . . . . . 9—10

TEIL I.

KAPITEL I. Die historische Entwicklung der Agrarverhältnisse in Polen bis zur Bauernbefreiung . . . . . 11—22

KAPITEL II. Die Bauernbefreiung in Polen und deren Einfluss auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse . . . . . 23—32

KAPITEL III. Die neuere Entwicklung der landwirtschaftlichen Lage Polens . . . . . 33—43

KAPITEL IV. Die Grundbesitzverteilung als Ziel der Agrarreform . . . 44—56

TEIL II.

KAPITEL I. Die einleitende Gesetzgebung über die Agrarreform . . . . 57—60

KAPITEL II. Das Gesetz über die Agrarreform . . . . . 61—75

KAPITEL III. Die Organisation der Ausführungsorgane der Agrarreform . 76—81

KAPITEL IV. Kritische Betrachtungen über die Grundsätze der polnischen Agrarreform . . . . . 82—91

KAPITEL V. Die Durchführung der polnischen Agrarreform . . . . . 92—99

LITERATUR-VERZEICHNIS.

Baranowski, T. J. Das Dorf und das Vorwerk. Studien aus der Agrargeschichte Polens. Warschau, 1924. (Wieś i folwark. Studjum z historji agrarnej Polski).

Bauer, Otto. Bolschewismus oder Sozialdemokratie. Wien, 1920.

Biegeleisen, Wł. Die wirtschaftliche Entwicklung des neuen polnischen Dorfes. Bde 2. Krakau, 1927. (Rozwój gospodarczy nowoczesnej wsi polskiej, tom 2).

— Die Theorie des Klein- und Grossbetriebes. Krakau, 1918. (Teorja małej i wielkiej własności).

Bücher, K. Die Entstehung der Volkswirtschaft. 5. Aufl.

Bujak, Fr. Kritische Betrachtungen über unsere Agrarreform. Krakau, 1921. (Krytyczne uwagi o naszej reformie rolnej).

— Über die Verbesserung der Agrarverhältnisse in Polen. Krakau, 1921). O naprawie ustroju rolnego w Polsce).

— Studien über die Ansiedlung Kleinpolens. Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften, 1905. (Historja osadnictwa ziem polskich w krótkim zarysie).

Czetwertyński, S. Die Grenzen der Intensität unserer Wirtschaften, 1913 (Granice intensywności naszych gospodarstw).

David, E. Sozialismus und Landwirtschaft. Leipzig, 2. Aufl., 1922.

Goltz, v. d. Die Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bde 2.

Górski, Ludwik jun. Über die Agrarreform in Polen. Warschau, 1919. (W sprawie reformy rolnej w Polsce).

Grabski, Wł. Die Ziele und Aufgaben der Agrarpolitik in Polen. Warschau, 1919. (Cele i zadania polityki agrarnej w Polsce).

— Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Kongresspolen. Warschau. (Stosunki agrarne w Królestwie Polskiem).

— Die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter. Warschau. (Stosunki robotników rolnych).

— Materialien zur Bauernfrage. Warschau, Bd. 1 vom Jahre 1907, Bd. 2 vom Jahre 1910, Bd. 3 vom Jahre 1919. (Materjały w sprawie włościańskiej).

— Die soziale Agrarwirtschaft in Polen. Warschau, 1923. (Społeczne gospodarstwo agrarne w Polsce).

Grabski, St. Geschichte der landwirtschaftlichen Gesellschaftsorganisation. 2. Bde. Warschau, 1907). Historja o agrarnych gospodarstwach społecznych).

Grünberg, K. Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig, 1894.

Jasiński, L. Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert. Diss. München, 1910.

Jaworski, Wł. L. Die Gesetze des polnischen Staates. Heft IV. A) Das Agrargesetz. Krakau, 1921. (Prawa Państwa Polskiego. Prawo agrarne).

Kautsky, Karl. Die Sozialisierung der Landwirtschaft. Berlin, 1921.

Korzon, T. Die innere Geschichte Polens zur Zeit Stanislaus August. 5 Bde. Warschau, 1897.

Kosiński, Ign. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kultur. Warschau, 1919. (Do ochrony kultury rolnej).

Krasiński, Adam Graf. Geschichtliche Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die wirtschaftlich-rechtlichen Formen im ersten Dezennium der Regierung Stanislau August. Diss. 2 Bde. Krakau, 1898.

Kumaniecki u. *Krzyżanowski.* Polnische Statistik 1913, 1915.

Kutrzeba, St. Grundriss der polnischen Verfassungsgeschichte. Bde 4. Berlin, 1912.

Lewicki. Die Wirtschaftsprobleme Galiziens. (Gospodarczy problem Galicji).

Lipkowski, J. Ing. Unsere Landwirtschaft und die Agrarfrage. Warschau, 1920. (Nasze rolnictwo i kwestja agrarna).

Ludkiewicz, Z. Die Postulate des Agrarprogramms im Vereinigten Polen. Warschau, 1920. (Postulaty programu agrarnego w Polsce Zjednoczonej).

— Die Verteilung der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrössen in den polnischen Gebieten. Landwirtschaftliche Zeitung Nr. 2, Jahrgang 1919. (Rozdział różnych rolnych gospodarstw w krajach polskich).

— Die Agrarpolitik. 4. Ausgabe. Krakau, 1920. (Polityka agrarna).

— Die Agrarfrage in Polen. Warschau. (Kwestja rolna w Polsce).

Lutosławski, Jan. Die polnische Landwirtschaft vor dem Kriege und heute. Warschau, 1921.

Pawiński, A. Das Finanzwesen Polens im 16. Jahrhundert, Bd. VIII der Geschichtsquellen. Warschau, 1881.

Piekosiński. Die ländliche Bevölkerung Polens im Mittelalter. Krakau, 1897. (Kwestja rolna w Polsce).

Pilat, T. Die Statistik Galiziens. Jahrgang 1913. Bd. IX, Teil II.

Raczyński, L. Die Enteignung. Lemberg, 1921. (Wywłaszczenie).

Rostworowski, A. Graf. Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im XIX. Jahrhundert. Diss. Halle a. S. 1896.

Seering M. Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Schr. d. V. f. S. Bd. 56, 1893.

— Die Umwälzung der osteuropäischen Agrarverfassung. Berlin, 1921.

Strassburger. Das statistische Jahrbuch 1915, 1916.

Sugenheim. Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit, St. Petersburg, 1862.

Szelongowski, A. Das Geld und die Preisrevolution in Polen im XVI. und XVII. Jahrhundert. Lemberg, 1902.

Sommerstein, E. Das Gesetz über die Ausführung der Agrarreform. Lemberg, 1926. (Ustawa o wykonaniu reformy rolnej).

Gesetzblätter Jahrgänge 1918—1926.

Sejmprotokoll Jahrgang 1919.

Tagebuch der Gesetze, Band XIII.

Polnische Statistik vom Jahre 1914, 1915.

Statistische Monatshefte und Quartalhefte, Jahrgänge 1919—1926.

Monatshefte über die Agrarfrage, Jahrgänge 1919—1923, Redaktion J. Lutosławski, Warschau.

Jahresbericht des Ministeriums für Ackerbau und Staatsdomänen für das Jahr 1918.

Amtliche Zeitung des Hauptbodenamtes, Jahrgang 1920.

Landwirtschaftliche Zeitung, Jahrgang 1919.

Monitor Polski (Nachrichten über Gesetze und Verordnungen), Jahrgang 1920.

Nowa Reforma, Jahrgang 1918.

TEIL I.

KAPITEL I.

Die historische Entwicklung der Agrarverhältnisse in Polen bis zur Bauernbefreiung.

In der vorstaatlichen Epoche beruhte die Verfassung Polens [1]) auf der Familienorganisation, innerhalb welcher der Starosta oder die Familienversammlung „Wiec" genannt regierte. Das unbewegliche Vermögen bildete zur damaligen Zeit ein Kollektiveigentum, während bei Mobilien Individualeigentum vorherrschte. Das Nutzungssystem des Bodens als Gemeineigentum lässt sich nicht genau feststellen. Bei einigen slavischen Völkern (Südslaven) führte die Familie eine gemeinsame Bodenwirtschaft, die sich sowohl auf die Produktion, wie auf die Konsumtion bezog. Dieses Wirtschaftssystem, das bei den Südslaven bis unlängst währte, trug den Namen „Zadruga". In der Wissenschaft wurde diese Zadrugainstitution auch auf die polnischen Slaven übertragen, indem sie als ursprüngliche allgemeine slavische Organisation angesehen wurde. In Bezug auf Polen wäre diese Übertragung falsch, weil hier kein System der gemeinsamen Konsumtion und Wohnung herrschte. Finden sich doch solche Institutionen, so waren es Ausnahmsfälle, die auch nicht in den ethnographisch reinpolnischen Gebieten vorkamen. In Polen war, trotz des herrschenden Gemeineigentums, die Produktion individuell, so dass jedes Mitglied der Familie Boden zur Bebauung für sich bekam, von dem es die Früchte selbst zog.

In der folgenden Zeit verband das Rittergeschlecht seine Lebensexistenz mit dem Bodenbesitz, ohne sich mit der Bebauung desselben zu befassen. Dies hatten die nichtfreien Bauern zu besorgen, die den Rittern gegenüber zur Leistung von Abgaben und Diensten verpflichtet waren [2]).

---

[1]) Dr. St. Kutrzeba: Grundriss der polnischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1912, S. 9—13.

[2]) dto: a. a. O. S. 44.

Die deutsche Kolonisation des XIII. Jahrhunderts gab den Anstoss zur Beseitigung der alten primitiven Wirtschaftsweise, die durch willkürliche und unermessliche Lasten, mehr persönlicher Art, welche auf der ländlichen Bevölkerung ruhten, keine stetige und ausgiebige Wirtschaftsführung erlaubte.

Die Grundherrn und Landesfürsten wurden durch die erweiterten Bedürfnisse gezwungen, ihre Einnahmen von Grund- und Bodenbesitz zu steigern. Durch die Herbeilockung der deutschen Bauern und Handwerker, denen man verschiedene Freiheiten gewährte, wurde der grundherrliche Boden nicht nur an Arbeitskräften reicher, sondern auch in seiner Produktivität gesteigert. Die neue Wirtschaftsweise, die der Kolonist mit sich nach Polen brachte, und der Ausfall der drückenden Lasten und Dienste, ermöglichten eine intensivere Exploatation des Grund und Bodens. Die ersten Erfolge führten zur gänzlichen Änderung der früheren Agrarverfassung.

Die Umwälzung, die die Kolonisation hervorrief, ist am besten durch die Veränderung der Abgaben und Dienste der bäuerlichen Bevölkerung gekennzeichnet, die uns erlaubt auch auf die Wirtschaftsweise Schlüsse zu ziehen. Die Unmenge der persönlichen Dienste charakterisierte die Wirtschaftsverfassung der Epoche vor der Kolonisation.

Diese Abgaben wurden im Laufe der Zeit als Existenzgrundlage der landesfürstlichen Herrschaft ungenügend, da die Bevölkerungszahl sehr zu wünschen übrig liess.

Um die umfassenden Territorien zu bevölkern, vermehrten die Ritter die ländliche Bevölkerung durch Kriegsgefangene [1]), die in dem Haushalt des Grundherrn zunächst als Sklaven verwendet wurden. Später aber wurde ihnen Grund und Boden zugewiesen und sie wurden gleich der altangesessenen ländlichen Bevölkerung zu Diensten und Abgaben verpflichtet. Diese Landbevölkerung war jedoch zum regelrechten landwirtschaftlichen Betrieb unfähig, höchstens zu den unwirtschaftlichsten, persönlichen Diensten zu benutzen und konnte nur die rohesten Wald-, Land- uod Wasserprodukte gewinnen. Auch die Wirtschaft der Bauern soll nicht allzu stetig gewesen sein, da die Bevölkerung des Umherziehens ziemlich gewohnt war [2]).

Die Hauptbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung bestand

---

[1]) Piekosiński: Die ländliche Bevölkerung Polens in Mittelalter, S. 46.
[2]) Prof. Bujak: Studien über die Ansiedlung Kleinpolens, S. 202.

wesentlich in der Okkupation der ihnen von der Natur frei dargebotenen Produkte und in der Viehhaltung, während der Ackerbau ganz in den Hintergrund trat [1]). Erst die deutsche Kolonisation führte eine stetige bäuerliche Wirtschaft ein.

Schon vor dem XIII. Jahrhundert sehen wir vereinzelt deutsche Bauern in Polen einwandern, obwohl die eigentliche Massenimmigration erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts ihren Anfang nahm. Infolge der Verödung durch den ersten furchtbaren Tatareneinfall wurde die Einwanderung aufs lebhafteste begrüsst. Polen war nämlich bestrebt dem Lande Menschen zuzuführen, die dasselbe wirtschaftlich heben sollten. Es fand das nötige Menschenmaterial in den deutschen Ansiedlern, welche durch die völlige Befreiung von den, aus dem „Jus Polonicum" hergeleiteten, öffentlichen und privaten Pflichten, herbeigelockt wurden.

Die Kolonien wurden nach deutschem Rechte gegründet. Das deutsche Recht, worunter hauptsächlich das Magdeburgische zu verstehen ist, war ursprünglich ein Stadtrecht, das mit der Kolonisation auf das Land übertragen wurde. Dieses Recht gewährte den Ansiedlern beträchtliche Vorteile und wurde im Laufe der Entwicklung auch auf die schon bestehenden, d. h. auf Siedlungen nach polnischem Rechte, angewendet. Jeder Kolonist bekam eine Hufe als erblichen Besitz, von dem er, nach Ablauf von Freijahren, mässige Zinsen zu entrichten verpflichtet war. Dabei blieb der Kolonist persönlich frei. Von der Kategorie der öffentlichen Dienste blieb nur die Kriegsdienstpflicht bestehen.

Von grosser Bedeutung war die Wirtschaftsweise, die von den Kolonisten in Polen verbreitet wurde. Durch die Einführung der Dreifelderwirtschaft hatte man der höheren, ergiebigeren Produktionsweise den Weg geebnet.

Mit der Einführung einer geregelten landwirtschaftlichen Betriebsweise, mussten auch — wie v. d. Goltz [2]) inbezug auf Deutschland konstatiert — zwei andere wichtige Änderungen folgen, „von denen sich die eine auf die Besitz- und Eigentumsverhältnisse, die andere auf die persönliche Lage der ländlichen Bevölkerung bezieht".

Die deutsche Kolonisation übte auch eine bedeutende Wirkung auf den, durch die Gründung von Städten, geschaffenen inneren Markt aus. Die Gründung der Städte schuf nämlich die Absatz-

---

[1]) v. d. Goltz: Die Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. I, S. 44.
[2]) dto: a. a. O. Bd. I, S. 84.

möglichkeit für die Landprodukte, was einen grossen Einfluss auf die Steigerung der Getreideproduktion hatte.

Schon Ende des XIII. Jahrhunderts kommt Polen als kornbauendes Land, das Überschüsse produzieren kann, in Betracht. Diese Tatsache ist scharf ins Auge zu fassen, da sie die innere wirtschaftliche Umwandlung zu erklären imstande ist, speziell inbezug auf die Frage der Entstehung der Gutswirtschaft und der mit ihr verbundenen Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse. Jetzt beginnt der Grundbesitzer für den Markt zu produzieren und zwar nicht nur für den inneren, sondern auch für den Auslandsmarkt, der seit dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts immer grösser wird [1]).

Um den Bedarf an Arbeitskräften zur Betreibung seiner immer wachsenden Wirtschaft zu decken, verlangt der Grundbesitzer von den auf seinem Lande ansässigen freien Bauern ausser Abgaben und Zinsen auch „Robot". Da aber die eigenmächtige Erweiterung der Bauernpflichten seitens des Herrn die Auswanderung der ländlichen Bevölkerung zur Folge haben könnte, trachtet der Herr nach Beschränkung der Bauernfreiheit, vor allem der freien Wanderung.

Schon der König Kasimir der Grosse hatte die Freizügigkeit der Bauern beschränkt und zwar hauptsächlich aus wirtschaftspolitischen Gründen. Es kam nämlich oft vor, dass Bauern ohne Ursache vom Dorfe wegzogen, was mit grossen Nachteilen für die Bodenkultur verbunden war. Die Gesetzgebung Kasimirs des Grossen wollte also solchen Missbräuchen der Wanderfreiheit vorbeugen, indem sie die Fälle bestimmte, in welchen die Bauern unbehindert ihre Stellen verlassen dürfen.

Als die gutsherrliche Vorwerkswirtschaft, dank der erweiterten Getreideproduktion und dem lohnenden Export, zur herrschenden Betriebsform und zur wichtigsten Wirtschaftstätigkeit wurde, nahm die Unterdrückung der bäuerlichen Bevölkerung ihren Anfang.

Eine weitere Einschränkung der Freizügigkeit der Bauern wurde erst am Ende des XV. Jahrhunderts durchgeführt. Die Wislicer Statuten Kasimirs des Grossen gaben den Adeligen die Möglichkeit, sich die nötige Arbeitskraft zu beschaffen. Im Jahre 1496 wurde die Beschränkung der Freizügigkeit der Bauernsöhne beschlossen, um das Hofgut so vor Arbeitermangel zu schützen. Nur ein einziger Sohn einer Bauernfamilie konnte mit Erlaubnis des Herrn das Dorf verlassen, um ein Handwerk zu erlernen. Den Städten

---

[1]) Korzon: Innere Geschichte Polens zur Zeit Stanislau August. Bd. I, S. 324.

wurde unter Androhung einer Geldbusse untersagt, Bauern zu beherbergen, die keine derartige Erlaubnis besassen [1]).

Mit dieser Bestimmung wurde nicht nur die Freiheit der Bauern begrenzt, sondern auch der Entwicklung der Städte ein Schlag versetzt, von dem sie sich nur schwer erholen konnten.

Die vollständige Schollenpflichtigkeit wurde eingeführt. Nur der Herr konnte seinem Bauer die Freiheit, die er ihm genommen hat, zurückgeben. Er konnte ihm eigenwillig Dienste und Lasten auferlegen, deren Charakter entsprechend der Aenderung der Wirtschaftsführung ein anderer geworden ist. An Stelle der bisherigen Abgaben in natura und Geldzinsen treten die Arbeitstage auf dem Gute des Herrn. Die Hauptursache der Einführung der Frondienste war nichts anderes, als der Übergang der Grundherrn zur Vorwerkswirtschaft.

Die Haupteinnahmequelle der so entstandenen Gutsherrschaft war nicht mehr die zinstragende Bauernwirtschaft, sondern eigene Vorwerke. Ungeachtet der Bedingungen der Lokationsprivilegien, durch den einfachen Beschluss der obrigkeitlichen Gewalt, wurden von den Bauern regelmässige Frondienste auf dem Hofacker verlangt. Dies bestätigt das Thorner Statut (1519—1520), welches die Bauern wöchentlich zu einem Tag Frondienst verpflichtet. Diese wurden aber mit der Zeit immer grösser, was darauf zurückzuführen ist, dass die Bauernstellen immer kleiner und der Frondienst, der früher von einer Hufe zu leisten war, am Ende des XVI. Jahrhunderts von jeder Bauernstelle, unabhängig von ihrer Grösse, gefordert wurde.

Ausser den eigentlichen Frondiensten wurden noch eine ganze Menge Nebendienste gefordert (Fuhren, Holzhauen, Wachdienste u. a.), zu denen alle Kategorien der Dorfbevölkerung zugezogen wurden [2]).

Im XVI. Jahrhundert kam allmählich die Anhäufung der landlosen Bevölkerung zum Vorschein, da der Abfluss des bäuerlichen Nachwuchses in die Städte abgeschnitten war. So enstand eine gewaltige Zahl von Landproletariern, was eine steigende Gefahr für die Existenz der grundbesitzenden Bauern bildete und nicht

[1]) Krasiński: Geschichtliche Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen. Bd. I. S. 77.

[2]) Baranowski: „Das Dorf und Vorwerk" gibt eine interessante Übersicht auf Grund eines umfangreichen Materials über die Verbreitung den Frondienste vor dom Jahre 1520. (S. 93 ff.).

wenig zum Niedergange der Produktivität des adeligen Ackerbodens und zur Krisis der Gutswirtschaft im XVII. Jahrhundert beigetragen hat.

Ein charakteristisches Merkmal des exklusiven Agrarschutzes, das schon in den Anfängen der adeligen Vorwerkswirtschaft wahrzunehmen ist, bildet der Kampf des Adels gegen die Städte. Zuerst richtet sich der Kampf gegen die Stadt, als den Zufluchtsort der weggelaufenen Bauern, was schon im XIV. Jahrhundert in den Bestimmungen der Wislicer Statuten zum Ausdruck kam. Mit dem Fernhalten der ländlichen Bevölkerung von der Stadt, wird diese auch jeder Entwicklungsmöglichkeit beraubt.

Dies war die eine Ursache des Gegensatzes zwischen Stadt und Land. Es kam aber noch eine andere dazu. Die Städte hatten ein Interesse daran, durch die Beherrschung des flachen Landes, die Preise der Landprodukte so billig wie möglich zu halten und andererseits ihre Industrieprodukte günstig an die Bauern absetzen zu können.

In Westeuropa bildete, wie Bücher ausführt [1]), jede Stadt mit ihrer „Landschaft" eine autonome Wirtschaftseinheit, innerhalb deren sich der ganze Kreislauf des ökonomischen Lebens nach eigener Norm selbständig vollzog... Das Verhältnis zwischen Stadt und Land ist tatsächlich ein Zwangsverhältnis, wie zwischen Haupt und Gliedern. Anders war es aber in Polen, wo die Macht der Adeligen der Entwicklung der Städte entgegentrat, indem die ersten die Interessen des Getreideexportes verfolgten und die unbeschränkte Ausfuhr-, Weg- und Zollfreiheit beanspruchten.

Diese den Städten feindliche Politik des herrschenden Adels, war die Ursache des Verfalls der Städte, der städtischen Industrie und des inneren Handels, deren Niedergang schon im XV. Jahrhundert, durch Inkrafttreten verschiedener Gesetze, die die Binnenzölle, die meistens den Städten zu gute kamen, aufhoben, ihren Anfang nahm. Wohl blieben die Aussenzölle noch bestehen, doch waren die Adeligen von deren Entrichtung frei.

Die Adeligen waren auch von der Steuerentrichtung befreit und zur Deckung der staatlichen Ausgaben wurden die Bauern und die städtische Bevölkerung herangezogen. Da aber die Staatsausgaben fortwährend wuchsen und der Adel sich nicht zum Steuerzahlen bequemen wollte, so fand man keinen andern Ausweg, als die Städte und die Bauern mit Lasten zu überhäufen. Nach den

---

[1]) Die Entstehung der Volkswirtschaft, 5. Aufl. S. 127.

Berechnungen von Pawiński [1]) machten im XVI. Jahrhundert ordentliche und ausserordentliche Staatssteuern, die auf einer Bauernhufe lasteten, etwa 130—150 Groschen aus. Ein Halbhufner zahlte also etwa 65—75 Groschen jährlich oder, wenn man dies in Arbeitslohn ausdrücken will — der Taglohn eines Arbeiters soll in jener Zeit von 3—4 Groschen gewesen sein — 20—30 Arbeitstage. Hier sei hervorgehoben, dass sich diese Lasten nur auf Staatssteuern bezogen, ohne dass die Frondienste und Abgaben an den Gutsherrn in Rechnung gezogen werden.

Die Steuern der städtischen Bevölkerung waren schwerer zu ermessen, und man besteuerte alles, was sich nur besteuern liess. Die Reichsschatzkammer verstand es, verschiedene Beschäftigungsarten, Handelskapitalien, Handwerkerarbeiten, und Wucherkapital mit Steuer zu belegen [2]). Est ist also klar, dass je schwieriger es den Städten war, den Handel und das Handwerk zur Entfaltung zu bringen, desto unerträglicher lasteten die Reichssteuern auf ihnen und desto schwerer wurde es der städtischen Bevölkerung gegen die städtefeindliche Politik des Adels anzukämpfen. Damit waren die Städte zum Ruin verurteilt.

Die objektiven Ursachen des Ruins der städtischen Wirtschaft zu erfassen, ist hauptsächlich von grosser Wichtigkeit, um die Erklärung des wirtschaftlichen Niederganges Polens in der darauf folgenden Epoche der polnischen Geschichte, vornehmlich seit der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, zu finden.

Die gutswirtschaftliche Produktion Polens wurde am Anfang des XVII. Jahrhunderts durch mächtige Schwierigkeiten gehemmt. Die zu jener Zeit hereinbrechenden Kriege zwangen die Adeligen die Vorwerke zu verlassen und ins Feld zu ziehen. Die Dörfer und Äcker wurden vom Feinde überflutet und die Städte zerstört.

Dem Getreideexport standen ausserdem noch andere Hindernisse im Wege, die triefere Spuren in der gutswirtschaftlichen Produktion zurückliessen, als die verheerenden Kriege und die inneren Wirren. Auf dem ausländischen Getreidemarkte trat Polen eine scharfe Konkurrenz entgegen, der es nicht gewachsen war. Diese stammte aus zwei Quellen, nämlich dem Aufkommen neuer Getreideexportländer und dem Bestreben der andern Staaten, die eigene landwirtschaftliche Produktion zu heben. Diese Politik machte sich

---

[1]) Finanzwesen Polens, S. 396, 402.

[2]) Jasiński: Beitrag zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert, München Diss. 1910, S. 94.

dem polnischen Getreideexport insofern fühlbar, als gegen das polnische Korn Einfuhrzölle und Einfuhrverbote erlassen wurden. Dadurch wurde das Absatzgebiet des polnischen Getreides von allen Seiten begrenzt, wobei immer mehr neue Konkurrenten auftauchten.

Der Kornexport Polens, der im ersten Viertel des XVII. Jahrhunderts noch die höchsten Ziffern aufweist, fängt seit dieser Zeit an gewaltig zu sinken.

Der Getreideexport Danzigs (der damalige polnische Hafen) beziffert sich im Jahre[1]):

1608	auf	87.348	Last[2])
1618	„	115.721	„
1619	„	102.981	„

Der Schiffverkehr Danzings umfasste in den Jahren:

1615 —	1663 Schiffe	1624 —	1260 Schiffe
1616 —	1724 „	1625 —	1097 „
1618 —	1867 „	1626 —	807 „
1619 —	1791 „	1627 —	150 „
1620 —	1658 „	1628 —	172 „
1623 —	1270		

Freilich kann dieser gewaltige Rückgang der letzten drei Jahre auf die direkten Folgen des Krieges zurückgeführt werden.

Nach der Epoche des blühenden Getreideexportes, die eine steigende Tendenz der Kornpreise aufweist, ging mit der Verminderung des Exportes auch der Preis zurück, was einen fühlbaren Einnahmeausfall für den Gutsherrn bedeutete. Bei der Wichtigkeit der Vorwerkswirtschaft in Polen bedeutete die Krisis der Gutsherrschaft eine wirtschaftliche Krisis des ganzen Staates.

Eine Kompensation für den erschwerten Absatz auf dem ausländischen Markte konnte man nur in der Erhöhung der Aufnahmsfähigkeit des inländischen Marktes finden. Dazu war aber eine plan- und kraftvolle Schutzpolitik für das städtische Gewerbe und die Industrie vonnöten. Die Wojwodschaften waren aber nicht geeignet, die betreffenden wirtschaftspolitischen Massnahmen zur Eroberung eines Marktes für die landwirtschaftliche Produktion zu treffen.

Auch die Bauernschaft hatte unter dieser Krisis, die ohne ihr Zutun hereinbrach, schwer zu leiden, denn alle Motive, die bisher

---

[1]) A. Szelongowski: Das Geld und die Preisrevolution in Polen im XVI. und XVII. Jahrhundert. S. 126/7.

[2]) Ein Schiffrachtgewicht = 2 Tonnen.

zur Erhaltung einer verhältnismässigen wirtschaftlichen Selbständigkeit der Bauern im Interesse des Gutsherrn vorhanden waren, verschwanden. Damit waren die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Unterdrückung der Bauern gegeben, und die Leibeigenschaft bahnte sich den Weg.

Die Lage der Bauern verschlechterte sich immer weiter bis zur zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Alle Schutzmassregeln, welche die Statuten von Wislicer zugunsten der Bauern getroffen hatten, waren vollständig aufgehoben. Es existierten nicht mehr freie Bauern, sondern nur Untertanen. Der Wohlstand der Bauern ging immer mehr zurück. Ihre Lage wurde immer unerträglicher, die Höhe der Abgaben wuchs ins unermessliche. Da das Grundstück dem Bauer jederzeit weggenommen werden konnte, hatte er kein Interesse an einer bessern Bewirtschaftung desselben. Es erhoben sich zwar Stimmen, die für eine Besserung der Lage der Bauern eintraten, doch waren sie machtlos gegenüber der allgemeinen Meinung, die die Knechtschaft der Bauern für die Voraussetzung des Wohlstandes des adeligen Grundbesitzers erklärte.

Die Regierung befasste sich am Anfang mit den Bauernverhältnissen wenig. Erst als die politische Krise, die im XVIII. Jahrhundert in Polen ausbrach, den Zusammenhang des Bauernelends mit der politischen Ohnmacht des Staates klarlegte, wurde die Regulierung der Bauernverhältnisse eine Staats- und Wirtschaftsfrage für Polen.

Die politische Krisis offenbarte auch die vollständige Zerrüttung der finanziellen und militärischen Kräfte Polens. Es war also klar, dass es nicht nur im Interesse der Vorwerke, sondern im Interesse des Staates dringend notwendig war, die Bauernfrage zu lösen. Man wurde sich dessen bewusst, dass die Leibeigenschaft ein schweres Hindernis für die Entwicklung der produktiven Kräfte der Landwirtschaft, die bis jetzt die einzige Quelle des Reichtums der Nation war, bildete. Da die einzelnen Gutsherrn nicht gewillt waren, sich ihrer Privilegien zu entäussern, so musste der Staat in seinem eigenen Interesse die bäuerlichen Verhältnisse in Einklang mit den Forderungen der nationalen Wirtschaft bringen.

In der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts begann der Staat die Leibeigenschaft, eigentlich die Untertänigkeit, in der sich die Bevölkerung befand, mit einer Reihe von Gesetzen zu bekämpfen [1]).

---

[1]) Sugenheim: Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. S. 401—402.

Im Jahre 1768 nahm man dem Adel das Recht des Lebens und Todes an den Bauern. Das Gesetz von 1776 besagte, dass der Bauer, der eigenwillig den Acker verlässt, nur auf gerichtlichem Wege vom Eigentümer verfolgt werden kann [1]).

Diese Verordnung bedeutete einen grossen Fortschritt, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass der Bauer jahrelang nur der Rechtssprechung seines Herrn unterstand und vor Gericht nur durch ihn vertreten werden musste, während er ihm jetzt selbständig gegenübertrat.

Gleichzeitig befassten sich mehrere bedeutende Männer mit der Regulierung der auf ihren Gütern herrschenden Verhältnisse, um die Bauern besser zu stellen, indem sie die persönliche Untertänigkeit aufhoben, die Lasten und Fronden verringerten und sie in vielen Fällen in Zinspflichten umwandelten.

Der Verdienst dieser Privatreformen liegt wesentlich in ihrem grossen Einfluss auf die öffentliche Meinung, die in der Konstitution vom 3. Mai 1791 zum Ausdruck kam [2]). Dieselbe hat die Bauernfrage nicht endgültig gelöst, sie beurkundete aber einen Fortschritt, da der herrschende Stand freiwillig auf seine unbegrenzte Herrschaft verzichtete und einen Teil seiner Prärogativen aufgab.

Die Bestimmungen der Konstitution vom Jahre 1791 konnten kaum viel Wirkung ausüben, da Polen bereits im Jahre 1791 unter die drei benachbarten Mächte geteilt wurde. Die Entwicklung der polnischen Agrarverhältnisse wurde nun durch die Politik derjenigen Reiche bestimmt, denen die einzelnen Teile Polens zugefallen waren.

Sowohl die österreichische, wie auch die deutsche Regierung verfehlten nicht, den gesetzlichen Schutz der Bauern genau zu umschreiben.

Die österreichischen Patente aus den Jahren 1680, 1717, 1738 zielten auf die Beschränkung der Frondienste ab. Das Robotpatent vom Jahre 1775 bestimmte eine Maximalnorm der Frondienste und schrieb vor, dass diejenigen von ihnen, die aus Umwandlung von Zinsverpflichtungen stammen, nie vergrössert werden dürfen, wenn sie sich auch kleiner stellen als die festgesetzte Maximalnorm [3]).

---

[1]) Sugenheim: Betrachtungen über die politischen Zustände des ehemaligen Polens. S. 285.

[2]) Rostworowski: Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen. S. 9.

[3]) St. Grabski: Die Geschichte der landwirtschaftlichen Gesellschaftsorganisation. S. 55.

Der grössere Teil der Gesetze und Verordnungen trat nicht in Kraft, doch wurde dem Bauer in Galizien die Zusicherung des eigenen Besitzes und das Appellierungsrecht an die Behörden gegeben.

Ähnliche Verordnungen erliess der preussische Landtag. Diese hatten aber nicht einen sozialökonomischen Charakter wie in Österreich, sondern einen polizeilichen, hervorgerufen durch die Sorge der Regierung um eine genügende Zahl der Rekruten aus der Bauernklasse.

Die Politik Preussens, schreibt Rostworowski [1]), ging in dem ihm zugefallenen Teile Polens gegenüber den Bauern dahin, im wesentlichen alles beim alten zu lassen und sie nur gegen Willkür zu schützen; persönliche Freiheit wurde ihnen nicht gewährt, dagegen wurden sie dem Schutze der Ortsbehörden unterstellt, denn da die Konstitution vom Jahre 1791 aufgehoben war, standen die Bauern wieder unter Rechtssprechung der Besitzer.

Mit der Änderung der Bauernlage, die ihren Anfang vor der Teilung der polnischen Republik nahm und unter der österreichischen und preussischen Regierung weitergeleitet wurde, war im Leben und in der rechtlichen Lage der Bauern eine tatsächliche Besserung eingetreten.

In dem von Napoleon gebildeten Herzogtum Warschau wurden dagegen die Verhältnisse der Bauern in seiner Gesetzgebung vom Jahre 1807 nur im allgemeinen berührt u. z. durch die Aufhebung der Untertänigkeit, Gleichstellung aller Staatsbürger in Bezug auf persönliche Freiheit, Freizügigkeit und Erwerb von Eigentum [2]). Die Regierung beabsichtigte zweifellos die eigentliche Regulierung der sozial-ökonomischen Verhältnisse im Dorf. Durch das Einführen des Napoleonischen Kodex (am 1. Mai 1808) [3]) wurden alle Frondienste beseitigt. In den Vorschriften, die sich auf die Pacht und die Pächter beziehen, wurde festgesetzt, dass der Pachtpreis nur in Geld oder Bodenprodukten erhoben und andere Leistungeu für den Pachtpreis nicht in Anwendung gebracht werden dürfen.

Die Gesetzgebung Napoleons konnte die Lage der Bauern jedoch nur theoretisch bessern, denn praktisch hatte sie sich wenig verändert. Von dem Rechte Boden zu kaufen konnten sie nämlich keinen Gebrauch machen, da sie kein Geld hatten. Ebenso war est mit dem Pachtrecht, weswegen die alten Frondienste blieben. So konnten sie nur von der ihnen gewährten Freizügigkeit Gebrauch machen,

---

[1]) a. a. O. S. 11.

[2]) dto: S. 12.

[3]) Tagebuch der Gesetze, Band XIII., S. 318.

was sich auch bald in einem massenhaften Verlassen ihrer Wohnsitze äusserte. Dies führte die Bauern jedoch noch in ein tieferes Elend. Die Bauern, die in der Hoffnung, ihre Lage zu verbessern, auswanderten, konnten nämlich sehr oft überhaupt kein Grundstück mehr erlangen und fanden auch keinen anderen Erwerb, so dass sie nach Erschöpfung ihrer, aus dem Verkauf des alten Grundstückes stammenden Mittel, in eine beklagenswerte Lage verfielen, die sie nicht selten zum Raub und Diebstahl trieb.

Die Regulierung der Frondienste, die zu Ende der Existenz der polnischen Republik mit dem Universal von Kościuszko begonnen, mit den Patenten von Josef II. und dem preussichen Landrecht befestigt wurde, verlor ihren Boden zur Zeit des Herzogtums Warschau [1]).

Das ganze obendargelegte Übel war eine der Hauptursachen der innern Schwäche der ehemaligen Republik. Die bedrückte Lage der Bauern in ökonomischer Hinsicht wurde durch die Gesetzgebung des Herzogtums in ihrer Gänze den Nachkommen überwiesen, und die stürmischen Zeiten, finanzielle Verwirrungen erlaubten keine inneren Reformen durchzuführen.

---

[1]) St. Grabski, a. a. O. S. 67.

KAPITEL II.

Die Bauernbefreiung in Polen und deren Einfluss auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Bauernbefreiung nahm unter der Herrschaft der drei Mächte, denen Polen im Jahre 1795 nach der dritten Teilung zufiel, eine von der Politik derselben beeinflusste Entwicklung, die, abhängig von den natürlichen und wirtschaftspolitischen Umständen der einzelnen Teile, einen eigenartigen Weg einschlug.

a) Unter preussischer Herrschaft.

Die Revolution vom Jahre 1848 war das historische Moment, welches in Preussen und Österreich die Bauernbefreiung endgültig brachte. Eigentlich waren in Preussen die Lasten, die auf den Bauern ruhten, schon vor dem Jahre 1848 erheblich gemildert, indem die Zinszahlungen an Stelle der Frondienste traten, und die Bauern das Besitzrecht an dem von ihnen bebauten Boden erlangten. Die bisherige Regulierung der landwirtschaftlichen Verhältnisse umfasste aber nicht die Kleinbesitzer, wodurch sie oft zum Opfer dieser Reform fielen. Erst das Gesetz vom Jahre 1848 und die Verordnungen vom Jahre 1850 brachten eine Verbesserung in die Kleinbesitzerverhältnisse. Die Bauernbefreiung, die in Preussen im Jahre 1808 und in Posen im Jahre 1823 ihren Anfang nahm, währte bis über das Jahr 1860 und schuf in ihrer Folge eine Reihe bäuerlicher lebensfähiger Wirtschaften [1]).

Die schweren Existenzbedingungen der Kleinbesitzer, die den zahlreichen Steuerverpflichtungen und Staatslasten nicht nachkommen konnten, charakterisierten die erste Epoche nach der Bauernbefreiung in Preussen. Der grosse landwirtschaftliche Fortschritt und das starke Wachstum der Produktion, neben einer Verschuldung sowohl des Klein-, als auch des Grossgrundbesitzers, bildet die Eigentümlichkeit der allgemeinen Evolution der Agrarverhältnisse in den preussischen Teilgebieten. Die Verschuldung, in die

---

[1]) Kutrzeba: a. a. O. Bd. III, S. 82.

der Kleinbesitz bis zum Jahre 1818 immer mehr verfiel, bewegte Preussen zur Bildung der Rentengüter, mit deren Hilfe die Regierung dieselbe regulierte. Von der, durch diese Verschuldung hervorgerufenen Krise, konnte sich das preussische Machtland bald befreien, indem es in seiner Agrarpolitik solche Massnahmen traf, die auf die Vergrösserung des Kleingrundbesitzes auf Kosten des Grossgrundbesitzes abzielten.

Da das preussische Land, trotz der Entwicklung der Landwirtschaft, nicht in der Lage war, dem beträchtlichen natürlichen Zuwachs der Bevölkerung Arbeitsgelegenheit und Lebensmittel zu verschaffen, war derselbe zur Emigration gezwungen, was auf die weitere Entwicklung der dortigen landwirtschaftlichen Verhältnisse einen bedeutenden Einfluss ausübte. Die preussische Regierung hemmte nämlich die Industrialisierung der polnischen Provinzen, wodurch der Naturalzuwachs der ländlichen Bevölkerung in andere Gebiete wandern musste, um sich eine Existenz zu gründen. Zunächst richtete sich die Emigration vor allem nach Amerika und nachher nach anderen industrialisierten Gebieten innerhalb des Landes. Nach Angaben von Caro [1]) emigrierten in der Zeit von 1840—1910 aus Posen 877.981, aus Westpreussen 603.153, aus Schlesien 673.473 Personen, worunter sich ca. 90% Polen befanden. Demzufolge war Posen und Westpreussen im Vergleich zu Galizien und Kongresspolen schwach bevölkert. Auf einen km² entfielen vor dem letzten Kriege in Kongresspolen 101, in Galizien 102, in Posen 72, in Preussen 67 Personen [2]). Der starke Abfluss der ländlichen Bevölkerung, als Folge der eigentümlichen Agrarverfassung, schützte die preussischen Teilgebiete vor der Übervölkerung.

Am schwierigsten stellten sich die wirtschaftlichen Entwicklungsbedingungen innerhalb der ländlichen Bevölkerung des preussischen Teiles für die verhältnismässig zahlreichen Kleingrundbesitzer und landlosen Bauern. Wohl hätte ein Teil der landlosen an Ort und Stelle in den Vorwerken Beschäftigung finden können, doch zogen sie es vor, in Industriegebiete zu emigrieren, wo die Verdienstmöglichkeit, infolge des kleinen Angebotes an Arbeitskräften, grösser war. Um jedoch die, durch diese Emigration bedrohte Vorwerkswirtschaft auf der Höhe zu halten, bezogen die preussischen Vorwerke Saisonarbeiter aus Galizien und Kongresspolen, die einen kleineren Verdienst beanspruchten.

---

[1]) Vgl. Wł. Grabski: Materialien zur Bauernfrage. Bd. III, S. 87.

[2]) Kumaniecki und Krzyżanowski: Polnische Statistik, 1913, S. 3.

Einen grossen Einfluss auf die Gestaltung der Agrarverhältnisse übte ausserdem die innere Kolonisation aus, die nebst der inneren Wirtschaftspolitik den preussischen Nationalzwecken diente. Hiebei strebte die deutsche Regierung danach, ihren Kolonisten eine Agrarverfassung einzuräumen, die von der deutschen Wissenschaft als am wünschenswertesten betrachtet wurde, d. h. eine solche, die verschiedene Typen des Kleingrundbesitzes zu schaffen sucht. Mehr als der Hälfte der Kolonisten wurden Wirtschaften von 10—20 ha eingerichtet, was den polnischen mittelbäuerlichen Betrieben entsprach. Als Resultat der Kolonisation kann man die Verminderung des Grossgrundbesitzes und die Vermehrung der mittelbäuerlichen Betriebe betrachten.

Der Grosse Fortschritt der Landwirtschaft in den preussischen Gebieten war nur teilweise ein Verdienst der Wirtschaftspolitik der preussischen Regierung, die die Landwirtschaft in ganz Deutschland zum Blühen brachte, denn auch die bewussten Strebungen der polnischen Bevölkerung selbst haben wesentlich zur Besserung der landwirtschaftlichen Lage beigetragen. Der Bauer war nicht mehr eine passive Masse der Bevölkerung, die sich in der wirtschaftlichen Arbeit lediglich auf die Tradition stützte und das finanzielle Gleichgewicht in der Beschränkung des eigenen Bedarfes suchte. Das preussische Machtland bildete einen Bauerntyp aus, der bewussten Anteil in der allgemeinen wirtschaftlichen Fortschrittbewegung nahm. Die zahlreiche Masse der landlosen und Kleinbesitzer, denen durch die obengeschilderten Vorgänge die Existenzgrundlage entzogen wurde, suchte in der Emigration eine Quelle zur Erneuerung ihrer Lebensenergie.

b) Unter österreichischer Herrschaft.

Unter dem Einflusse, der unvollendeten und unentwickelten Reform des XVIII. Jahrhunderts, kam die Weitergestaltung der Agrarverhältnisse in Galizien zur Stagnation. Die Umwandlung der Frondienste in Zinszahlungen wurde hier nicht durchgeführt, da die Bauern noch immer in Untertänigkeit, in gerichtlicher und administrativer Abhängigkeit von ihrem Herrn und unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle standen. Es bildete sich ein zahlreiches ländliches Proletariat, das seine Arbeitskräfte überwiegend den Vorwerken lieferte. Erst im Jahre 1846, in der Zeit des von den polnischen Nationalisten angestifteten Aufstandes, griff der Staat zur Durchführung der Bauernbefreiung, um dadurch die Bauern auf seine Seite zu bringen und mit ihrer Hilfe den Aufstand zu unter-

drücken. Eine teilweise Bauernbefreiung führte das Patent vom Jahre 1846 durch. Die Frondienste waren, trotz ihrer Reduktion, noch immer sehr gross. Die endgültige Bauernbefreiung bewirkte erst die Revolution in Wien vom Jahre 1848, welche zur vollkommenen Aufhebung der Frondienste und anderer Lasten führte. Die Grundidee der, durch die österreichische Regierung durchgeführten Bauernbefreiung war, dass die Bauern Grund und Boden erhalten und von Verpflichtungen gegenüber den Herren befreit werden sollten, ohne irgendwelche Entschädigung entrichten zu müssen. Diese Bauernreform war viel radikaler als die in Preussen, wo sich die Bauern auf dem Wege des Loskaufes ihrer Verpflichtungen entledigen mussten.

Obwohl die Bauernbefreiung in Galizien so durchgeführt wurde, dass die Bauern all das erlangen konnten, was sie sich wünschten, konnte die galizische Agrarreform doch keine befriedigenden Resultate zeitigen. In dem ganzen historischen Entwicklungsprozess unterlag nämlich der Bauerngrundbesitz, abgesehen von der stetigen Zersplitterung, keinen wesentlichen Änderungen. Die Gemengelage blieb in ihrem ganzen Umfange bestehen, indem weder die Kommassation noch die Separation durchgeführt wurde. Die Bauern selbst drängten nicht auf eine Umänderung der herrschenden Verhältnisse, da sie in ihren konservativen Anschauungen soweit beengt waren, dass die Individualkräfte nicht in genügendem Masse zum Vorschein kommen konnten. Der Bauer betrachtete sich nicht als ein Mitglied der ganzen Gesellschaft, sondern als ein Mitglied des Dorfes, das sich nur im Rahmen dieser Organisation von armen Menschen einer reichen Besitzersgruppe — dem Hof — gegenüberzustellen vermochte.

Die Evolution der landwirtschaftlichen Verhältnisse nach der Bauernbefreiung zeitigte in Galizien in vielen Angelegenheiten Erscheinungen, die denjenigen der preussischen Gebiete direkt entgegengesetzt waren. Obwohl Galizien eine administrative Autonomie, die auf die Agrarverhältnisse einen Einfluss ausüben konnte, erhielt, hemmten doch verschiedene Umstände den landwirtschaftlichen Fortschritt. Der Anschluss der polnischen Gebiete an die gewesene österreichische Monarchie schuf nämlich derselben einen Absatzmarkt für ihre Industrieprodukte, weshalb Galizien in seiner industriellen Entwicklung rückständig blieb. Demzufolge konnte der Überschuss der ländlichen Bevölkerung kein Betätigungsfeld im Lande finden, was auf die dortigen landwirtschaftlichen Verhältnisse ungünstig einwirkte. Der zunehmenden Dichte der länd-

lichen Bevölkerung in Galizien — 78 Personen auf 1 km², in Kongresspolen 57, in Posen 39, Deutschland 33 und Frankreich 31 — konnte die Emigration nicht entgegenwirken, obwohl sie, wie uns die Zahlen beweisen, ziemlich stark vor sich ging. In der Zeitspanne von 1880—1890 verminderte sich die Bevölkerungszahl um 61.451 Personen, von 1891—1900 um 302.826, von 1901—1910 um 477.834, von welchen Zahlen gewöhnlich ca. 30% zurückkamen [1]).

Die Agrarverhältnisse in Galizien in den Anfängen des XX. Jahrhunderts lassen sich nur mit denjenigen vergleichen, die in Irland im XIX. Jahrhundert herrschten und die Bevölkerungs- und Agrarkrise hervorriefen. Die Folge der landwirtschaftlichen Übervölkerung war die Verkleinerung der Bodenfläche des Grossgrundbesitzes, der Zerfall der grossen Bauernbetriebe und die Vermehrung der Zahl der Kleinbetriebe.

In den Jahren 1852—1889 erfolgte eine Verminderung des Grossgrundbesitzes durch die Servitutenregulierung, indem 231.182 ha, worunter nur 71.616 ha auf dem Wege der Parzellierung, in der Zeit von 1889—1902 143.543 ha, wovon 94.708 ha auf dem Wege der Parzellierung und von 1902—1912 409.291 ha in die Hände der Kleinbesitzer übergingen [2]). Die Parzellierungsbewegung auf dem Wege des Abkaufes wurde von Jahr zu Jahr stärker, wodurch die Bodenpreise stiegen und die Erlangung des Bodens für den Bauer allmählich schwerer wurde. Die Parziellierung in Galizien trug einen Spekulationscharakter, wobei der Bauer das Ausbeutungsobjekt der privaten Vermittler war. Aus diesem Grunde entstand die Idee der Bekämpfung der privaten Parzellierung, der man aber keine Institution sozialen Charakters gegenüberstellen konnte. Es wurden zwar einige Parzellierungsbanken gegründet, die aber in der allgemeinen Parzellierung eine untergeordnete Rolle spielten.

Weder die Emigration noch die Parzellierung waren in der Lage dem Prozesse der stetigen Verschlechterung der Agrarverhältnisse in Galizien entgegenzuwirken.

Die vollkommene Stagnation, in Bezug auf die Aufhebung der Reste der alten Agrarverfassung — des gemeinsamen Weidelandes und der Gemengelage — verschlechterte die landwirtschaftliche Lage Galiziens noch mehr. Obwohl schon die Gesetzgebung vom Jahre

---

[1]) Lewicki: Die Wirtschaftsprobleme Galiziens, S. 17.
[2]) Ludkiewicz: Die Agrarpolitik. 4. Ausgabe, S. 231.

1899 die Kommassation verordnete, wurde die Gemengelage in Galizien bis zum heutigen Tage nur oberflächlich reguliert. Die ländliche Agrarkommission, der die Durchführung der Kommassation übertragen wurde, befasste sich mit dieser Aufgabe nicht eingehend genug, trotz der Nachteile, die die Gemengelage für die landwirtschaftliche Produktion mit sich brachte. In den Jahren 1907—1912 arrondierte die erwähnte Kommission 6 Dörfer mit einer Bodenfläche von 3.986 ha und 1.733 Anteilnehmern [1]). Während des Weltkrieges und gleich nach demselben wurde in dieser Richtung nichts getan.

Die dichte landwirtschaftliche Bevölkerung Galiziens, die infolge der ungünstigen Agrarverhältnisse, keine Möglichkeit fand, ihre Lebensbedürfnisse aus den Verdiensten im Lande selbst zu befriedigen, nahm in Preussen Saisonarbeiten auf, um mit ihren Ersparnissen in die Heimat zurückzukehren. Nach der polnischen Statistik finden wir in Deutschland im Jahre 1912 75.079 polnische Landarbeiter aus Galizien [2]).

Die Saisonemigration aus Galizien in grösserem Masse milderte die nachteilige Wirkung der allzugrossen Zerstückelung, da sie den Kauf von Grund und Boden auf dem Wege der Parzellierung ermöglichte, indem der Bauer über grössere Geldbeträge, die er während seiner Saisonarbeit erworben hatte, verfügte. Diesem Umstande können wir auch die hohen Grundpreise zuschreiben.

Das Vorhandensein der Agrarfrage in Galizien konstatierten die Ökonomen schon im XIX. Jahrhundert und im XX. Jahrhundert widmeten sie sich der Lösung dieser schwierigen Probleme, die sie in der Industrialisierung des Landes, die schon vor dem Kriege gewisse Fortschritte zeitigte, fanden. Ferner, bemühte man sich in der inneren Kolonisation ein Mittel zur Unterbringung der überflüssigen ländlichen Bevölkerung zu finden, was aber zu keinem genügenden Erfolg führte. Nach Entstehung des polnischen Reiches erblickten die polnischen Agrarpolitiker in der Besiedlung der polnischen Westländer ein Sanierungsmittel zur Beseitigung der Übervölkerung, was aber nicht realisiert wurde.

c) Unter russischer Herrschaft.

In Kongresspolen wurde die Bauernbefreiung dem polnischen Volke durch zwei Dekrete der Nationalregierung vom Jahre 1863

---

[2]) Wygoda: Die Verfassung der Bauernwirtschaften, S. 32—33.
[2]) Polnische Statistik. 1914, S. 100.

kundgetan. Das eine besagte, dass jeder Bauer Eigentümer des ihm zugewiesenen Grundstückes, samt allen sich auf ihm befindlichen Gebäuden wird, ohne zu irgendwelchen Gegenleistungen verpflichtet zu sein. Das zweite Dekret versprach wieder allen Teilnehmern am nationalen Aufstande vom Jahre 1863 mindestens 3 Morgen Grund zum Eigentum [1]).

Um die Bauern gegen den, von den polnischen Nationalisten angestifteten Aufstand umzustimmen, sah sich die russische Regierung veranlasst, eine Reform der bäuerlichen Verhältnisse durchzuführen, weshalb sie den Ukas vom Jahre 1864 erliess. Auf den Inhalt dieses Ukases übte der Umstand, dass derselbe aus politischen Gründen mit den Dekreten, die die Nationalregierung erliess, konkurrieren musste, einen starken Einfluss aus. Die Durchführung des Ukases vom Jahre 1864 wurde einem Vollzugskomitee übertragen. Von allen Rechtsakten über die Bauernreform bildete der Ukas vom Jahre 1864 mit seinen Ergänzungen von den Jahren 1864—66 ein aussergewöhnlich typisches Ganzes. Dies war die letzte, aber auch die vollkommenste Bauernreform, welche grosse Änderungen in der Agrarverfassung hervorrief. Dieselbe erweiterte den Bauernbesitz beträchtlich, verringerte die Zahl der Landlosen und bildete eine neue Kategorie von Kleinbesitzern, die früher nicht vorhanden war. Die Bedeutung dieses Ukases für die heutige Zeit können wir beurteilen, wenn wir den Erfolg desselben in Zahlen beleuchten.

In der Zeit vor dem Erlass des Ukases vom Jahre 1864 — so um das Jahr 1859 — befanden sich im Besitze der Zins- und Fronbauern, wie auch der städtischen Siedlungen 6,781.779 Morgen Land, wovon 2,224.731 Morgen auf Staatsgrund, 4,059.810 Morgen auf Privatgrund und 497.238 Morgen auf städtische Siedlungen entfielen. Auf Grund des Ukases vom Jahre 1864 befanden sich in dem Jahre 1873 in dem Bauernbesitz insgesamt bereits 8,698.747 Morgen, wovon auf Privatgüter 5,561.931 Morgen, auf Staatsgüter 2,506.382 Morgen und auf städtische Siedlungen 629.821 Morgen entfielen. Somit ist den Bauern und Städtern durch den erwähnten Ukas im Privatvermögen 1,502.121 Morgen, im Staatsvermögen 281.651 Morgen und in städtischen Siedlungen 132.583 Morgen zugekommen [2]).

Der Ukas vom Jahre 1864 zielte auf die Beseitigung der Arbeits-

---

[1]) Wł. Grabski: Die soziale Agrarwirtschaft in Polen, S. 83.

[2]) dto: Materialien zur Bauernfrage, Bd. I, S. 7.

losen hin, was ihm jedoch nicht gelang, da die neuen Wirtschaften, die er bildete nicht lebensfähig waren und viele von den Beschenkten ihre Betriebe verkauften, wodurch sie wieder in den Stand der Arbeitslosen gerieten.

Die hier durchgeführte Bauernbefreiung war die letzte grosse Agrarreform auf dem europäischen Kontinent, welche die Eigentumsverhältnisse und die Bodennutzung, die sich im Mittelalter und in den Anfängen der neuen Zeit herausgebildet haben, liquidierte.

Nach der Bauernbefreiung trat ein starkes Wachstum der Bevölkerung ein. Kongresspolen, das in den Anfängen des XIX. Jahrhunderts eine kleinere Bevölkerungszahl als Galizien aufwies, erreichte diese Zahl im Jahre 1862 und besass im Jahre 1912 bereits eine Bevölkerung die $1^1/_2$ mal grösser war als diejenige Galiziens [1]).

Kongresspolen spielte in Russland eine ganz andere Rolle, als diejenigen polnischen Gebiete, die an Österreich und Deutschland angeschlossen wurden. Diese Länder standen in wirtschaftlicher Hinsicht viel höher, die Industrialisierung hatte hier bereits Platz gegriffen und nahm, durch die Exploitierung der ihnen angegliederten polnischen Gebiete und Eröffnung neuer Absatzmärkte für ihre Industrieprodukte, einen immer grösseren Umfang an. Kongresspolen befand sich dagegen im Verhältnis zu Russland in einer ganz entgegengesetzer Situation, indem dieses polnische Gebiet das wichtigste Industriezentrum des ganzen russischen Reiches wurde, wo die Industrie, durch die Landwirtschaft in den Hintergrund gestellt, sehr schwach entwickelt war. Dies war, ausser Ober-Schlesien, das einzige polnische Gebiet, in welchem die Grossindustrie wesentliche Fortschritte machte. Dort schuf die Textilindustrie dichtbevölkerte Städte, zu deren Zentren der Überfluss der ländlichen Bevölkerung strömte.

Ausser der Bauernbefreiung, — die nur in Kongresspolen die Bodenfläche der Bauerngüter vergrösserte, währenddem dieselbe in Galizien gleich gross blieb und sich in den preussischen Gebieten sogar noch verkleinerte — wirkte auf die Vergrösserung der Bodenfläche der Bauerngüter noch die Regulierung der Servituten, wie auch die Parzellierung stark ein. Mit der Servitutenänderung erfolgte oft gleichzeitig die Kommassation, die grosse Fortschritte machte. Die Parzellierungsbewegung, die sich zu Ende des XIX. Jahrhunderts steigerte, nahm im XX. Jahrhundert einen noch grös-

---

[1]) Wł. Grabski: Die soziale Agrarwirtschaft in Polen. S. 95.

seren Umfang an. Bis zum Anfang des Krieges kann man die Grösse des von den Bauern, dem Kleinadel und den Kleinstädtern erworbenen Grund und Bodens auf 3 Millionen Morgen schätzen, wobei zu bemerken ist, dass fast die ganze Parzellierung auf dem Wege des Kaufes von den Bauern selbst und nicht seitens der Regierung und der Kolonisierungsinstitutionen erfolgte, wie es die Deutschen in den preussischen Gebiete machten [1]). Von der Bank direkt kauften die Bauern 50.299 ha Boden [2]). Die Hauptaufgabe der Bauernbank war, den Landlosen den Kauf von Grund und Boden zu erleichtern, zu welchem Zwecke sie billigen und langfristigen Kredit gewährten.

Die Agrarpolitik der russischen Regierung trug einerseits, durch die Überwachung der Bauerninteressen bei der Servitutenänderung, durch die Tätigkeit der Bauernbank, wie auch durch die in der letzten Zeit stark durchgeführten Kommassation, zur Verbesserung der polnischen bäuerlichen Verhältnisse vieles bei, andererseits wirkte sie aber auf die allgemeine landwirtschaftliche Lage Kongresspolens ungünstig ein. Russland überfüllte nämlich den Markt der polnischen Gebiete mit Getreide, Mehl und Fleisch, wodurch sie den Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion paralysierte, während die industrielle Produktion, dank der günstigen geographischen Lage, emporstieg. Die polnische ländliche Bevölkerung nütze aber diese Bedingungen nicht aus und statt in alle Gebiete der Industrie einzudringen, lieferte sie lediglich Arbeitshände für diese, ohne aber selbständig für die allgemeine Industrialisierung des Landes etwas beizutragen. Dadurch erklärt sich die Tatsache, dass bei Vorhandensein einer ziemlich gut entwickelten Industrie, der Prozentsatz der in der Landwirtschaft beschäftigten Bevölkerung in Kongresspolen grösser war (57%) als in Posen (54%) und in den preussischen Gebieten (50%) [3]). Zufolge der Unfähigkeit der Bevölkerung sich der Industrie und dem Handwerk zu widmen, blieb Kongresspolen also der Sitz der ländlichen Übervölkerung, die zwar kleiner war als in Galizien, aber nicht weniger landwirtschaftliche Krisenkeime in sich trug. Dieser Umstand trieb die Bevölkerung zur Emigration, die ihren Weg zunächst nach Brasilien und Nordamerika einschlug. Diese Emigrationsbewegung hatte hier jedoch nie einen grösseren Umfang angenommen. Im XX. Jahr-

---

[1]) Wł. Grabski: a. a. O. S. 105.
[2]) dto: Die landwirtschaftliichen Verhältnisse in Kongresspolen. S. 34.
[3]) dto: Die soziale Agrarwirtschaft in Polen. S. 83.

hundert emigrierten aus Kongresspolen 455.861 Personen nach Amerika, woran die ländliche Bevölkerung nur einen kleinen Anteil nahm [2]).

Wenn man den Umstand in Erwägung zieht, dass in Kongresspolen eine rasche Verminderung der Zwergwirtschaften verbunden mit einer stark betriebenen Parzellierung vor sich ging, könnte man glauben, dass sich die Agrarverhältnisse daselbst sehr befriedigend gestalten müssen. Dieser Meinung widerspricht aber die verhältnismässig starke Emigration, die obwohl sie nicht speziell die ländliche Bevölkerung berührte, doch die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in Kongresspolen in den Vordergrund schob.

Das Vorwerkswirtschaftssystem stützte sich, sowohl in Kongresspolen, als auch in den preussischen Gebieten, auf eine ständige Vorwerksarbeitergruppe, die in den Gebäuden der Vorwerke wohnten. Diese Bevölkerungsgruppe zeigte die Tendenz zum Ankauf von Grund und Boden auf dem Wege der Parzellierung, konnte aber, trotz den Erleichterungen seitens der Bauernbank, nur in kleinem Masse in die Reihe der Neuerwerber treten, währenddem der Rest in den Vorwerken verblieb. Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage lenkte noch vor dem Kriege die Aufmerksamkeit auf sich und zu Ende des Krieges verschärfte sie sich infolge des Währungssturzes [1]). Die Entlöhnungsnorm steigerte sich nicht, infolge eines Überangebotes an ländlichen Arbeitskräften, was auf die, in der Industrie herrschende Stagnation zurückzuführen war. Diese bedauernswerte Lage der ländlichen Arbeiter, die sich alljährlich verschärfte, führte im Jahre 1918 und 1919 zum Streikausbruch, der ihnen beträchtliche Lohnerhöhungen brachte und sie gleichzeitig in Berufsvereine organisierte. Dieselbe Bewegung fand vielleicht einwenig später auch im preussischen Machtlande statt, wo sie auf analoge Verhältnisse stossend, denselben Umfang annahm. Diese so in Vereinen organisierte Gesellschaftsklasse bildet einen ergiebigen Grund für neuzeitliche Strömungen des Klassenkampfes.

---

[1]) Wł. Grabski: Materialien über die Bauernfrage. Bd. III., S. 75.
[2]) dto: Die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter. S. 32.

KAPITEL III.

Die neuere Entwicklung der landwirtschaftlichen Lage Polens.

Der Reihe nach wollen wir die Agrarverhältnisse der einzelnen polnischen Gebiete in grossen Zügen charakterisieren.

In den gewesenen deutschen Gebieten kann man die Landwirtschaft, dank der im allgemeinen rationell durchgeführten Bauernbefreiung, die mit weitgehenden Agrarreformen verbunden war, wie die Aufhebung der Dienstbarkeiten, des Gemeineigentums, wie auch infolge der Kommassation, deren Resultat eine günstige Bodenverteilung war, als am besten entwickelt betrachten. Einen grossen und günstigen Einfluss auf die Entwicklung der Landwirtschaft müssen wir teilweise der deutschen Industrie in Schlesien und in den weiter nach Westen gelegen Provinzen, die die besten Abnehmer der landwirtschaftlichen Produkte waren, zuschreiben. Die Industrie und der Bergbau verschlang auch fast den ganzen Zuwachs der ländlichen Bevölkerung. Der Abfluss der ländlichen Arbeiter in die Städte und in die Industrie nahm sogar oft ein zu grosses Ausmass an, so dass sich in der Landwirtschaft ein Mangel an Arbeitskräften zeigte, den man mit Saisonarbeitern aus Kongresspolen und Galizien ersetzen musste. Die Agrarverhältnisse gestalten sich hier relativ am günstigsten, da die grösseren Bauernwirtschaften 43% der Oberfläche des Kleineigentums umfassen und die durchschnittliche Bauernwirtschaft 5·4 ha beträgt. In allen diesen Provinzen umfasst aber auch der Grossgrundbesitz einen allzugrossen Teil der Bodenfläche: So in Posen 46% des Landes und 44% des Ackerbodens, in Westpreussen 37% bzw. 37%, in Ober-Schlesien 35% bzw. 30%. Die Grösse dieser Besitzungen ist im überwiegenden Teil durch die Verwandtschaftsform und Fideikommisse versichert [1]).

In Galizien sind die Agrarverhältnisse zweifellos die ungesundesten. Obwohl das Land mit Agrarbevölkerung übersättigt ist,

[1]) Dr. Fr. Bujak: Über die Verbesserung der Agrarverhältnisse in Polen. S. 16.

so kann doch die Landwirtschaft, weder bei den Bauern, noch bei den Grossgrundbesitzern, einen genügenden Fortschritt verzeichnen. Die Ursache finden wir: In der unrationellen Durchführung der Bauernbefreiung, die mit der Aufhebung des Gemeineigentums und mit der Kommassation nicht verbunden war, was auf die Verteilung der Bauerngüter ungünstig einwirkte; in der ungeheuren Konkurrenz der ungarischen Landwirtschaft, welche die landwirtschaftlichen Produkte aus Galizien vom österreichischen Markte verdrängte; im Fehlen einer energischen Wirtschaftspolitik des Landes selbst, welche die Unzulänglichkeit des Staatsschutzes für die galizische Landwirtschaft wenigstens teilweise ausgleichen sollte (der Mangel an landwirtschaftlichen Schulen, Kooperativen und Massnahmen zur Durchführung der Kommassation). Die landwirtschaftlichen Verhältnisse sind verhängnisvoll und die Zerstückelung der Bauerngüter immens, wodurch der landwirtschaftliche Fortschritt gehemmt wird. Auf 100 Wirtschaften entfielen im Jahre 1902 42·2 Betriebe unter 2 ha, 37·4 von 2—5 ha, 18·8 von 5—20 ha und 0·8 von 20—50 ha [1]). Der Grossbesitz umfasst 34% der Oberfläche des Landes und 22% des Ackerbodens, wobei der Umfang des Mittelgrossbesitzes stark gesunken und der Latifundienbesitz beträchtlich gestiegen ist [2]). Diesen Verhältnissen zufolge droht Galizien eine vollkommene Proletarisierung der Bauernschaft, die ihr Auskommen durch Nebenverdienste zu ergänzen sucht.

Kongresspolen nimmt in bezug auf die Agrarfrage eine mittlere Stellung zwischen den ehemaligen preussischen und österreichischen Provinzen ein. Die Bauernbefreiung, die hier für die Bauern genügend vorteilhaft durchgeführt wurde, übte auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Verhältnisse einen günstigen Einfluss aus. Die russische Regierung trug, obwohl sie das Servitutenrecht, welches den Grossgrundbesitz in der fortschrittlichen Verwaltung der Wälder hemmt und zuweilen für die rationelle Bebauung des Bodens ein Hindernis bildet, bestehen liess, durch die in vielen Fällen noch vor der Bauernbefreiung durchgeführte Separation der Bauerngüter von den Hofgütern, wie auch durch die Veränderung der geschlossenen Dörfer in zerstreute Kolonien, was mit der günstigen Änderung der Bodenverteilung verbunden war, zur Hebung der Bauernwirtschaften wesentlich bei. Die günstige Entwicklung der Industrie, das Verbot der Teilung der Bauernbetriebe, die aus der Bauern-

---

[1]) Prof. Ludkiewicz: Die Postulate des Agrarprogramms. S. 4.
[2]) Dr. Fr. Bujak: a. a. O. S. 16.

befreiung stammen, wie auch der Abfluss eines beträchtlichen Teiles des ländlichen Bevölkerungszuwachses in die Städte und die Industrie, schützte diese Bauernwirtschaften von der allzuraschen Zerstückelung. Die Industrie und die grossen Militär-Garnisonen beeinflussten die Entwicklung der Klein- und Grossbetriebe in günstiger Weise, indem sie ihnen einen Absatz für ihre Produkte sicherten und den letzteren die Errichtung von Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Stärkefabriken, Molkereien usw. erleichterten. Die Entwicklung stiess aber auch auf grosse Schwierigkeiten seitens der Handelspolitik der russischen Regierung, die auf den Export der landwirtschaftlichen Produkte von Süd- und Mittelrussland eingestellt war und in den Bahntarifermässigungen zum Ausdruck kam. Ferner erlaubte die russische Regierung aus strategischen Gründen nicht, Strassenwege und Eisenbahnen zu bauen und erschwerte aus politischen Gründen jede soziale Tätigkeit zur Hebung der Landwirtschaft, indem sie die Gründung von Genossenschaften und Vereinen untersagte. Das Charakteristische der landwirtschaftlichen Verhältnisse Kongresspolens ist die grosse Zahl der Landlosen, die hauptsächlich als Vorwerksarbeiter und Taglöhner auf grösseren Wirtschaften tätig sind. Nach dem statistischen Jahrbuch von Kongresspolen für das Jahr 1914, wohnten daselbst im Jahre 1901 1,432.000 Landlose, wovon 1,220.300 auf die Dörfer und 211.700 auf die Städtchen entfielen.

Der Grossgrundbesitz, der zwar durch die Parzellierung, die hier mit Hilfe der Bauernbank in einer für die Bauern rationellen und günstigen Weise erfolgte, verringert wurde, umfast noch 42 % der Bodenfläche des Landes und 32 % des Ackerbodens [1]). Andererseits gewann der Grossgrundbesitz, durch die Parzellierung der kleinen und mittlern Wirtschaften, die sich an Fläche und Zahl verminderten, an Bedeutung.

In den süd-östlichen Grenzgebieten Polens (Wolynien, Podolien und Ukraine) bieten die Agrarverhältnisse ein Bild, das von den übrigen polnischen Gebieten stark abweicht. Den Bauernbesitz charakterisiert hier die nachteilige Gemengelage des Bodens. Infolge Kultur- und Kommunikationsmangel steht das Niveau der Bauernwirtschaft, trotz der Ergiebigkeit des Bodens und der günstigen klimatischen Bedingungen, sehr tief. Der Grossgrundbesitz dagegen, der 50 % der Bodenfläche des Landes und 46 % des Ackerbodens umfasst, konnte den Kulturmangel überwinden und auf dem guten

[1]) Dr. Fr. Bujak: a. a. O. S. 18.

Boden einen genügend hohen Entwicklungsgrad erreichen. Die Grossgrundbesitzer zogen nämlich zum Weizen- und Zuckerrübenanbau den Rest der alten Steppen heran, wodurch sie den durch die Parzellierung (die hier zwar nur wenig wirkte), erlittenen Schaden, wettmachten.

Die Verteilung des Grossgrundbesitzes in mittlere Besitzungen und solche von latifundialem Umfange stellte sich im preussischen Machtlande am günstigsten. Der mittlere Besitz (100—500 ha) umfasst in Posen 50%, in den Masuren (Olsztyn) 61%, in Westpreussen 62% und in Ober-Schlesien 67% währenddem der Latifundienbesitz in Teschen-Schlesien, wo er 89% und in Galizien, wo er 85% der Bodenfläche des Grossgrundbesitzes umfasst, am stärksten verbreitet ist. Die Mittelstellung in der Verteilung des Grossgrundbesitzes nimmt Kongresspolen ein, wo der Latifundienbesitz 68% ausmacht[1]).

Nach den statistischen Daten vom ersten Dezenium des gegenwärtigen Jahrhundert umfasste der private und öffentliche Grossgrundbesitz in den polnischen Gebieten:

Kongresspolen	5,800.000 ha
Galizien	2,916.000 „
Posen	1,176.000 „
Teschen-Schlesien	101.000 „
Opol-Schlesien	376.000 „
Westpreussen	791.000 „
Masuren	311.000 „

zusammen ca. 12,000.000 ha Boden, wovon der grösste Teil auf den Latifundienbesitz entfällt.

Nach den dargelegten Verhältnissen kann man die Lage der Landwirtschaft in den polnischen Gebieten, sowohl in bezug auf die Art und die Ergiebigkeit der Produktion, wie auch in bezug auf die Bodenverteilung zwischen den einzelnen Kategorien der landwirtschaftlichen Betriebe, als eine ungünstige ansehen.

Die Landwirtschaft liefert in den verschiedenen ethnographischen Teilen Polens, mit Ausnahme Posens und Westpreussens, nicht genügende Erträge zur Ernährung der Bevölkerung. Posen und Westpreussen dagegen produzieren über den eigenen Verbrauch hinaus und kommen als Exportländer für landwirtschaftliche Produkte in Betracht. Den Grund dieser Produktionsüberschüsse finden wir in der Anwendung der neusten Bebauungsmethoden, insbeson-

[1]) Prof. Z. Ludkiewicz: Die Agrarfrage in Polen. S. 20.

dere der chemischen Düngemittel, wie auch in der Einhaltung der Minimalnorm des Farmenumfanges (15—20 ha), die eine intensive Wirtschaft erlaubt, währenddem in Kongresspolen und Galizien der überwiegende Teil der Parzellenbetriebe keine 5 ha erreicht [1]).

Die Erträge der einzelnen Gebiete sind aus folgender Tabelle ersichtlich, die die Ernte des Jahres 1912 darstellt [2]):

Bezirke	Kilogramm pro Hektar					
	Korn	Weizen	Klee	Roggen	Kartoffel	Zuckerrüben
Kongresspolen	1.100	1.300	1.000	1.250	9.600	19.800
Galizien	1.200	1.280	1.100	1.210	11.620	21.740
Teschen-Schlesien	1.150	1.020	1.140	1.250	7.900	18.330
Posen	1.930	2.350	2.240	2.380	18.690	32.920
Westpreussen	1.600	2.220	2.120	2.300	16.180	28.990
Olsztyn	1.480	1.640	1.250	1.550	12.010	27.000
Oberschlesien	1.780	2.050	2.070	2.270	14.770	29.600

Wir sehen also, dass in den preussischen Gebieten, obwohl hier der Boden weniger fruchtbar ist, als in den anderen polnischen Bezirken, dank der intensiven und fortgeschrittenen Wirtschaftsmethoden, um ca. 100% mehr geerntet wird. Demzufolge sind diese — hauptsächlich Posen — die Kornkammer der polnischen Republik.

Dass in Kongresspolen und Galizien, im Gegensatz zu den preussischen Gebieten, nur niedrige Erträge erzielt werden, ist auf den allzukleinen Umfang der Bauernbetriebe und die übermässige Zerstreuung der Ackerfelder, die zuweilen einige Kilometer von einander entfernt sind, wodurch das Betreiben einer intensiven Wirtschaft, die die Ernährung einer Familie ermöglichen könnte, ausgeschlossen ist, zurückzuführen. Dies ist auch die Ursache des Vorhandenseins des zahlreichen landwirtschaftlichen Proletariats in Galizien und Kongresspolen und die daraus fliessende Notwendigkeit der Saison- und Daueremigration. Diese Erscheinung beleuchtet die Anormalität der polnischen Wirtschaftsverhältnisse noch krasser. Das Gleichgewicht, welches in den andern Ländern durch die Entwicklung verschiedener Produktionszweige, die den Überfluss der ländlichen Bevölkerung beschäftigen, hergestellt wird, fehlt hier gänzlich. Hauptsächlich handelt es sich hier um die Entwicklung der Grossindustrie, die in den polnischen Gebieten erst

[1]) Ing. Joseph Lipkowski: Unsere Landwirtschaft und die Agrarfrage, S. 5.
[2]) dto, S. 6.

im Anfangsstadium ist, worauf die Bevölkerungszahlen die in der Industrie beschäftigt sind, hinweisen.

Von 100 Menschen waren tätig [1]):

	In der Landwirtschaft	In der Industrie	Im Handel	In anderen Berufen
Kongresspolen 1897	57	15	8	20
Galizien 1910	73	9	10	8
Preuss. Machtland 1907	46	31	9	14
Russland 1897	75	10	5	10
Preussen 1907	29	44	13	14
Österreich 1910	48	27	12	13
Frankreich	43	32	14	11
England	12	45	24	19

Diese Tabelle weist darauf hin, dass von allen polnischen Gebieten lediglich die preussischen inbezug auf die Industrieentwicklung mit den Westländern zu vergleichen sind, obwohl sie im Verhältnis zu Deutschland, England und sogar Frankreich noch stark rückständig sind. Im allgemeinen sind die polnischen den russischen Verhältnissen ähnlich.

Die schwache Industrialisierung des Landes ist jedoch nicht die ausschliessliche Ursache der Emigration, denn auch die ungünstige Bodenverteilung zwingt die Kleinbesitzer an dieser Bewegung teilzunehmen. Zur Illustration des soeben Gesagten betrachten wir nunmehr die Grössen- und Zahlenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe.

Das charakteristische Merkmal der Struktur unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse ist die Verschiedenheit der Kategorien der landwirtschaftlichen Betriebe, was ihre Grösse und Art anbetrifft.

Nach ihrer Grösse können wir die landwirtschaftlichen Betriebe folgendermassen einteilen [2]):

1. Parzellen-Betriebe unter 2 ha;
2. Kleinbäuerliche Betriebe von 2—5 ha;
3. Mittelbäuerliche „ „ 5—20 ha;
4. Grossbäuerliche „ „ 20—100 ha;
5. Grossbesitz (Privat-, Staats- und öffentliche Güter).

---

[1]) Polnische Statistik, Seite 39.

[2]) Z. Ludkiewicz: Die Verteiluung der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrössen in den polnischen Gebieten. Landwirtschaftliche Zeitung, Jahrgang 1919 N. 2.

Parzellenbetriebe sind oft keine landwirtschaftlichen Betriebe im vollen Sinne des Wortes. Sie können nämlich entweder Grundparzellen oder Gärtnereien sein, die der gewerbetreibenden Bevölkerung, der Arbeiterklasse und überhaupt solchen Personen angehören, welche dem landwirtschaftlichen Betriebe weder die ganze noch den grösseren Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit widmen, sondern ihre Hauptbeschäftigung ausserhalb der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe finden. In einzelnen Fällen findet man auch solche Parzellenbetriebe, die dem Besitzer und seiner ganzen Familie ein befriedigendes Auskommen sichern. Dies sind solche, die nicht weit von der Stadt entfernt sind und ausschliesslich Gemüse produzieren, wobei sie sich in bezug auf ihre Grösse dem 2 ha Umfange nähern. Die echten landwirtschaftlichen Parzellenbetriebe sind dort am dichtesten, wo die Städtebildung und Industrialisierung am weitesten fortgeschritten ist. So entfallen in Oberschlesien auf 1 km² 9 6 dieser Betriebe, in Posen 6·4, in Westpreussen 5·3, im Olschtyn Bezirk 3·2. Nach statistischen Angaben [1]) besitzt auch Galizien keine kleine Zahl der Parzellenbetriebe, nämlich 5·6 auf 1 km². Tatsächlich gehört aber schon ein grosser Teil dieser Betriebe zu den kleinbäuerlichen, die nur aus formellen Gründen zu der ersten Kategorie gezählt werden. Am wenigsten Parzellenbetriebe, 2·2 auf 1 km² weist Kongresspolen auf.

Kleinbäuerliche Betriebe sind unter unseren Verhältnissen solche Betriebskategorien, die in ihrem überwiegenden Teil dem Besitzer und seiner Familie noch kein befriedigendes Auskommen gewähren. Die Existenz dieser Betriebe stützt sich teilweise auf Nebenverdienste des Besitzers. Mit der Entwicklung der Intensität der Betriebe werden diese Betriebskategorien eine Selbstständigkeit erlangen, was als eine der Aufgaben unserer Agrarpolitik zu betrachten ist. Am meisten sind die kleinbäuerlichen Betriebe in Galizien verbreitet, wo auf 1 km² 4·7 Betriebe entfallen, dann in Teschen-Schlesien mit 3·7 pro km², währenddem in den preussischen Bezirken die Zahl dieser Betriebe kaum 0·8 pro km² erreicht [2]).

Mittelbäuerliche Betriebe sind lebensfähige und selbständige Betriebe des Kleinbesitzers. Ihre Verteilung ist gleichmässiger als die der anderen Betriebskategorien. In den einzelnen Bezirken entfallen auf 1 km² [3]):

[1]) Krzyżanowski und K. Kumaniecki: Polnische Statistik 1915, S. 53.
[2]) Polnische Statistik, Jahrgang 1915, S. 33.
[3]) dto.

Kongresspolen	2·9	Betriebe
Teschen-Schlesien	2·7	„
Galizien	2·3	„
Posen	1·8	„
Preussen	1·5	„
Olschtyn	1·2	„

Grossbäuerliche Betriebe sind solche, die sich schon im grossen Masse der Lohnarbeiter bedienen. Oft sind es Vorwerke, wo der Besitzer sich eigentlich nur auf die Leitung beschränkt, währenddem die physischen Arbeiten von landwirtschaftlichen Arbeitern verrichtet werden. Diese Betriebskategorien sind nur in den preussischen Gebieten zahlreich anzutreffen, währenddem sie in Kongresspolen und Galizien selten anzufinden sind.

Grossgrundbesitz umfasst Vorwerke, Gutsherrschaften und Latifundien. Zu dieser Kategorie werden auch die berühmten Majorate in Kongresspolen gezählt. Der Grossgrundbesitz ist in allen polnischen Gebieten stark vertreten, wobei Westpreussen den kleinsten Prozentsatz aufweist (36·84%) [1]). In Galizien besteht der Grossgrundbesitz aus sehr grossen, oft latifundialen Betrieben. Prof. Bujak teilt diesen Besitz in 4 Kategorien ein, welche folgende Prozentzahlen der gesamten Fläche des Grossgrundbesitzes umfassen [2]):

Latifundien (über 5000 ha)	39·2
Grossbesitz (2000—5000 ha)	17·4
Mittelbesitz (500—2000 ha)	28·6
Kleinbesitz (unter 500 ha)	14·8

Wenn man in Erwägung zieht, dass hauptsächlich der Kleinbesitz der Parzellierung unterliegt, so ist es erklärlich, dass der Grossbesitz in Galizien danach strebt, die Bodenbesitzungen in den wenigen Händen anzuhäufen, welcher Erscheinung die Agrarpolitik entgegenzuwirken bestrebt ist. Zum Unterschiede von den galizischen Verhältnissen besteht der Grossbesitz in Kongresspolen hauptsächlich aus kleineren, mittleren und grösseren Besitzungen.

* * *

Die vorausgegangenen Betrachtungen haben dargetan, dass die landwirtschaftliche Besitzverteilung des grössten Teiles Polens, vor allem aber Galiziens und Kongresspolens, wo die Zwergwirtschaften

---

[1]) Landwirtschaftliche Zeitung, Jahrgang 1919, S. 23.

[2]) Vgl. Z. Ludkiewicz: Die Postulate des Agrarprogramms in Polen, S. 9.

ausserordentlich zahlreich vertreten sind, eine sehr ungünstige ist. Die Zahl der Parzellenbesitzer und Ihrer Angehörigen betrug vor dem Kriege [1]) in Kongresspolen 1,363.005, in Galizien 2,030.000. Die überwiegende Mehrzal derselben hatte keine Möglichkeit, die durch den kleinen Besitz nicht vollständig in Anspruch genommene Arbeitskraft durch Taglohnarbeiten besser auszunützen, denn das städtische und gewerbliche Leben war noch sehr schwach entwickelt, und da der Grossbesitz infolge der Parzellierung immer mehr zusammenschrumpft, war der Bedarf an Arbeitskräften, der extensiven Wirtschaftsweise zufolge, auch hier sehr gering. Aus demselben Grunde waren auch die Existenzbedingungen der Landlosen sehr erschwert, deren Zahl vor dem Kriege in Kongresspolen 1,432.097, in Galizien 374.230 betrug [2]). Somit hatte also die ungeheure Zahl von 5.300.000 Menschen zum grössten Teile keine Erwerbsmöglichkeit. Diese überschüssige Arbeitskraft der Einwohner musste einen Abfluss haben, den sie in der Emigration fand. Nach statistischen Angaben [3]) waren die Landlosen an der allgemeinen Emigration mit 50·7% beteiligt, wobei die durchschnittliche jährliche Emigration in den Jahren 1911—13 nur aus Kongresspolen 129.764 Polen betrug.

Ein weiteres Übel der landwirtschaftlichen Struktur, besonders Galiziens, welches mit der Ausbreitung des Zwergwirtschaftentums in kausalem Zusammenhange steht, ist das, durch das Fehlen des vermittelnden Gliedes — der landwirtschaftlichen Anwesen mittlerer Grösse — unmittelbare Nebeneinanderbestehen von grossen und kleinen Gütern.

Diese Erscheinungen zeigen die Tendenz, in der einmal betretenen Bahn weiter zu gehen und immer grössere Dimensionen anzunehmen, denn sie sind ein Ergebnis einer langen historischen Entwicklung. Ihre primäre Ursache liegt in der tatsächlichen Übervölkerung, in der Tatsache also, dass die Bevölkerung allmählich über ihren natürlichen Nahrungsspielraum hinausgewachsen ist und nunmehr in den relativ festgegebenen Grenzen, das zu ihrer Ernährung und Beschäftigung erforderliche Mass landwirtschaftlichen Areals, nicht mehr vorfindet.

Der Ursprung dieser Übervölkerung ist in die Zeit der unfreien Arbeitsverfassung zurückzuführen. Die ungesunde soziale

---

[1]) Statistisches Jahrbuch, Jahrgang 1914, S. 53.
[2]) dto, S. 103.
[3]) Vgl. Wł. Grabski: Materialien zur Bauernfrage. Bd. 3, S. 83.

Struktur die sich in der Adelsrepublik herausgebildet hatte, konnte sich auch nach Verfall derselben von selbst nicht wesentlich verbessern, denn der in der frühkapitalistischen Epoche künstlich niedergedrückte Handel und das Gewerbe vermochten sich nicht zu erholen, und deshalb entwickelten sich die Städte nur sehr kümmerlich. Das bedeutet einerseits die Unmöglichkeit einer genügenden Entlastung des flachen Landes, andererseits — mit Rücksicht auf die vermittelnde Rolle der Städte — eine Hemmung des allgemeinen kulturellen Fortschrittes. Und da nach der Theorie von Malthus die Bevölkerungszunahme im entgegengesetzten Verhältnis zum Kulturniveau eines Volkes steht, so lässt sich auch die Übervölkerung Polens teilweise auf seinen kulturellen Zustand zurückführen.

Die anormale Struktur der Gesellschaft, welche sich während der Annexion in den geteilten Ländern mehr oder weniger konserviert hatte, wies eine Reihe von gemeinsamen Zügen auf, obschon in den einzelnen (ehemaligen preussischen) Provinzen, dank der Vereinigung mit einem hochentwickelten Wirtschaftsorganismus und des unmittelbaren Kontaktes der einheimischen polnischen Bevölkerung mit einer kulturell höher stehenden, die nachteiligen Erscheinungen z. T. paralysiert wurden.

Die eingehende Untersuchung der bestehenden Agrarverhältnisse gibt zugleich die Mittel zu ihrer Regulierung an die Hand. Diese haben einen Zweck; nämlich die Aufhebung der *adscriptio glebae*, denn eine solche besteht noch immer, nur mit dem Unterschiede, dass in der Feudalzeit die Grundobrigkeit ihre Quelle war, währenddem es jetzt die wirtschaftlichen Tatsachen sind. Die Beseitigung des wirtschaftlichen Schollenzwanges kann durch ausgiebige und wirksame Förderung von Handel und Gewerbe erfolgen, und nur wenn diesem Postulat Rechnung getragen wird, kann durch die Agrarreform eine dauernde Verbesserung der landwirtschaftlichen Verfassung Polens bewirkt werden.

Die Aufgabe der Agrarreform ergibt sich aus den oben dargestellten Mängeln der Grundbesitzverteilung und soll sich demnach nach zwei Richtungen hin erstrecken: Verminderung der Zahl der Zwergwirtschaften und die Schaffung selbständiger bäuerlicher Anwesen. An eine völlige Beseitigung der Zwergwirtschaften kann schon mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des, selbst bei einer weitgehenden Beschränkung des Grossgrundbesitzes, zur Verfügung stehenden Landes, nicht gedacht werden. Auch wäre dieser Zustand nicht wünschenswert, da mit der fortschreitenden Industrie-

entwicklung die Parzellenwirtschaften ihre Existenzberechtigung auch in Polen finden werden, wie es in den Westländern der Fall ist, wo eine ziemlich grosse Zahl der Parzellenbetriebe vorhanden ist, die in der letzten Zeit sogar gestiegen ist. So betrug in Deutschland die Zunahme der Betriebe unter 2 ha vom Jahre 1895—1907 142.000 (4%), in Dänemark unter $2^1/_2$ ha vom Jahre 1873—1905 44.700 (45%) [1]).

Die vornehmste Aufgabe der polnischen Agrarreform ist die Schaffung des ländlichen Mittelstandes. Es sei uns gestattet, hier die Ansicht Prof. Bujaks [2]), eines der besten Kenner der polnischen Agrarverhältnisse wiederzugeben: „Ohne eine ausgiebige Vermehrung der Zahl der selbständigen bäuerlichen Wirtschaften werden wir nicht im Stande sein, die Kluft auszufüllen, welche zwischen dem Volke und der gebildeten Schicht besteht, noch unsere kulturelle Verspätung wettzumachen, noch die führenden Nationen einzuholen... Die Lebenshaltung der Volkmasse und das Tempo des Fortschrittes hängt vor allem von der Stärke der höchsten Kategorie der bäuerlichen Wirtschaften ab. Der Kleinpole reicht nicht an den Deutschen, noch an den Böhmen heran, er ist und wird ihnen gegenüber ein Paria bleiben, wenn er nicht vor sich, als den Kammerton seines Lebens, die selbständige bäuerliche Wirtschaft haben wird. Unsere kümmerlich kleinbürgerliche Kultur wird nicht in Schwung kommen, wenn sie auch weiterhin nur diesen spärlichen Zufluss vom Lande haben wird... Das polnische Dorf wird fernerhin ein Gewimmel von Zwergwirtschaften und Sachsengänger darstellen, wird sich an der Grenze von Elend und Unwissenheit befinden, die dem ganzen Lande ihren Stempel aufdrücken werden. Polen wird nie im Stande sein, seine in hohem Grade eigentümliche Übervölkerung, d. h. den schmerzlichen Zwiespalt zwischen der Zahl der Einwohner und ihrer Produktionskraft und Kulturstufe zu überwinden".

---

[1]) Vgl. Prof. Bujak, a. a. O. S. 76.
[2]) a. a. O. S. 82 ff.

KAPITEL IV.

Die Grundbesitzverteilung als Ziel der Agrarreform.

Das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Formen der einzelnen Grundbesitzungen gehört in der ökonomischen Literatur zu den meist strittigen Problemen, die oft den grundsätzlichen Ausgangspunkt vieler Autoren zur Beurteilung des Wesens und der Entwicklung der Agrarfrage bilden.

Der Merkantilismus sprach sich, mit Rücksicht auf das mit dem Kleinbesitz eng verbundene Wachstum der Bevölkerung, vorbehaltungslos für denselben aus. Die damalige Volkswirtschaftspolitik strebte denn auch praktisch die Unterstützung der Kleinbetriebe an, indem sie Erleichterungen bei der Parzellierung der Domänen, Organisationen zum Schutz der Bauernwirtschaften vor dem Aufkauf durch Latifundienbesitzer etc., schuf.

Die Physiokraten dagegen, insbesondere aber die ältern Klassiker vertraten, sich hauptsächlich auf die englischen Verhältnisse stützend, den Standpunkt, dass grössere landwirtschaftliche Betriebe ökonomisch rationeller sind. Sie glaubten den Grossbetrieben in bezug auf die Technik der Produktion den Vorrang einräumen zu müssen, indem sie hervorhoben, dass die Produktionskosten mit der Verminderung der bebaubaren Bodenflächen steigen und der Reinertrag — worauf die ältern Klassiker am meisten Gewicht legten — eher ein Anteil des Grossgrundbesitzes sei.

Die klassische Schule, die für die wirtschaftliche Freiheit eintrat, begann wieder die Bedeutung des kleinen Grundbesitzes einzusehen.

Der wissenschaftliche Sozialismus repräsentierte anfangs, in der Frage des gegenseitigen Verhältnisses der einzelnen Grundbesitzformen, eine einheitliche Meinung, indem er keinen wesentlichen Unterschied — in bezug auf die von ihm anerkannte Theorie der Kapitalkonzentration — zwischen der Industrie und der Landwirtschaft erblickte. Dieser Lehre folgend, müssten die Sozialisten die zweifellose Überlegenheit des Grossgrundbesitzes anerkennen [1]).

---

[1]) Vgl. Karl Kautsky: Die Sozialisierung der Landwirtschaft 1921. S. 48.

Gegen die Anwendung der Theorie der Kapitalkonzentration in der Landwirtschaft, und die mit ihr verbundenen Erscheinungen, trat David [1]) auf, der auf Grund vergleichender faktischer und statistischer Materialen, dem Kleinbesitz eine grössere wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zuschrieb und in der Zukunft, mit der heute überwiegenden ökonomischen Tendenzen einen immer grösseren Erfolg und eine Konkurrenzfähigkeit der kleinen Grundbesitzformen voraussah.

Die allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich so gestaltet, dass der Kleinbesitz gegenwärtig in Europa eine höhere ökonomische Wirtschaftsform darstellt, als die Vorwerksbetriebe. In der gegenwärtigen Zeit der freien Arbeit und des stetigen Wachstums der Industrie gewinnt der Erstere immer mehr an Bedeutung, denn die Arbeits- und Lebensbedingungen der Vorwerksarbeiter sind und werden wahrscheinlich so drückend und unangenehm bleiben, dass diese Zuflucht zu den Industrieberufen, wo sie auch besser entlohnt sind, nehmen werden. Dadurch entsteht ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern, was auf den Grossgrundbesitz nachteilig einwirkt.

Nach den neuesten, diesem Problem gewidmeten Untersuchungen, glaubt man zweifellos in dem Kleingrundbesitz grössere Einnahmen zu finden. An der Spitze dieser Untersuchungen stehen die Arbeiten von Prof. Laur, dem Leiter des Bauernsekretariat in der Schweiz, deren Resultate, obwohl sie auf das schweizerische Land und die dortigen Verhältnisse, die bestimmte Eigentümlichkeiten aufweisen, zugeschnitten sind, auf die ökonomische Überlegentheit der Kleinbetriebe hindeuten.

Zunächst ist eine Vergleichung der Roherträge je ha, die in einigen Tausend Buchhaltungsabschlüssen ermittelt worden sind, durchgeführt. Unter Rohertrag wird hier der Endrohertrag des Gesamtbetriebes verstanden, er umfasst also nicht nur den Pflanzenbau, sondern auch die Tierhaltung und alle Nebenzweige. Dazu treten Einnahmen aus Vermietung landwirtschaftlicher Aktivkapitalien und aus Zinserträgen der landwirtschaftlichen Kapitalreserven. Die Lieferungen von Erzeugnissen des Landwirtschaftsbetriebes an Deputatisten, Haushalt und Privat sind dabei mit in Rechnung gestellt.

Der Rohertrag je ha landwirtschaflicher Fläche stellte sich im Mittel der Jahre 1901—1913 wie folgt:

---

[1]) Sozialismus und Landwirtschaft.

In Betrieben	von	3—5 ha	900	Fr.
„ „	„	5—10 „	786	„
„ „	„	10—15 „	693	„
„ „	„	15—30 „	651	„
„ „	über	30 „	535	„ [1])

Die Rechnungsabschlüsse zeigen die Verminderung des Rohertrages je Flächeneinheit bei wachsenden Betriebsumfang mit ausnahmsloser Regelmässigkeit Jahr für Jahr.

Es ist hier noch hervorzuheben, dass in den erwähnten Betrieben die Viehwirtschaft, entsprechend dem Gesamtcharakter der schweizerischen Landwirtschaft, eine ausschlaggebende Rolle spielt.

Auch bei den Ackerbauprodukten zeigen die schweizerischen Untersuchungen eine Überlegenheit der kleinen Betriebe, so namentlich für Getreide und Kartoffel. Dasselbe gilt für den Obst- und Weinbau. Folgende Übersicht der Jahre 1908—1913 veranschaulicht das Gesagte [2]):

Betriebe	3—5 ha	5—10 ha	10—15 ha	15—30 ha	über 30 ha
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Gesamtrohertrag	901·96	798·61	704·84	644·47	544·00
Davon aus Getreidekörnerabsatz	20·63	18·99	13·88	16·72	12·11
Kartoffelabsatz	26·47	18·12	14·47	14·82	11·30
Absatz anderer Ackererzeugnisse (Feldgemüsebau)	6·92	7·55	3·09	2·87	2·07
Obst, Most usw.	54·60	74·96	57·49	32·53	28 36
Weinbau	29·73	20·94	19·07	4·52	14·92
Rindviehhaltung:					
Zuwachs ohne Mastkälber	158·14	118·16	104·71	92·94	69·16
Mastkälber	35·92	18·72	8·66	9·32	7·74
Milch und Molkereiprodukte	289·18	303·98	304·50	297·70	274·13
Schweinehaltung	84·74	60·22	44·21	49·28	39·55
Ziegenhaltung	2·94	1·03	0·71	0·75	0·83
Schafhaltung	5·13	1·67	1·77	1·48	1·11
Bienenzucht	20·61	8·34	3·21	4·62	0·50

Eine wertvolle Beleuchtung der besondern Bedeutung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes für die Gesamtwirtschaft hat Laur durch die Hervorhebung des volkswirtschaftlichen Einkommens

---

[1]) Prof. Laur: Der Einfluss der Betriebsgrösse auf den landwirtschaftlichen Rohertrag: Thünen-Archiv VII. Bd., 2. u. 3. Heft, zitiert in Dr. E. David, a. a. O. S. 409.

[2]) dto: a. a. O. zitiert bei Dr. E. David, a. a. O. S. 410.

bei den verschiedenen Betriebsgrössengruppen gegeben. Unter der volkswirtschaftlichen Leistung eines Betriebes versteht er die Gesamheit der aus ihr entspringenden Einkommensbezüge, also die Löhne und Verpflegung der Angestellten, die Lohnansprüche und Vermögensrente der Unternehmerfamilie, Pacht- und Schuldzinsen an Gläubiger und die Steuern die dem Gutsertrag entnommen werden.

Das volkswirtschafttiche Einkommen je ha Kulturfläche betrug im Durchschnitt der Jahre 1903—1917 [1])

bei den	Kleinbauern	696·60 Fr.
„ „	Kleinmittelbauern	624·31 „
„ „	Mittelbauern	540·13 „
„ „	Grossmittelbauern	498·26 „
„ „	Grossbauern	415·48 „

Daraus könnte man schliessen, das je kleiner der landwirtschaftliche Betrieb, desto höher — auf die Flächeneinheit berechnet — sein Beitrag zum Gesamteinkommen des Volksganzen ist.

Vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkte aus ist ferner von grosser Wichtigkeit die Festsetzung, welche Grundbesitzkategorien mehr Bodenfrüchte auf den Markt liefern und beim Verkauf derselben grössere Bruttoeinnahmen erreichen. Die für diese Frage erreichbaren Materialien sprechen zugunsten der Kleingrundbesitzkategorie.

Nach Klavke [2]) erwarb man beim Verkauf von Bodenfrüchten und Viehprodukten zusammen in Mark

Grossgrundbesitz	Mittlere	Kleine
25	29	36

Davon aus der Viehzucht:

14	17	27

Nach Auhagen [3]) gestaltete sich die Ernte von 1 ha wie folgt:

	In Kleinbetrieben (in q.)	Grossbetrieben (in q.)
Schminkbohnen	66	56
Roggen	64	56
Weizen	80	64
Gerste	60	56

[1]) Vgl. Untersuchungen betr. die Rentabilität der schweiz. Landwirdschaft im Erntejahr 1917/18. Bericht des schweiz. Bauernsekretariats an das schweiz. Volkswirtschaftsdepartament. Luzern, 1919, S. 131.

[2]) Zit. bei Dr. Biegeleisen: Die Theorie des Klein- und Grossbetriebes. S. 33.

[3]) Über Gross- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, Landwirsch. Jahrbuch Bd. XXV., zitiert bei Dr. Biegeleisen, a. a. O. S. 33.

	In Kleinbetrieben (in q.)	Grossbetrieben (in q.)
Hafer	nicht bebaut	68
Zuckerrüben	816	740
Rote Rüben	3200	nicht bebaut
Kartoffel	320	320
Klee	260	210

Leider können wir für Polen, infolge mangels an konkreten Zahlen über die Wirtschaftsresultate der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebskategorien, keine ähnlichen vergleichenden Untersuchungen durchführen. Als den sichersten Exponent der Überlegenheit der Bauernbetriebe über die Vorwerksbetriebe in Polen, können wir die rasche Entwicklung der Parzellierung der Vorwerke und die Tatsache, dass die Bauern die Möglichkeit haben höhere Preise für Boden zu zahlen als die Grossgrundbesitzer, betrachten. So begann die Parzellierungsbewegung gleich nach der Bauernbefreiung in allen polnischen Gebieten einen immer grösseren Umfang anzunehmen. In Kongresspolen [1]), wo die Gesamtfläche der Bauerngüter im Jahre 1870 4,547.000 ha betrug, vergrösserte sie sich bis zum Jahre 1909 um 1,469.000 ha. In Galizien [1]) erwarben die Kleinbesitzer auf Grund der Parzellierung bis zum Jahre 1912 444.000 ha und in der letzten Zeit vor dem Kriege gingen jährlich ca 30.000 ha, in die Hände der Kleinbesitzer über. In den preussiscben Gebieten dagegen entfaltete die Ansiedlungskomission ihre Tätigkeit, weshalb die private Parzellierung keinen grösseren Umfang annehmen konnte.

Man musste sich jetzt die Frage stellen, ob der Übergang der Grossbetriebe in die Kleinbetriebe, einen günstigen Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion ausüben werde. Zu diesem Zwecke wollen wir einige Zahlen der Produktionsergebnisse der Vorkriegszeit anführen:

Die Ernte in q. von 1 ha des bebauten Bodens [2])

	Weizen	Roggen	Hafer	Kartoffel	Zuckerrüben
Kongresspolen	13	11	10	78	206
Galizien	13·4	12·3	10·2	106 5	214
Teschen-Schlesien	10·2	11·5	11·4	79·1	183·3
Posen	22	18·3	22·6	155·8	305·6
Westpreussen	23·1	15·7	19·5	125·9	299·3

[1]) Prof. Z. Ludkiewicz: Die Agrarfrage in Polen. S. 71.

[2]) A. Krzyżanowski und K. Kumaniecki: Die polnische Statistik 1915.

Aus dieser Tabelle ist leicht zu ersehen, dass die Ernte in Galizien und Kongresspolen — mit vorwiegendem Kleinbesitz — weit hinter der in Preussen — mit vorwiegendem Grossbesitz — steht, wonach man auf eine schwächere Produktivität des Kleingrundbesitzes schliessen kann. Es fehlen jedoch genaue diesbezügliche Daten für die einzelnen Bezirke. Gewisse statistische Nachrichten finden wir für Kongresspolen [1]), welche folgendes Produktionsverhältnis von 1 ha q (Jahr 1912) des Klein- und Grossgrundbesitzes aufweisen.

Getreidegattung	Kleinbesitz	Grossbesitz	Differenz in %
Roggen	11	12	9
Weizen	12	14	17
Hafer	9	11	22
Gerste	12	13	8
Kartoffel	100	106	6

In Kongresspolen sind demnach die grössten Unterschiede zu ungunsten des Kleinbesitzes in der Hafer- und Weizenproduktion, kleinere dagegen in der Roggen- und Gerstenproduktion und die kleinsten in der Kartoffelproduktion, vorzufinden. Bei der letzten ist die Tatsache bemerkenswert, dass die Produktion des Kleinbesitzes oft der der Vorwerke gleicht und diese bisweilen auch übersteigt. Grössere Differenzen in der Produktion kommen in der Ernte der Zuckerrüben vor. Nach statistischen Angaben des Zuckerverbandes in Kongresspolen [1]) erntete man von 1 ha der grösseren Besitzungen 195·17 q, der kleineren 167·24 q; die Differenz betrug also zugunsten der grösseren Besitzungen 16·7 %.

Auch ist der Intensivierungsgrad in der Organisation der kleinern Wirtschaften schwächer als in den grössern.

Der charakteristische Exponent dieser allgemeinen Intensität der Wirtschaften ist der Prozentsatz der Fläche des Ackerbodens, der zum Hackfrüchte — und insbesondere Zuckerrübenanbau bestimmt ist.

Nach Untersuchungen des Komitees der k. k. Galizischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft in Lemberg [2]) bauten die Hofgüter in Galizien im Jahre 1914 — 2·3 % des Ackerbodens mit Zuckerrüben

---

[1]) Polnische Statistik 1914. S. 154.

[2]) Vgl. Dr. Biegeleisen, a. a. O. zitiert bei Dr. J. Kosiński: Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kultur. S. 37.

an, währenddem die kleinen Landwirte den Zuckerrübenanbau überhaupt nicht pflegten; dagegen ist die Fläche mit Weidepflanzen in den kleineren Wirtschaften viel grösser (6·24% gegen 3·25%).

Ähnliche Verhältnisse sind auch in Kongresspolen vorzufinden. Die Anpflanzung von Zuckerrüben ist bei den kleinen Landwirten ($^1/_4$—3 Morgen) nicht so verbreitet und im Verhältnis zur ganzen Fläche der Wirtschaften weniger ergiebig als in den grösseren Besitzungen (5—120 Morgen). So entfallen auf die kleinern Wirtschaften nur 37% von der ganzen Zuckerrübenanpflanzung in Lande. Diese Tatsache steht im Zusammenhang mit der schwächern Verbreitung des Anbaues von Hackfrüchten in den kleinern polnischen Wirtschaften, wo im ganzen 14·5—17%, währenddem in den Vorwerken 20% des Ackerbodens mit solchen besäet wird [1]). Die Bestellung des Ackerfeldes mit Hackfrüchten wuchs in den grössern Wirtschaften sehr rasch, indem die Fläche des Hackfrüchtebaues vom Jahre 1891—1913 um 41·3% und die Produktion dagegen um 78% gestiegen ist [2]).

Ferner sei hier bemerkt, dass der grösste Teil der kleinen Betriebe keinen Fruchtwechsel kennt, weshalb von einer rationellen Bewirtschaftung nicht die Rede sein kann.

Auch die Zahl der in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Werkzeuge kann als Masstab der verschiedenen Intensität der polnischen Wirtschaften dienen. In Galizien stellte sich der diesbezügliche Stand folgendermassen dar [3]):

Maschinen	Insgesamt	Besitzungen bis 100 ha	Grössere
Feldbahnen	12	—	12
Dampfpflüge	3	—	3
Maschinen zur Düngung	286	10	276
Säemaschinen	2.324	186	2.138
Heurechen	1.290	79	1.211
Sicheln	703	97	606
Dreschmaschinen	11.013	7.709	3.304
Grabscheite	608	202	406
Häckerlingsmaschinen	250.684	247.086	3.598
Milchzentrifugen	340	127	213
Kleine Mühlen	44.922	41.823	3.069

[1]) S Czetwertyński: Die Grenzen der Intensität unserer Wirtschaften, zitiert bei Dr. J Kosiński, a. a. O. S. 36.

[2]) Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Kongresspolens. S. 291.

[3]) Dr. T. Pilat: Die Statistik Galiziens. Jahrg. 1913, Bd. IX., Teil II.

In den kleinern Wirtschaften sind demnach lediglich die Häckerlingsmaschinen, die kleinen Mühlen und teilweise auch die Dreschmaschinen verbreitet, andere Werkzeuge, die zur intensiven Bestellung des Ackerbodens und zum Pflanzenbau unentbehrlich sind, wie Säemaschinen, sind unbekannt.

Nicht besser gestalteten sich die Verhältnisse bez. der Düngung des Ackerbodens. Der Wert des Viehhofes lässt, sowohl in Galizien als auch in Kongresspolen, infolge seiner fehlerhaften Aufbewahrung, viel zu wünschen übrig, und der Schaden, hauptsächlich zufolge der Vergeudung der Mistjauche, erreichte oft Millionen Summen, der sich nicht nur dem Besitzer, sondern der ganzen Landwirtschaft fühlbar machte. Auch die Verwendung der mineralischen Düngemittel war ziemlich schwach. In Kongresspolen entfielen im Jahre 1909 auf den Kleinbesitz kaum 22% der in den landwirtschaftlichen Betrieben für benützten Dünger aufgewandten Summe [1]). Sicherlich ist dieser Prozentsatz unter dem Einfluss der in Kongresspolen stark verzweigten Tätigkeit der Versuchstationen, wie auch unter der Einwirkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften beträchtlich gestiegen, erreicht aber trotzdem noch immer nicht denjenigen der grössern Betriebe.

Wir müssen jedoch hervorheben, dass zur schwächern Produktivität des Kleingrundbesitzes in Kongresspolen und Galizien, die schlechten Boden- und Kommassationsverhältnisse unter welchen diese arbeiten, vieles beitragen. Ferner steht die landwirtschaftliche Kultur in diesen Gebieten nicht auf so hohem Niveau wie in den Westländern, wo die technischen Mittel weit fortgeschrittener sind. Durch entsprechende Einwirkung des Staates könnten die Erträge des Kleingrundbesitzes bedeutend gesteigert werden.

In der tierischen Produktion gestalten sich die Verhältnisse in den polnischen Teilen mit überwiegendem Kleinbesitz weitaus günstiger.

Im Jahre 1912 entfielen nämlich auf 100 ha des Ackerbodens folgende Zahlen des lebenden Inventars [2]):

---

[1]) Dr. J. Kosiński: Der Bedarf und die Kontrolle der Kunstdünger in Kongresspolen im Jahre 1909 und 1910. S. 52.

[2]) Polnisches Jahrbuch 1914. S. 138.

	Pferde	Rinder	Schafe u. Ziegen	Schweine
Kongresspolen	16	28	12	7
Galizien	24	66	10	48
Teschen-Schlesien	12	71	13	85
Posen	16	49	21	60
West-Preussen	19	50	35	65
Olschtyn-Bezirk	20	48	20	47
Preussen	18	68	30	88
Österreich	17	86	35	61
Russland	10	15	20	5

Auch die Arbeitsverhältnisse, sowohl in bezug auf das Nutz- und Zugtierinventars, als auch in bezug auf die Zahl der Arbeitshände, gestalten sich in den Kleinbetrieben günstiger. Bekanntlich haben die kleineren Wirtschaften ein relativ zahlreicheres Inventar von Nutz- und Zugtieren als die grossen Wirtschaften.

Prof. Bujak[1]) gibt uns mit folgender Zusammenstellung ein klares Bild hierüber:

In Betrieben:	Relatives Verhältnis des Vieh-Prozentsatzes zum Flächen-Prozentsatz
bis 0·5 ha	7 mal grösser
von 0·5—1 ha	4 „ „
von 1—2 ha	3 „ „
von 2—5 ha	2 „ „
von 5—10 ha	1½ „ „
von 10—20 ha	gleich
von 20—50 ha	⅓ mal kleiner
von 50—100 ha	2 „ „
über 100 ha	4 „ „

In Kongresspolen entfielen im Jahre 1907 auf 100 Stück:

	In grösseren Betrieben	in kleineren
Pferde	19·3	80·7
Rinder	18·2	81·8
Schafe	68·6	31·4
Schweine	13·3	86·7

In Galizien entfielen im Jahre 1910 auf 100 Stück[2]):

[1]) Zitiert bei Dr. Biegeleisen, a. a. O. 203.

[2]) Polnische Statistik. S. 162.

	In grösseren Betrieben	in kleineren
Pferde	13·28	86·72
Rinder	10·11	89·84
Schweine	4·64	95·36
Schafe und Ziegen	6·62	93·38

Trotzdem sich in Kongresspolen die verhältnismässige Zahl des lebenden Inventars in den grösseren Betrieben günstiger stellt als in Galizien, so ist doch in beiden Bezirken der Besitzstand in kleinern Betrieben grösser, wobei sich das Verhältnis der Nutztiere dem Wachstum der Betriebsgrösse entsprechend verringert. Was das Inventar der Zugtiere anbetrifft, so entfielen im Jahre 1907 auf 100 Morgen des kleinern Besitzes 8·1 Stück, währenddem in den Vorwerksbetrieben die Zahl 3·2 Stück ausmachte, bzw. auf 31 Morgen 1 Stück in Gegenüberstellung zu 1 Stück auf $12^1/_2$ Morgen in kleinern Betrieben.

Die Zahl der Arbeitshände ist in den kleinern Wirtschaften grösser als in den grössern Betrieben. Nach Prof. Buzek [1]) waren in den galizischen landwirtschaftlichen Betrieben im Jahre 1902 auf 1000 ha des landwirtschaftlichen Bodens tätig:

In Vorwerksbetrieben über 100 ha	89	Personen
„ Grossbauernbetrieben 20—100 ha	182	„
„ Mittelbauernbetrieben 5—20 ha	505	„
„ Kleinbauernbetrieben 2—5 ha	913	„
„ Parzellenbetrieben unter 2 ha	2335	„

Hier sei noch bemerkt, dass in den Betrieben unter 20 ha die Arbeiten fast ausschliesslich von den Familienmitgliedern verrichtet werden. Deshalb könnte man gerade für Polen den Kleinbesitz empfehlen, der die grossen Massen der ländlichen Bevölkerung, die infolge Mangel an Beschäftigung, zur Emigration gezwungen sind, aufsaugen könnte. Dadurch würde auch, wie Dr. Biegeleisen hervorhebt der innere Absatzmarkt einen starken Impuls gewinnen, da derselbe von der Bevölkerungsdichte, die in Wohl und Haben und auf einem hohen Produktivitätsniveau lebt, abhängt. Nur die selbständigen Bauernwirtschaften und nicht die Vorwerksbetriebe bilden das Element, welches auf dem innern Markte eine wichtige Rolle spielen kann, was die Kriegs- und Nachkriegszeiten deutlich gezeigt haben.

---

[1]) Die Administration der Sozialbetriebe. Jahr 1913, zitiert bei Dr. I. Kosiński, a. a. O. S. 40.

Wir wollen jedoch nicht behaupten, dass diese oder jene Fläche, diese oder eine andere Kategorie des Grundbesitzes eine absolute Produktivitätsüberlegenheit besitzt. Tatsache ist es im Allgemeinen, dass gewisse Besitzformen mit gewissen Gebieten verbunden eine grosse Betriebsintensivierung ermöglichen. Eine solche Besitzform ist der selbständige Bauernbesitz, dank der ergiebigen und in der Qualität unschätzbaren Arbeit der Bauernfamilie, welche auf der eigenen Scholle wirtschaftet. Fast allgemein wird auf die Familienarbeit als Quelle des Erfolges des Kleinbesitzes gegenüber dem Grossgrundbesitz, hingewiesen. So sagt Seering: „Die Kleinbauerngüter haben vor den grösseren den Vorzug, dass sie eine Arbeiterfrage nicht kennen, weil alle wirtschaftlichen Verrichtungen von der Familie des Besitzers besorgt werden können. Wichtiger als die Ersparnis an barem Arbeitslohn ist aber die verständnisvolle Hingabe an seinen Beruf, die Sorgfalt der Arbeit, welche vor dem bezahlten Gutstaglöhner und Knecht den Mann auszeichnet, der auf der eigenen Scholle mit den Seinen sich zum selben Werke verbindet“ [1]).

All diese Motive, die für den Kleinbesitz sprechen, können ihre Kraft gegenüber dem Grossbesitz verlieren, deren Betrieb, dank der Individualität und der Kenntnisse des Besitzers auf das höchste technische Niveau geleitet wird. Diese Überlegenheit der Grossbetriebe wird aber von den Genossenschaften, die von Jahr zu Jahr einen grösseren Umfang annehmen, überwunden. Obwohl sich das Genossenschaftswesen in Polen im Anfangsstadium der Entwicklung befindet, so besass Galizien im Jahre 1912 schon 2.912 landwirtschaftliche Genossenschaften, Kongresspolen 707 und Posen 197 [2]). Ausserdem spielt der Faktor der eigenen Arbeitskraft, wie schon erwähnt, eine unbestrittene Rolle, hauptsächlich wenn es sich um spezielle Zweige, wie Viehzucht, Gartenbau usw. handelt.

Der Grossbetrieb zeigt eine Überlegenheit in der Möglichkeit der Einführung der Arbeitsteilung und verbesserten landwirtschaftlichen Maschinen, die nicht nur an Arbeitskraft sparen, sondern auch bestimmte Arbeiten besser verrichten. In beiden Richtungen sind aber die Grenzen stark beschränkt. Die Mechanisierung der Landwirtschaft stösst auf grosse Schwierigkeiten, obwohl sie erhebliche Fortschritte, hauptsächlich in der Bodenbearbeitung mit sich brachte. Die wichtigsten Hemmnisse der Verbreitung der landwirt-

---

[1]) Dr. M. Seering: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 91.
[2]) Strassburger: Das statistische Jahrbuch 1915, 1916, S. 288.

schaftlichen Maschinen bilden die ungünstigen Terrainverhältnisse und die Saisonperioden der landwirtschaftlichen Arbeit, welche die Benutzung derselben nur in bestimmter, verhältnissmässig kurzer Zeit gestatten. Die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft hat ferner nicht dieselben Entwicklungsaussichten wie in der Industrie, da wie Dr. David [1]) sagt die Tendenz zur Spezialisierung in der Landwirtschaft, auf innere im Wesen des Produktionsvorganges liegende Schwierigkeiten und Widerstände stösst, die ihr viel engere Grenzen als der industriellen Produktion ziehen.

Im allgemeinen könnte man nicht von einer absoluten Überlegenheit des Kleingrundbesitzes gegenüber dem Grossgrundbesitz sprechen, wenn man die verschiedenen Natur- und Wirtschaftsverhältnisse nicht in Betracht ziehen würde. Es müssen nämlich die Qualität des Bodens, die Absatzbedingungen, die Kommunikation, das Betriebssystem usw. genau berücksichtigt werden. In den Gegenden mit schlechtem Boden, wo zum Pflug 2 oder sogar 4 Pferde verwendet werden, muss eine grössere Bodenfläche vorhanden sein, damit die Bauernfamilie ihre Selbständigkeit aufrecht erhalten kann. Beim guten leichten Boden können dagegen kleinere Besitzungen vortrefflich prosperieren. die sogar keine Pferde, sondern Kühe zum Spann zwecks Bearbeitung des Bodens benützen. In Gebirgsgegenden, wo grosse unfruchtbare Landstreifen die Ackerböden von einander trennen, entsprechen, in bezug auf die Bewirtschaftung, Kleinbetriebe, da sich die Verwaltung der Grossbetriebe auf solchen Terrains, infolge der Unerreichbarkeit, sehr erschwert und kostspielig gestaltet. Daraus schliessen wir, dass in bezug auf die Verwaltungskosten, die Überlegenheit der Kleinbetriebe gegenüber den Grossbetrieben insofern an Bedeutung gewinnt, inwiefern die Bebauung des Bodens mit ärgeren Natur- und ökonomischen Bedingungen verbunden ist.

Die Frage des Klein- und Grossbetriebes wird gewöhnlich nicht vom Standpunkte der grösseren und kleineren Produktivität aus behandelt, sondern eher von dem der Lieferung auf den Markt und für die Approvisionierung, wobei man an die der Industrie- und Städtezentren denkt und von der Ernährung der Bauernbevölkerung, die aus der Eigenproduktion lebt, ganz absieht. Hiebei sei aber bemerkt, dass erst die Summe der in der eigenen Wirtschaft konsumierten und nach aussen verkauften pflanzlichen und tierischen Produkte, den Ausdruck der tatsächlichen Versorgungs-

[1]) a. a. O. S. 90.

kraft der Bevölkerung mit wichtigsten Artikeln des täglichen Bedarfes ergibt.

Diese unüberwindliche Kraft der Argumente, vor allem ökonomischer aber auch sozialer Natur, zwangen fast überall, wo nur die stärkere Bevölkerungsansammlung zur Intensivierung des Betriebes bewog, an die Revision der bisherigen Bodenverteilung heranzutreten. Das Bestreben zur Durchführung des grossen Werkes, das sich vor dem Kriege vom Standpunkte der Verbesserung der Arbeiterverhältnisse behandelt, in der innern Kolonisation äusserte, fand nach dem Kriege, auf Grund des allgemeinen Verlangens der Bevölkerung nach Bodenverteilung, in der Agrarreform seinen Ausdruck.

TEIL II.

KAPITEL I.

Die einleitende Gesetzgebung über die Agrarreform.

Die Erkenntnis von der dringenden Reformbedürftigkeit der Agrarverhältnisse hat sich zur Zeit der Entstehung des neuen polnischen Staates derart durchgesetzt, dass jede Regierung gezwungen war, in ihrer programmatischen Erklärung, dazu Stellung zu nehmen.

Schon der provisorische Staatsrat des am 5. November 1916 proklamierten Staates konnte sich über die Bedeutung der Agrarfrage ein klares Bild schaffen und wählte zwecks Aufstellung bestimmter Richtlinien zur Durchführung der Agrarreform und Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen für einzelne Agrarprobleme, beim volkswirtschaftlichen Departement, einen Ausschuss für Agrarreform (September 1917) [1]). Wie man aus dem mit Hilfe einer Spezialkommission ausgearbeiteten Programm [2]) ersehen kann, dachte die Regierung nicht nur an die Regelung und Förderung der Parzellierung mit Hilfe einer staatlichen Bodenbank, sondern rechnete auch mit der Notwendigkeit der Beschränkung des freien Grundverkehrs und der „unvermeidlichen Beschränkung des Privateigentums“ durch Einschränkung der Erbteilung und durch die Enteignung.

Der neue Präsident des letzten Regentenkabinetts Josef Świerzyński, erklärte am 29. October 1918 vor den Vertretern der Presse: „Das provisorische Mandat ermächtigt die Regierung nicht dazu, grosszügige soziale Reformen in die Wege zu leiten, doch fühle sie sich berechtigt, Vorbereitungen für eine Agrarreform zu treffen“ [3]). Kaum aber konnte Władysław Grabski, der Minister für Agrarwesen in dem genannten Kabinett in dieser Richtung etwas vornehmen, fand der Umsturz in Deutschland und Polen statt. In der-

---

[1]) Prof. Bujak: Kritische Bemerkungen, S. 18.

[2]) Jahresbericht des Ministeriums für Ackerbau und Staatsdomänen für das Jahr 1918, S. 25—34.

[3]) „Nowa Reforma“ vom 31. Oktober 1918.

selben Zeit verkündete die erste revolutionäre sog. „lublinische" Regierung am 7. November 1918, in einem Manifest an das polnische Volk, die Einbringung eines Gesetzentwurfes im gesetzgebenden Sejm, betreffs der zwangsweisen Enteignung und Aufhebung des grossen und mittleren Grundbesitzes und Überlassung desselben an das arbeitende Volk unter staatlicher Kontrolle [1]). Im selben Sinne bezeichnet die nächste Regierung Moraczewskis ihre Stellung zur Agrarfrage.

Angesichts all dessen ist es erklärlich, dass die Wahl zum gesetzgebenden Sejm hauptsächlich im Zeichen der Agrarreform stand, und infolgedessen zogen 143 Bauern (35% aller Abgeordneten) in den Sejm ein.

Einige Tage nach der Konstituierung des Sejms, am 20. Februar 1919, wurde durch den Abgeordneten Witos im Namen der polnischen Volkspartei ein dringender Antrag über „Verbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse im polnischen Staate" gestellt [2]). Dieser Antrag ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil er die Grundsätze umfasst, auf welche sich die späteren Beschlüsse und Gesetze in der Agrarfrage stützen. Die Regierung, wie auch alle Parteien, stimmten der Agrarreform grundsätzlich zu und brachten ihre eigenen Anträge ein. Die Beratungen der landwirtschaftlichen Kommission, die am 19. März begannen, führten nach langen Debatten zum „Beschluss über die Grundsätze der Agrarreform" [3]), welcher mit Hilfe der Sozialdemokraten nur mit einer Stimme Mehrheit zustande kam.

Der Beschluss umfasst 15 Punkte und 11 Resolutionen, welche die Grundzüge des ein Jahr später angenommenen „Gesetzes über die Durchführung der Agrarreform" enthalten. Die wichtigsten Bestimmungen sind: Die Agrarverfassung der polnischen Republik solle hauptsächlich auf starke, gesunde und zur intensiven Produktion fähige Bauernwirtschaften abzielen, die sich auf das Privateigentum verschiedener Typen und Grössen stützen (P. 1). Eigentümer oder Besitzer von landwirtschaftlichem Grund und Boden können nur diejenigen Personen sein, welche persönlich eine selbständige Wirtschaft führen (P. 2). Der Grundbesitzer darf nur ein mit Gebäuden versehenes Vorwerk besitzen. Es wird ein grundsätzliches Maximum des individuellen Besitzes festgesetzt, welches

---

[1]) Agrarfrage Heft 8, S. 16.
[2]) Sejmprotokoll Nr. 10.
[3]) Nagorski: Agrarreform, S. 56.

vom Zwangsankauf ausgeschlossen ist und 60—180 ha betragen soll (P. 6). Der auf dem Wege des Zwangsankaufes angehäufte Grund und Boden soll für die Landlosen, wie auch für die Vergrösserung der Zwergwirtschaften und zum Verkauf an andere Kleinbesitzer bestimmt sein (P. 10). Im Zusammenhang mit der Agrarreform soll die Regierung, zwecks Sicherung der Dauerhaftigkeit der neugebildeten Besitzungsverhältnisse, Verordnungen ausarbeiten, welche die Nivellierung der durchgeführten Agrarreform und die Rückkehr zu den alten Verhältnissen ausschliessen (P. 13). Zur Durchführung der Agrarreform, im Sinne der angeführten Bestimmungen, soll ein Hauptbodenamt ins Leben gerufen werden (P. 15). Der Regierung wurde zur Pflicht gemacht, die notwendigen Gesetze binnen kürzester Zeit, jedenfalls nicht später als innerhalb eines Monats, auszuarbeiten.

Am 5. Februar wurde die Polnische Staatliche Landwirtschaftsbank ins Leben gerufen [1]), deren Hauptaufgabe in der Gewährung von langfristigem und unkündbarem Kredit an die Landlosen und an die Kleinbesitzer bestand. Dieses Institut hat aber seine Tätigkeit, infolge des fehlerhaften Statuts und mangels genügender Mittel nicht aufgenommen.

Durch das Gesetz vom 22. Juli 1919 „Über die Schaffung des Hauptbodenamtes“ [2]) wurde das Hauptbodenamt errichtet, dem die Umgestaltung der Agrarverfassung anvertraut (Art. 1) und alle damit zusammenhängenden Agenden übertragen wurden, nachdem sie aus dem Tätigkeitsbereich des Ackerbauministeriums ausgeschieden waren (Art. 3). An der Spitze des Hauptbodenamtes steht der Präsident, dem der Rang eines Ministers verliehen wurde, mit der Einschränkung, dass er nur bei Beratung der, zum Hauptbodenamt zuständigen Fragen am Ministerrat teilnimmt (Art. 4), somit also nicht zur Regierung gehört.

Der erste Schritt des Präsidenten des Hauptbodenamtes war der Erlass der Verordnung vom 1. September 1919 betreffs „Regelung der Eigentumsübertragung an ländlichen Grundstücken“ [3]), zwecks Verhinderung der Umgehung der Grundsätze des Beschlusses über die Agrarreform von 10. Juli 1919. Der Inhalt dieser Verordnung bezieht sich auf die Verträge, über die Übertragung von Eigentum an nichtbäuerlichen Grundstücken, die zu ihrer Gültigkeit

---

[1]) Gesetzblatt Nr. 12 Pos. 134.
[2]) Gesetzblatt Nr. 36 Pos. 376.
[3]) Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 428.

eine vorherige behördliche Genehmigung erfordern (Art. 1). Die staatlichen Behörden dürfen die Genehmigung versagen, wenn die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder einem Teil desselben, die Anwendung der aufgestellten Grundsätze über die Agrarreform unmöglich machen oder einschränken (Art. 3). Weiter erliess der Präsident des Hauptbodenamtes am 22. Dezember 1919 eine Verordnung über die Bedingungen, unter welchen sozialen Institutionen, die Ermächtigung zur Parzellierung grösserer Landgüter erteilt wird [1]). Gleichzeitig unternahm der Präsident des Hauptbodenamtes die Vorbereitung der, zur Durchführung der Agrarreform nötigen Gesetzesvorschläge. Die schwierigen Arbeiten des Hauptbodenamtes erlitten aber eine Unterbrechung, infolge der im Dezember desselben Jahres ausgebrochenen Regierungskrise, in deren Folge der Präsident des Hauptbodenamtes demissionierte, obwohl er dazu nicht gezwungen wurde, da er nicht ein Mitglied der Regierung im vollen Sinne des Wortes war. Dieser Umstand brachte einen schädlichen Aufschub der Vorbereitungsarbeiten der Agrarreform mit sich, da der neue Präsident erst im Februar gewählt wurde und noch viel Zeit dazu benötigte, sich mit der Organisation und dem Betätigungsbereich des Hauptbodenamtes bekannt zu machen. Erst am 30. Juni 1920 war das Hauptbodenamt in der Lage dem Sejm den Gesetzentwurf über „Schaffung einer Bodenreserve zur Ausführung der Agrarreform" vorzulegen.

Am 15. Juli wurde mit aussergewöhnlicher Eile das Gesetz über die Durchführung der Agrarreform, sowohl in der Kommission, als auch im Sejm, einstimmig durchgesetzt, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Bauern, infolge der Verschleppung der Durchführung der ihnen in Aussicht gestellten Agrarreform, ungeduldig wurden. Da aber die ernste politische Lage des Staates — Krieg mit Russland — unbedingte Loyalität und Ausdauer des Volkes benötigte, suchte man durch rasche Beschlussfassung die Bauern zum Kampf gegen den Feind aufzumuntern [2]).

Dieses Gesetz, das man als die Realisierung der bereits im Jahre 1919 aufgestellten Grundsätze über die Agrarreform betrachten kann, wurde also unter starkem sozialem und politischem Einfluss durchgesetzt, währenddem in seiner endgültigen Ausarbeitung eher ein Kompromiss der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ausschlaggebend sein sollte.

---

[1]) Monitor Polski Nr. 231.
[2]) Bujak, a. a. O. S. 24.

KAPITEL II.

Das Gesetz über die Agrarreform.

Dieses Gesetz ist in drei Teile, die Bodenreserve, Zwangsankauf und Ankaufspreis und Parzellierung zerlegt, die wir getrennt behandeln werden.

1. Die Bodenreserve.

Zum Zwecke der Durchführung der Agrarreform im Sinne des Beschlusses vom 10. Juli 1919, werden dem Hauptbodenamt folgende Güter zur Verfügung gestellt (Art. 1.):

a) Die im Eigentum des Staates befindlichen Güter (Schatz- und Donationsgüter), sowie solche, die auf Grund der Liquidierung der Behörden der ehemaligen Annexionsmächte und auf Grund besonderer Gesetze in das Eigentum des Staates übergehen.

b) Güter, die Mitgliedern der ehemaligen Herrscherdynastien der Teilungsmächte oder Mitgliedern ihrer Familie angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie jetzt polnische oder fremde Staatsbürger sind und zwar im Einklang mit den internationalen Verträgen.

c) Güter der ehemaligen russischen Bauernbank und der ehemaligen preussischen Ansiedlungskommission.

d) Güter der sog. „toten Hand", sowie nicht parzellierte ehemals geistliche und klösterliche Güter, entsprechend den Bestimmungen, der in dieser Hinsicht im Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhle, bzw. mit den zuständigen Kirchenbehörden, bez. der Regulierung der Dotierung der Geistlichkeit und der kirchlichen Einrichtungen zu erlassenden Gesetze.

e) Güter anderer öffentlicher Körperschaften, insbesondere Stiftungsgüter unter Sicherstellung des Zwecks der Stiftung.

Ausserdem hat das Hauptbodenamt folgende Güter zwangsweise anzukaufen:

1. Landgüter, die nicht ordnungsgemäss und für die ländliche Produktion nachteilig bewirtschaftet sind.

2. Güter, eigenwillig ohne Bewilligung der zuständigen staatlichen Organe parzelliert oder durch zu dieser Tätigkeit nicht bevollmächtigte Institutionen.
3. Landgüter, die in der Kriegszeit, nach dem 1. August 1914 bis zum 14. September 1919 von solchen Personen erworben wurden, für welche die Landwirtschaft weder eine berufliche Beschäftigung war noch wurde.
4. Güter, die innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als zweimal ihre Besitzer wechselten, unter Ausschliessung des Erbfalles oder der Verordnung des letzten Willens.
5. Landgüter, die aus Wucherverdiensten herrühren.
6. Landgüter, deren Besitzer von der Zeit der Existenz der preussischen Ansiedlungskommission den Annexionsmächten Boden zur Parzellierung verkauften.
7. Landgüter, die sich in der Sphäre der Einwirkung der städtischen Wohnungsinteressen befinden, also im Kreise, oder in der nächsten Nachbarschaft grösserer Städte und Industriezentren gelegen sind.
8. Alle anderen Privatgüter, nach den in Art. 2. dieses Gesetzes enthaltenen Grundsätzen, wobei vor allem dem Zwangsankauf, die nach dem Jahre 1880 gebildeten Donationsgüter unterliegen, Landgüter, die sich in Pacht befinden und vom Besitzer nicht verwaltet werden, Landgüter, die bis nun der Servitutenregulierung nicht unterlagen, wie auch Landgüter, die durch den Krieg vernichtet wurden und deren Besitzer noch keine, seiner Möglichkeit entsprechenden Arbeiten, welche zur ordentlichen Bewirtschaftung führen, unternommen hat.

Hier wollen wir auf gewisse Unklarheiten und unpräzise Ausdrücke hinweisen, die in der Folge einer unbegrenzten Willkür die Bahn ebneten. Der in Art. 1, P. 1 befindliche Ausdruck „nicht ordnungsgemäss" dürfte in der Erkenntnis desselben auf gewisse Schwierigkeiten stossen, da die Beweisführung der Unordnungsmässigkeit viel Arbeit und Verständnis erfordert, die wie Raczyński [1]) sagt, einer besondern Wissenschaft angehört, deren Aneignung von hunderten Kommissionären und Kreiskommissionen nicht verlangt werden kann. Dieselbe unpräzise Ausdrucksweise bezieht sich auf die, unter P. 5 desselben Artikels befindliche Bestimmung, wo durch die Einführung des Begriffes „Wucher" zur Beweisführung ein

[1]) Die Enteignung. S. 67.

Strafurteil verlangt wird [1]). Ob aber die Verurteilung wegen einer Wuchertat zur Folge haben muss, dass dieses Landgut aus Wuchergewinnen erworben wurde, ist zweifelhaft. Ebenso lässt sich die in P. 3 verlangte landwirtschaftliche Berufstätigkeit nicht immer mit Sicherheit nachweisen, da eine feststehende Definition nicht besteht, und insbesondere ein Befähigungsnachweis zur Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes nicht erforderlich ist. Prof. Bujak [2]) bemerkt hiezu, dass es nach dem Wortlaut des Gesetzes genügt, die landwirtschaftliche Tätigkeit als Nebenberuf auszuüben. Die unter P. 6 fallenden Güter unterliegen der Enteignung, was nach Raczyński [3]) als eine Strafbestimmung anzusehen ist, unter welche Kathegorie auch der P. 5 fällt. Es wird hier der Beweis des schlechten Willens des Grundeigentümers verlangt, da es sich nicht um das Gut, sondern um die Person handelt *(expropriatio non rei sed personae)*. Sollte der Eigentümer momentan ein anderes Landgut besitzen, als dieses welches parzelliert wurde, so wird auch dieses enteignet, da wir es hier mit einem *„vitium personae"* zu tun haben. Die unter P. 1—8 fallenden Güter teilen wir in zwei Gruppen ein, wobei die unter P. 1—7 aufgezählten Güter zur ersten Gruppe gehören und einem vollständigen Zwangsankauf unterliegen, währenddem die unter P. 8 bezeichneten zur zweiten Gruppe gehören, von denen nur der Überschuss über das in Art. 2 festgesetze Maximum angekauft werden musste. Schliesslich bedarf noch die in P. 1—8 gebrauchte Bezeichnung „Gut" und „Landgut" einer Erklärung, da man den Eindruck gewinnen könnte, dass unter den verschiedenen Benennungen bestimmte Grössen der Grundstücke gemeint seien. Das Gesetz macht aber nirgends eine solche Unterscheidung, was aus den unter P. 1—7 fallenden Gütern und Landgütern zu ersehen ist, die in ihrer Gänze dem Zwangsankauf unterliegen. Zwar will Prof. Raczyński in der Bezeichnung „Gut" und „Landgut" einen Unterschied finden, da Landgüter nach den polnischen Worlaut (majątek) auf einen Grossgrundbesitz hindeuten. In diesem Falle wären Bauerngüter vom Zwangsankauf auf Grund von P. 1, 5, 7 ausgeschlossen. Gegen eine solche Interpretation insbesondere in Bezug auf P. 7 (Enteignung der Vorstadtgüter) spricht aber die moderne städtische Bodenpolitik, welche eine unbeschränkte Enteignungsbefugnis aller Grundstücke verlangt [4]).

---

[1]) Jaworski: Agrargesetz, Heft IV. A. S. 101.
[2]) a. a. O. S. 42.
[3]) a. a. O. S. 75.
[4]) Bücher: Die Wirtschaftsaufgabe einer modernen Stadtgemeinde. S. 16.

Dem Zwangsankauf im Sinne des Art. 1, P. 8 unterliegen (Art. 2):

a) Grundüberschüsse von 60 ha der Gesamtfläche in den Industrie- und Vorstadtbezirken und von 400 ha der Gesamtfläche in einigen erst zu bestimmenden Teilen der ehemaligen preussischen Provinzen und der östlichen Gebiete der Republik; diese Bezirke bzw. Gebiete werden vom Ministerrat auf Antrag des Hauptbodenamtes näher bezeichnet.

b) Überschüsse von 180 ha der Gesamtfläche auf dem übrigen Territorium der Republik.

Dem Eigentümer eines oder mehrerer dem Zwangsankauf unterliegender Güter steht das Recht zu, nur ein mit Gebäuden versehenes Vorwerk zurückzuhalten, welches entweder er selbst oder seine Familie bewirtschaftet, wobei eine vor dem 1. Jänner 1919 nicht geteilte Familie als Einheit zu betrachten ist. Das Gesetz gestattet jedoch solchen Gütern, die Saat-, Vieh- oder Fischzucht betreiben oder einen hochentwickelten gewerblichen Typ darstellen und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, entweder ihr Gesamtareal oder einen solchen Teil desselben zu belassen, der für die Erhaltung der hohen landwirschaftlichen Kultur erforderlich ist (Art. 2).

In dem zitierten Artikel unterlässt der Gesetzgeber die Erklärung, was in den Bereich der „Gesamtfläche" hereinbezogen werden soll. Es wird nämlich nirgends, auch nicht in den, in Art. 1 aufgezählten Güter erwähnt, dass es sich nur um landwirtschaftlich bebautes Land handelt und daher könnten auch Wald und Gärten darunter fallen. Dass Gesetz über die Agrarreform beginnt aber mit den Worten: „Zum Zwecke der Durchführung der Agrarreform im Sinne des Sejmbeschlusses vom 10. Juli 1919 .....". Dieser Beschluss spricht nur vom „Acker" (P. 1) und „bebauten Land" (P. 2). Ausserdem bestimmt P. 7 des „Beschlusses", dass die Wälder verstaatlicht werden sollen. Dieser Pasus wurde in dem Gesetz vom 15. Juli 1920 ausgelassen, weshalb die Verstaatlichung der Wälder ausgeschieden wurde. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes dürfen sich daher nur auf landwirtschaftlich benutzte Flächen beziehen.

Das Gesetz lässt ein Vorwerk von der Enteignung frei, insofern dieses durch den Besitzer selbst oder seine Familie bewirtschaftet wird. Hier müssen wir auf die Definition der Familie hinweisen, die nach dem § 40 des a. b. G. B. nur die Eltern und ihre Nachkommen umfasst. Somit kann die Ehegattin ein eigenes

Vorwerk besitzen [1]). Ebenso hat beim Miteigentum jeder der Miteigentümer sein eigenes Maximum und das Recht auf ein separates Vorwerk. Durch den Beschluss, solche Güter, die Saat-, Vieh oder Fischzucht betreiben, oder einen hochentwickelten gewerblichen Typ darstellen, von der Enteignung zu befreien, wurde dem freien Ermessen der ausführenden Organe ein breiter Spielraum geschaffen, wodurch nach Sering [2]) viele Güter, die der Enteignung unterliegen sollten, derselben entzogen werden können, währenddem andere unrechtmässig derselben anheim fallen. Bei der Bemessung des von der Beschlagnahme freibleibenden Ausmasses soll nach dem Wortlaut des Rundschreibens des Hauptbodenamtes vom 10. August 1920 [3]) das Interesse der landwirtschaftlichen Kultur insofern massgebend sein, als die Aufrechterhaltung „der bisherigen Produktivität" nicht behindert wird.

Art. 3 schreibt bei der Enteignung der privaten Güter die Beachtung der, in den Abschnitten 1—8 Art. 1 eingehaltenen Reihenfolge innerhalb einzelner Bezirke mit dem Bemerken vor, dass in betreffenden Bezirken der Ankauf von Liegenschaften der nächstfolgenden Ordnung nur in Ermangelung oder nach Erschöpfung der Landgrundstücke früherer Ordnung zu beginnen habe. Die Nichteinhaltung der Reihenfolge begründet eine Klage an den Obersten-Gerichtshof gegen die ausführenden Organe, wodurch die Grundbesitzer vor der willkürlichen Enteignung geschützt sind.

Nach einer weiteren Bestimmung ist das Ackerbauministerium berechtigt, innerhalb eines Monates vom Datum der, seitens des Hauptbodenamtes in jedem Fall unverzüglich zu erfolgenden Benachrichtigung, das betreffende Gut ganz oder teilweise von der Parzellierung auszuschliessen, insofern es dasselbe für andere Zwecke bestimmt und für den Staat erwirbt (Art. 4).

Im letzten Artikel dieses Teiles finden wir die Vorschrift über die Schätzung, der dem Hauptbodenamt überwiesenen Staatsgüter oder der sich im Besitze des Staates befindlichen Güter, die von einer besondern, aus Vertretern des Hauptbodenamtes und des Ackerbauministerium bestehenden Kommission, nach den im folgenden Teil des Gesetzes über die Schätzung der Privatgüter festgesetzten Bestimmungen, erfolgen soll.

---

[1]) Raczyński: a. a. O. S. 88.

[2]) Die Umwälzung der osteuropäischen Agrarverfassung. S. 12.

[3]) Amtliche Zeitung des Hauptbodenamtes Nr. 167.

2. Der Zwangsankauf und Ankaufspreis.

Dieser Teil enthält Bestimmungen über die bei der Enteignung einzuhaltende Prozedur und Ermittlung des Ankaufspreises.

Die Durchführung des Zwangsankaufes der Privatgüter obliegt den Kreisbodenämtern auf Grund des Beschlusses der Kreisbodenkommission, die auf Antrag der Kreisbodenämter oder des Bezirksbodenkommissärs bzw. der Bezirksbodenkommission (Art. 6) den Eigentümer des betr. Grundstückes von dem beabsichtigten Zwangsankauf, unter Einräumung einer 30 tägigen Frist zum freiwilligen Verkauf desselben an den Staat, zu verständigen hat. Der Ankaufspreis wird jedoch auch in diesem Falle auf die gleiche Weise ermittelt, wie die Entschädigungssumme beim Zwangskauf (Art. 7). Kommt ein freiwilliger Vertrag zustande, so ist das Kreisbodenamt verpflichtet, dies dem Hauptbodenamt unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen (Art. 8). Wird das freiwillige Übereinkommen nicht zustande gebracht, oder vom Hauptbodenamt abgelehnt, so hat das Kreisbodenamt das Verfahren zur Durchführung des Zwangsankaufes und Festsetzung des Ankaufspreises einzuleiten und von der Kreisbodenkommission die Entscheidung einzuholen, ob die Liegenschaft zwangsweise angekauft und welche Fläche dem Eigentümer belassen werden soll (Art. 9, 10). Gegen diese Entscheidung, deren Bekanntmachung in einer öffentlichen Kommissionssitzung zu erfolgen hat, steht dem Eigentümer der abzulösenden Liegenschaft bzw. dem Vorsitzenden des Kreisbodenamtes binnen 30 Tagen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Hauptbodenkommision zu. Auf Grund des rechtsgültigen Entscheides der Kreisbodenkommission hat das Kreisbodenamt oder auf dessen Antrag der Bezirksbodenkommissär, nach Einholung der Meinung der Bezirksbodenkommission und der Anträge des Eigentümers, zu bestimmen, welche Teile der abzulösenden Liegenschaft dem Besitzer überlassen werden sollen. Wenn eine Entscheidung der Bezirksbodenkommission über Zwangsankauf eines Grundstückes noch nicht erfolgt ist, so kann der Eigentümer desselben vom Bezirksbodenamt eine vorzeitige Festsetzung der Fläche fordern, die ihm im Falle des Zwangsankaufes zu belassen ist. Das Bezirksbodenamt hat diese Feststellung unter der Bedingung vorzunehmen, dass der Eigentümer Bürgschaften bietet, dass er auf dem ihm, laut Festsetzung, nicht zufallenden Grundstücksteil in gehöriger Weise die ordnungsmässige Produktion bis zur Parzellierung gewährleistet (Art. 11). Die Bezirksbodenkommission setzt, auf Grund von Gutachten der Schätzungskommission, die Kaufsumme des Grundstückes

fest, welche der Hälfte des durchschnittlichen Marktpreises entsprechen soll, der für Güter ähnlichen Umfangs in der betreffenden Gegend gezahlt wird (Art. 12, 13). Die zur Wirtschaft gehörigen und mit ihr verbundenen, nach dem 1. August 1914 errichteten Bauten sind nach dem für die Zeit des Baues massgebenden Wert anzukaufen (Art. 14). Besonders sind abzuschätzen nach dem 1. August 1914 vorgenommene Meliorationen, sowie Ausgaben für Ackerbestellung, künstlichen Dünger und Saatgut, deren Entschädigungen nach dem Werte im Augenblick ihrer Vornahme zu berechnen sind. Das lebende und tote Inventar unterliegt nicht dem Zwangskauf (Art. 15). Gleichzeitig mit der Vornahme der Abschätzung des anzukaufenden Gutes bestimmt die Schätzungskommission den Betrag der eventuellen Auszahlung für dingliche Rechte auf Gebrauch, Nutzung, für andere Lasten und Grunddienstbarkeiten (służebność gruntowa), sofern sich nicht ihre weitere Aufrechterhaltung notwendig macht, endlich den Betrag der Entschädigung für die Pächter, für die, durch sie auf die Pachtgrundstücke gemachten und noch nicht amortisierten nützlichen Verwendungen, sofern das Haupt- bzw. Bezirksbodenamt die Auflösung der Pacht vor dem Zeitpunkt ihrer Endigung für notwendig erachtet. In dem letzten Falle hat der Pächter den gepachteten Boden gegen mindestens einjährige Kündigung vor dem Termin, mit dem das Wirtschaftsjahr der betreffenden Pacht beginnt, zurückzugeben und ist nicht berechtigt weitere Entschädigungsansprüche wegen entgangenen Gewinn zu fordern. Die Regulierung der Servitute bewerkstelligt das Bezirksbodenamt gleichzeitig mit dem Zwangsankauf im Einklang mit dem Gesetz über die Liquidation der Servitute (Art. 17). Mit dem Augenblick der Rechtkraft der Zwangskaufentscheidung ist das Bezirksbodenamt berechtigt, das angekaufte Grundstück in seinen physischen Besitz und seine Verwaltung zu nehmen, wonach der Staat gegenüber allen Gläubigern und allen, die Ansprüche auf Befriedigung aus dem angekauften Grundstück geltend machen, nur bis zur Höhe des in der Entscheidung festgesetzen Kaufpreises haftet (Art. 18, 19). Die Abzahlung des dem Eigentümer zustehenden Kaufpreises, sowie die Abzahlung von Schulden erfolgt im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes „Über die vorläufigen Massnahmen zur Finanzierung der Agrarreform“ (Art. 20). Nach der rechtskräftigen Entscheidung über Zwangsankauf erfolgt durch das zuständige Gericht die Eintragung des Eigentumsrechtes zugunsten des Staates in das Grundbuch (Art. 21).

3. Parzellierung.

Die Ausarbeitung des Parzellierungsplanes obliegt dem Bezirksbodenamt bzw. dem Kreisbodenkommissär, der von der Ausarbeitung die Ansicht der Kreisbodenkommission anhören muss (Art. 23). In dem Parzellierungsplan sind zu berücksichtigen: Der Ausschluss von der Parzellierung und die staatliche Erhaltung von historischen, architektonischen Denkmälern, Naturdenkmälern, Mineralschätze enthaltenden Geländen, zur Durchführung der Kommassation und Servituten-Regulierung erforderlichen Grundstücken, die Erhaltung und entsprechende Ausnutzung wertvoller Baulichkeiten und Einrichtungen, die Führung von Zufahrts- und Feldwegen. Weiter setzt das Bezirksbodenamt nach Verständigung mit dem Ackerbauministerium, unter Vermittlung des Hauptbodenamtes, fest, ob und welche Güter, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens, vorhandene grössere Baulichkeiten oder andere vorteilhafte Bedingungen, für landwirtschaftliche Schulen, Versuchsstationen, Musterwirtschaften, staatliche Gestüte, Wirtschaften der Gemüsegärtnerei für Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und andere soziale oder gewerbliche Zwecke zu bestimmen sind (Art. 24, 25). Weiter sind die, in der Nähe der Städte und Industrieanlagen gelegenen Grundstücke den Städten nach Massgabe des Bedarfes zu Zwecken ihrer Ausdehnung, sowie zur Bildung von Kolonien für Arbeiter, Handwerker, Beamte usw. und zwar unter Kontrolle des Hauptbodenamtes zu belassen (Art. 26). Der Parzellierungsplan umfasst endlich die Einteilung der Grundstücke in wirtschaftliche Einheiten, wobei die Zwergwirtschaften, zwecks Bildung selbständiger Wirtschaften, vergrössert werden, aber 15 ha nicht überschreiten dürfen. Ferner dürfen 20% der Gesamtfläche, der zu parzellierenden Grundstücke, zum Wiederverkauf an landarme Eigentümer zwecks Vergrösserung ihrer Wirtschaften bis auf höchstens 23 ha in den Ost- und Westgebieten der polnischen Republik auf 45 ha bestimmt werden (Art. 27). Zum Erwerb von, zur Parzellierung bestimmten Grundstücken, sind solche polnische Bürger zugelassen, welche über hinreichende Berufsvorbildung zum selbständigen Betrieb von Wirtschaften verfügen. Von der Erwerbung ausgeschlossen sind: Personen, die wegen Vergehen gegen die Staatsgewalt oder wegen Desertion aus dem polnischen Heere nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestraft sind, und solche, die eigenmächtig fremdes Land in Besitz nehmen (Art. 28). Zunächst berechtigt sind zum Landerwerb Invaliden der polnischen Armee und andere Kriegsinvaliden, sofern sie zur landwirtschaftlichen Arbeit fähig sind, ferner Soldaten der polnischen Armee, be-

sonders diejenigen, welche längere Zeit in Frontformationen gedient haben oder freiwillig ins polnische Heer eingetreten sind, sowie landwirtschaftliche Arbeiter, die wenig oder kein Land besitzen, wie auch Eigentümer von Zwergwirtschaften, die dem parzellierten Vorwerk unmittelbar benachbart liegen (Art. 29). Der Parzellierungsplan umfasst die Berechnung der Verkaufspreise, die aus dem Wert des Grund und Bodens, auf Grund einer Bodenklassifikation, sowie des Wertes der laufenden und festen Einlagen und der Gebäude ermittelt werden (Art. 30). Zum Zwecke des Erwerbes von Parzellen für Invaliden und Soldaten, denen die Kaufsmittel fehlen, schuf der Staat einen Fonds, dessen Grundlage ein entsprechender Teil des Unterschiedes zwischen dem Ankaufspreis der Landgüter und dem Preis des Verkaufes der Grundstücke an die Parzellenerwerber bildet. In diesem Fonds fliessen ausserdem die, aus der zu diesem Zweck, nach dem unten angegebenen Tarif, vorgenommenen Reduktion der nach Art. 13 den Eigentümern der Landgütern zustehenden Ankaufspreise, gewonnenen Beträge (Art. 31).

a)	über	500.000	Mark	5%
b)	„	1,000.000	„	10%
c)	„	2,000.000	„	15%
d)	„	3,000.000	„	20%
e)	„	4,000.000	„	25%
f)	„	5,000.000	„	30%

Die auf dem Wege der Parzellierung, kraft des vorliegenden Gesetzes, gebildeten Wirtschaften dürfen nicht geteilt werden, solange sie durch einen bei der Hypothek verbliebenen Rest des Kaufpreises belastet sind und in keinem Falle vor Ablauf von 25 Jahren von ihrem Entstehen an. Auch beim Zukauf von Grundstücken zu einer schon bestehenden Wirtschaft können die Bodenämter den Verkauf vom Einverständnis des Erwerbers zur Einziehung der gesamten Wirtschaft des Erwerbes unter die obengenannte Beschränkung, die im Grundbuch vermerkt wird (Art. 34) abhängig machen und sind verpflichtet diese Unteilbarkeit zu wahren, sofern der überwiegende Teil der betreffenden Wirtschaft aus dem Zukauf von parzellierten Land stammt (Art. 33). Die Schlussbestimmungen in Art. 35—37 beziehen sich auf verwaltungstechnische Angelegenheiten.

* * *

Nicht lange nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Durchführung der Agrarreform vom 15. Juli 1920, wurden einige

Fehltritte bemerkt, die sich hauptsächlich auf die Kolonisierung der im Kriege devastierten und entvölkerten östlichen Grenzgebiete beziehen. Obwohl wir hier von der kritischen Behandlung des oben genannten Gesetzes absehen wollen, da wir derselben ein besonderes Kapitel widmen, sei uns doch gestattet, zur Bekräftigung des oben gesagten, auf die Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 zurückzukommen. Im Sinne dieses Artikels soll der Zwangsankauf und die Parzellierung gleichzeitig in allen Gebieten der polnischen Republik beginnen. Die gleichmässige Durchführung, unter Ausserachtlassung der territorialen Unterschiede, musste auf Schwierigkeiten stossen. In den einzelnen Gebieten können der Parzellierung solche Güter unterworfen werden, die im Art. 1 unter P. 7, 8 als normal wirtschaftende Landgüter aufgezählt sind, währenddem in andern Bezirken erst solche Landgüter in der Parzellierungsarbeit begriffen sind, die nach dem Sinne des Gesetzes schon längst hätten parzelliert werden sollen. Daraus kann man schliessen, dass eben die Bebauung der devastierten Gebiete eine Verspätung erleide, währenddem sich andererseits die Ergiebigkeit solcher Landgebiete, die normal produzierten in den ersten Jahren nach der Parzellierung verminderte. Um diesen Fehltritt der Gesetzgebung vom 15. Juli 1920, der die Kolonisierung in den östlichen polnischen Gebieten erschwerte, wieder gut zu machen, erliess der Sejm am 17. Dezember 1920 zwei Gesetze:

Das erste Gesetz bestimmt die „Übernahme von Land in Staatseigentum in manchen Bezirken der polnischen Republik“ [1]).

Im Sinne dieses Gesetzes übernimmt der Staat aus dem öffentlichen Besitz in sein Eigentum (Art. 1):

1. Russische Staatsdomänen, Schatz-, Apanage- und Kabinettgüter, sowie Besitzungen der ehemaligen russischen Bauernbank.
2. Schatzgüter, die durch russische Behörden unter dem Namen der Majorate verliehen wurden.
3. Güter der Mitglieder der ehemaligen russischen Herrscherdynastie.
4. Geistliche und Klostergüter, die sich im Besitze der Katholischen Kirche befinden im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhle und die anderen im Einvernehmen mit den Repräsentanten der betreffenden Religionsgemeinschaften, falls dies Einvernehmen vor dem 1. April 1921 erzielt werden kann.

---

[1]) Gesetzblatt Nr. 4, Pos. 17.

5. Güter anderer öffentlicher Institutionen und insbesondere von Stiftungen unter Sicherung der Stiftungszwecke.

Nach Art. 2. dürfen auch private Ländereien enteignet werden:

a) In ihrer Gesamtfläche, falls sie vom Eigentümer verlassen wurden und derselbe oder sein Stellvertreter nicht vor dem 1. April 1921 auf seinen Wohnsitz zurückkehrt.

b) Teilweise, wenn der Eigentümer oder sein Stellvertreter anwesend ist oder vor dem 1. April 1921 in seinen Wohnsitz zurückkehrt, oder aber die Unmöglichkeit seiner Rückkehr, infolge Internierung oder Verschleppung durch fremde Behörden nachgewiesen wird. In diesem Falle wird ein mit Gebäuden versehenes Vorwerk mit höchstens 400 ha der Gesamtfläche freigelassen.

c) In Anschauung des nicht bewirtschafteten Teiles des freibleibenden Restgutes, wenn derselbe innerhalb eines Jahres nach Friedensschluss mit Russland nicht in Bewirtschaftung genommen wurde.

Der obige Landvorrat, mit Ausnahme der Gewässer, Ödland, grösserer Forste und für gemeinnützige Zwecke bestimmter Grundstücke, wird zur Ansiedlung von Soldaten und zur Ausführung der Agrarreform verwendet (Art. 4). Sowohl mit der Durchführung der Agrarreform, als auch mit der Übernahme von Grund und Boden für den Staat, wurden in jedem Bezirk besondere, unter dem Vorsitz des Bezirkshauptmannes zu bildende Verleihungskomitees betraut (Art. 7), die sich in Entschädigungsmodalitäten einem speziell hiezu vorbehaltenen Gesetz fügen müssen (Art. 3) und gegen deren Entscheidung besondere Berufungskommissionen vorgesehen werden (Art. 8).

Gleichzeitig wurde das Gesetz betreffs „Verleihung von Land an Soldaten der polnischen Armee“ erlassen [1]). Danach erhalten Soldaten, die die Grenzen des Vaterlandes verteidigt haben, Land, welches dem Staat, auf Grund des vorgenannten Gesetzes zur Verfügung stand, zu Eigentum und zwar Invaliden und Soldaten, die sich besonders ausgezeichnet haben, ferner Soldaten die sich freiwillig gemeldet und Frontdienste geleistet haben, unentgeltlich, alle andern entgeltlich (Art. 1—3) gegen Leistung einer jährlichen Geldabzahlung im Werte von 30—100 kg Roggen, höchstens während dreissig Jahren vom fünften Jahre nach der Verleihung an gerechnet (Art. 7). Vom Landerwerb sind die wegen Verschwendung von Staats-

[1]) Gesetzblatt Nr. 4, Jahrgang 1921, Pos. 18.

gut verurteilten Soldaten, welche die Demobilisierungsvorschriften übertreten haben, sowie die im Agrarreformgesetz vom 15. Juli 1920 genannten Personen ausgeschlossen (Art. 4). Das zugewiesene Land darf einschliesslich der schon früher besessenen Fläche höchstens 45 ha betragen und muss, bei sonstiger Entziehung, im Laufe von einem Jahr bezogen und binnen drei Jahren bewirtschaftet werden (Art. 5, 6). Die geschaffenen Stellen dürfen vor Ablauf von 25 Jahren ohne Genehmigung der Bodenämter weder geteilt noch veräussert werden (Art. 10). Der Neuerwerber wird bei der Einwirtschaftung vom Staat mit eventueller unentgeltlicher Überlassung von lebendem und totem Inventar, sowie mit Baumaterialien und Gewährung von Darlehen aus dem für diesen Zweck bestimmten 2 Milliarden-Fonds unterstützt (Art. 8). Die früher erwähnten Verleihungskomitees wurden in Ansehung der Durchführung des Gesetzes dem Hauptbodenamt, dem Ackerbau-, und dem Kriegsministerium unterstellt.

Nach diesen Gesetzgebungen folgt eine fünfjährige Zeitperiode der Durchführung des Gesetzes über die Agrarreform, die infolge der fehlerhaften Anwendung des Gesetzes, der nichtentsprechenden Funktionierung der Bodenämter und der Störung der privaten Parzellierung zu keinen sichtbaren Resultaten führte. In diesem Zeitabschnitt haben wir eine Reihe von Gesetzesvorschlägen und ein Gesetz vom 11. August 1923 über „den Tätigkeitsumfang des Ministers für Agrarreformen und der Bodenämter“ [1]) zu notieren. Am 28. Dezember 1925 wurde ein neues Gesetz über „die Ausführung der Agrarreform“ [2]) erlassen, das eigentlich auf Basis des Agrarreformgesetzes vom 15. Juli 1920 aufgebaut wurde, indem die im Gesetz vorkommenden zahlreichen Lücken, Unklarheiten und die Ignorierung der allgemein anerkannten juridischen Terminologie, die wir in der Kritik kennenlernen werden, verschwanden. Das Agrarreformgesetz vom 28. Dezember 1925 bildet, zum Unterschied von der bisherigen Agrargesetzgebung, ein einheitliches Ganzes, indem es auch den Finanzierungsplan der Agrarreform umfasst, jedoch nicht die Gesamtheit der Agrarprobleme reguliert. Viele Gesetze, die sich auf die Liquidierung der Privatgüter (Gesetz vom 15. Juli 1920 [3]) wie auch auf die Übernahme von Land im Staatseigentum und Verleihung desselben an Soldaten (Gesetz vom 17. De-

[1]) Gesetzblatt Nr. 90 Pos. 706.
[2]) Gesetzblatt Nr. 1 Jahrgang 1926, Pos. 1.
[3]) Gesetzblatt Nr. 70 Pos. 467.

zember 1920) beziehen, blieben unbeachtet. In vielen Problemen muss das Gesetz, sei es durch Verordnungen der Ausführungsorgane, sei es durch besondere Gesetze, vervollkommnet werden und erst nach der Annahme, bzw. nach dem Erlass dieser Verordnungen, bzw. Gesetze werden wir in der Lage sein, über die Bedeutung des neuen Agrargesetzes „über die Agrarreform" Schlüsse zu ziehen.

In wenigen Worten wollen wir ein kurzes Bild über den Aufbau und die grundsätzlichen Änderungen der neuen Agrarreform geben. Dieselbe zerfällt in 11 Teile, von denen der erste mit dem Titel „Die Bodenreserve" versehen, die Tendenz und die Absichten des Gesetzes charakterisiert, da das System des Umbaues der Agrarverfassung von der Art und den Grundsätzen der Bildung der Bodenreserve abhängt. Das neue Gesetz beseitigt in seinem ersten Teil die Rangordnung, die bei der Parzellierung der Landgüter gewahrt werden sollte. Ferner unterstellt das Gesetz Landgüter, unter Ausschluss der Wälder und Gewässer, der Parzellierungspflicht, wobei das Maximum von 60 ha in den Industrie — und Vorstadtbezirken und von 180 ha in den andern Gebieten aufrechterhalten wurde, währenddem der Besitz in den östlichen und westlichen Teilen Polens, sofern die Aszendenten der Besitzer der Landgüter mindestens seit dem 1. Januar 1864 im Gebiete des polnischen Staates gewirtschaftet haben, auf 3000 ha eingeschränkt wurde (Art. 3, 4). Von der Zwangsparzellierung sind weiter ausgeschlossen diejenigen Flächen, die bei Berücksichtigung der örtlichen Agrarverhältnisse unbedingt notwendig sind, um die landwirtschaftliche Kultur und landwirtschaftliche Meliorationen auf entsprechender Höhe zu halten in Wirtschaften, die sich der Saat — oder Viehzucht widmen, wie auch in solchen, die sich in der betreffenden Gegend durch eine intensive Produktion auszeichnen, desgleichen in Wirtschaften, die einen hoch industrialisierten Typ bilden. Die in Art. 4 angeführten Bodenflächen derjenigen Grundstücke, auf welchen sich Branntweinbrennereien und Stärkefabriken befinden unterliegen einer Vergrösserung bis zur vierfachen Fläche, die zur Kartoffelanpflanzung für die Bedürfnisse obiger Betriebe im Jahre 1923 oder 1924 oder auch 1914 benutzt wurde, wobei eine auf diese Weise vergrösserte Fläche 350 ha nicht überschreiten darf. In denjenigen Wirtschaften dagegen, die eine intensive Zuckerrübenkultur betreiben, kann die in den erwähnten Jahren zur Rübenanpflanzung benutzte Fläche um das sechsfache vergrössert werden, darf jedoch nicht mehr als 700 ha betragen (Art. 5). Diese letztens

zitierte Bestimmung war der Agrarreformgesetzgebung vom 15. Juli 1920 unbekannt. Zum Unterschiede der bisherigen Gesetzgebung, die nach Art. 2 dem Besitzer das Recht einräumt nur ein mit Gebäuden versehenes Vorwerk zurückzubehalten, gewährt die neue Agrarreform dem Besitzer die Befugnis, die im Art. 4 vorgesehene Flächengrösse in einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheiten zurückzubehalten (Art. 6).

Das 2. Kapitel des neuen Agrarreformgesetzes reguliert in den Art. 11—15 ausschliesslich das System der Durchführung des Umbaues der Agrarverfassung und zwar auf dem Wege der Parzellierung des im Sinne des ersten Kapitels dieses Gesetzes geschaffenen Landvorrates, zu welchem Zwecke ein Kontingent bestimmt wurde, das im Laufe der nächsten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf 200.000 ha Land jährlich festgesetzt wurde (Art. 11). Ausserdem führte man eine Reihe von einzelnen Bestimmungen betreffs des Parzellierungsplanes im Rahmen des bestimmten Kontingentes ein.

Das dritte Kapitel behandelt den Zwangsankauf der privaten Grundstücke im Falle der Nichtausführung des Parzellierungsplanes, erschöpft aber nicht alle Zwangsankaufsprobleme. Die einzelnen Artikel umfassen nämlich die Formulierung des Zwangsankaufes im Zusammenhang mit der Feststellung der gegebenen Fläche und die Übernahme derselben in den Besitz mit der Eintragung des Eigentumsrechtes, währenddem die Schätzung der zum Zwangsankauf bestimmten Fläche, wie auch die Bestimmung der Entschädigung in dem vierten Kapitel geschildert wurde.

Das vierte Kapitel reguliert die Finanzierungsseite des Zwangsankaufes und zwar die Art der Ermittlung und der Auszahlung der Entschädigungssumme für im Zwangsankauf erworbene Grundstücke. Durch die Aufnahme dieses Finanzierungsplanes unterscheidet sich die neue Agrarreformgesetzgebung wesentlich von der alten. In den Art. 27—35 behandelt dieses Kapitel drei Fragen: Die Art der Schätzung der abgekauften Fläche, die Auszahlungsart der festgesetzten Entschädigungssumme und Bestimmungen, betreffs der Emission, Amortisation und Verwendung der Bodenrentenbriefe. Die durch eine Schätzungskommission festgesetzte Entschädigungssumme für erworbene Grundstücke wird teilweise in bar, teilweise in 5 prozentigen staatlichen Bodenrenten in Gold nach dem Nominalwert und teilweise in ebensolchen Briefen nach dem Kurse, der alljährlich vom Agrarreformminister im Einvernehmen mit dem

Finanzminister und dem Landwirtschaftsminister, jedoch nicht unter 70% des Nominalwertes, festgesetzt wird, entrichtet (Art. 31).

In dem 5. Kapitel werden die Pacht- und Dienstverhältnisse im Parzellierungsfalle geregelt. Im Vergleich mit der bisherigen Gesetzgebung lässt sich ein grosser Fortschritt bemerken, da die Agrarreform vom 15. Juli 1920 den Pächtern nur einen Satz im Art. 17 widmete und von den Vorwerksbediensteten nur eine kleine Erwähnung im Art. 29 zu finden ist, welche das Vorkaufsrecht der Landerwerbung reguliert. Die Artikel 38—42 regeln die Liquidierungsart der Pachtverhältnisse in jedem Parzellierungsfalle, Art. 43 behandelt die Rechte und Pflichten der Kleinpächter, Art. 44 bezieht sich auf die Liquidierung der Dienstverhältnisse im Parzellierungsfalle und Art. 45 erledigt die Überlassungsfrage von Land an landlose Familien der ständigen Gutsarbeiterschaft.

Das sechste Kapitel spricht von der Parzellierung jeder Art und zwar sowohl von der durch die Bodenämter bzw. durch die staatliche Landwirtschaftsbank, wie auch durch die besonders hiezu befugten Institutionen und endlich von der durch die Grundbesitzer selbst durchgeführten Parzellierung, währenddem das bisherige Agrarreformgesetz in seinen dritten Teil lediglich die Bestimmungen in bezug auf die staatliche Parzellierung, also solcher Bodenflächen, die sich unter Verfügung der Bodenämter befinden, festsetzte. Das sechste Kapitel erschöpft nicht den ganzen Stoff der Parzellierungsfrage, da der Verkaufspreis, der doch den Hauptteil des Parzellierungsprozesses bildet, in dem siebten Kapitel separat behandelt wird.

Im achten Kapitel finden wir Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung der Erwerber von Parzellen.

Im neunten Kapitel wird die Beseitigung der Beschränkungen bezweckt, die aus den Bestimmungen anderer Gesetze, welche sowohl die freiwillige, als auch die Zwangsparzellierung erschweren können, herrühren.

Das zehnte und elfte Kapitel enthalten Übergangsvorschriften, die das Verhältnis der neuen Agrarreformgesetzgebung zu den bereits begonnen Arbeiten auf dem Grundsatze der früheren verbindlichen Gesetze bzw. Dekrete, regulierten.

KAPITEL III.

Die Organisation der Ausführungsorgane der Agrarreform.

Zur Durchführung der Agrarreform und Befestigung der neuen Agrarverfassung im ganzen Gebiete der polnischen Republik wurden durch das Gesetz vom 6. Juli 1920 „Über die Organisation der Bodenämter“ [1]) Institutionen — Bodenämter — ins Leben gerufen. Die Funktionen derselben bei der Durchführung der Agrarreform sind aus dem Inhalt des Agrargesetzes ersichtlich. Doch wollen wir hier, infolge ihres wichtigen und grossen Betätigungsbereiches, ihren Aufbau, wie auch ihre Ermächtnisse an Hand des speziellen Gesetzes systematisch darstellen.

Die Bodenämter lassen sich nach den ihnen zugewiesenen Aufgaben einteilen in:

a) Entscheidungsbehörden, deren Institutionen die Hauptbodenkommission in Warschau und die Kreisbodenkommissionen darstellen.

b) Ausführungsbehörden zu welchen das Hauptbodenamt, die Kreisbodenämter und die Bezirksbodenämter gehören, wobei letztgenannten zur nächsten Kategorie, den

c) Hilfs- und Beratungsbehörden gezählt werden, zu welchen auch die Gemeindebodenkommissionen gehören.

An der Spitze der Bodenämter steht das Hauptbodenamt, welches die oberste Leitung und die Aufsicht über alle mit der Agrarverfassung verbundenen Angelegenheiten ausübt. Zu dessen Betätigungsbereich gehört insbesondere: Die Vorbereitung von Agrargesetzentwürfen und deren Ausführung; die Sicherung der zur Parzellierung und Besiedlung erforderlichen Bodenreserve, wie auch die Durchführung der Parzellierung und Besiedlung derselben; die Kommassation, die Servitutenregulierung und die Gemeinschaftsteilung; ferner die Regelung des Grundverkehrs und die Organisation der Bodenämter. Endlich hat es die Agenden der ehemaligen preussischen Ansiedlungskommission in Posen, mit dem Vorbehalt

---

[1]) Gesetzblatt Nr. 70, Pos. 461.

der Übergangsbestimmungen, wie auch die der Agrarkommissionen in Galizien und der Rentengutinstitutionen in den ehemaligen preussischen und österreichischen Teilgebieten zu übernehmen und die Liquidierung der russischen Bauernbank durchzuführen. Die in diesem Gesetz aufgezählten und dem Hauptbodenamt überwiesenen Agenden werden gleichzeitig aus dem Betätigungsbereich des Landwirtschaftsministeriums und anderer Ministerien ausgeschieden und sämtliche Rechte und Funktionen dem Präsidenten des Hauptbodenamtes im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister zur Ausübung übertragen.

Neben dem Hauptbodenamt fungiert als kollegiale Körperschaft die Hauptbodenkommission, zu deren Obliegenheiten gehören: *a*) Die Entscheidung in den ihr durch Gesetze und Verordnungen zugewiesenen oder durch den Präsidenten des Hauptbodenamtes zur Durchberatung vorgelegten Angelegenheiten; *b*) die Begutachtung in den durch Gesetze und Verordnungen vorgesehenen Fällen oder auf Begehren des Präsidenten des Hauptbodenamtes und *c*) die Entscheidung über gegen Erkenntnisse der Kreisbodenkommissionen eingereichte Berufungen in zweiter und letzter Instanz. Der Präsident des Hauptbodenamtes führt von Amts wegen den Vorsitz in der Hauptbodenkommission. Ausserdem gehören zur Hauptbodenkommission mit entscheidender Stimme: Zwei vom Justizminister delegierte Berufsjuristen (ein Appellationsrichter und ein Rechtsanwalt), ein durch den Ackerbauminister bestimmter landwirtschaftlicher Fachmann mit höherer landwirtschaftlicher Bildung, ein zum Richteramt befähigter Beamter des Hauptbodenamtes und sechs durch den Sejm auf Antrag der landwirtschaftlichen Kommission ausserhalb des Kreises der Abgeordneten gewählten Mitglieder und zwar drei aus den kleinen Landwirten, zwei aus den landlosen Landarbeiten und einer aus den Grossgrundbesitzern. Als Referenten mit beratender Stimme können Beamten des Hauptbodenamtes vom Präsidenten entsandt werden. Zur Sitzung der Hauptbodenkommission müssen alle Mitglieder einberufen werden und zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen der Hauptbodenkommission sind endgültig und können nur bei Verletzung der Rechtsnormen beim Obersten-Gerichtshof angefochten werden. Die Klage kann binnen 60 Tagen nur von Beteiligten erhoben werden und besitzt keine aufschiebende Wirkung.

Die dem Hauptbodenamt unmittelbar unterstehenden Ausführungsorgane sind die Kreisbodenämter, deren Zahl, Kreis und Sitz

vom Ministerrat auf Antrag des Präsidenten des Hauptbodenamtes festgesetzt wird. An der Spitze dieser Ämter steht ein Präsident, der für seine Tätigkeit gegenüber dem Präsidenten des Hauptbodenamtes verantwortlich ist. Zu deren Tätigkeitsbereich gehört ausser den ihnen durch das Agrarreformgesetz bzw. durch Anordnungen des Hauptbodenamtes zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Ausführung rechtskräftiger Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Haupt- und Kreisbodenkommission.

Mit den Kreisbodenämtern sind durch die Person des Präsidenten die Kreisbodenkommissionen verbunden. Ihnen obliegt in in erster Instanz: Die Entscheidung in allen, aus dem Regulierungsverfahren bei Zusammenlegung und Austausch von Grundstücken, Servitutenregulierung und Gemeinschaftsteilung bzw. Regulierung, sich ergebenden Streitfragen, sofern diese Angelegenheiten im Sinne der bestehenden Vorschriften nicht dem Gericht überwiesen sind; die Entscheidung bezüglich des Zwangsankaufes der zur Parzellierung bestimmten Grundstücke und die Schätzung derselben nach den herrschenden Rechtsvorschriften; ferner die Entscheidung der in dem Agrargesetz vorgeschriebenen Fälle und den durch den Präsidenten des Hauptbodenamtes zur Durchberatung abgegebenen Angelegenheiten; schliesslich Meinungsäusserung, sofern sie durch Gesetzte und Verordnungen vorgeschrieben ist oder durch das Haupt- bzw. Kreisbodenamt begehrt wird.

Mitglieder der Kreisbodenkommission sind ausser dem Präsidenten des Kreisbodenamtes: Ein Richter des Bezirksgerichtes, ein Beamter, der eine höhere landwirtschaftliche Bildung besitzt, ein zum Richteramt befähigter Beamter des Kreisbodenamtes, wie auch ein technischer oder landwirtschaftlicher Referent des letzteren, sechs durch den Präsidenten des Hauptbodenamtes berufene Mitglieder und zwar drei aus den Kleingrundbesitzern, zwei aus den landwirtschaftlichen Arbeitern und einer aus den Grossgrundbesitzern auf den Vorschlag der legalisierten landwirtschaftlichen Berufsorganisationen des betreffenden Kreises. Alle Mitglieder, sowohl der Haupt- als auch der Kreisbodenkommissionen, sind auf drei Jahre gewählt.

Gegen die Zwischenentscheidungen der Kreisbodenkommissionen steht den Parteien, bzw. den Präsidenten des Kreisbodenamtes das Berufungsrecht an die Hauptbodenkommission innerhalb 14 Tagen, gegen die endgültigen Entscheidungen dagegen innerhalb eines Monates zu, wobei die Berufung den Vollzug der Entscheidung aufhält.

Nach Massgabe des Bedarfes werden vom Präsidenten des Hauptbodenamtes für einen oder mehrere Bezirke Bezirksbodenämter ins Leben gerufen. In Bezirken, wo solche Ämter nicht organisiert sind, wird ihre Tätigkeit durch ständige oder zeitweilig delegierte Beamte des Kreisbodenamtes ausgeübt. Leiter der Bezirksbodenämter sind die vom Präsidenten des Hauptbodenamtes ernannten Bodenkommissäre bzw. Unterbodenkommissäre. Zu ihrer Aufgabe gehören diejenigen vollziehenden und vorbereitenden Tätigkeiten, welche ihnen durch Gesetze und Verordnungen, sowie durch Verfügungen und Instruktionen des Haupt- bzw. Kreisbodenamtes überwiesen werden.

Bei den Bezirksbodenämtern fungieren als beratende Körperschaften die Bezirksbodenkommissionen, denen die Vorlage von Anträgen in Angelegenheiten der Agrarreform an die Bezirks- bzw. Kreisbodenämter, sowie die Meinungsäusserung auf Verlangen der Bodenämter obliegt. Zu ihren Mitgliedern zählen ausser den sechs Vertretern der Landwirte, die ähnlich wie bei den Kreisbodenkommissionen verteilt sind, ein Berufsjurist, zwei Vertreter des Bezirkslandtages (Bezirksrates) und der Bezirkshauptmann oder in seiner Vertretung der Landwirtschaftsreferent der Bezirkshauptmannschaft.

Für die Städte Krakau und Lemberg wurden an Stelle der Bezirksbodenkommissionen „Burgbodenkommissionen“ (Grodzkie Komisje Ziemskie) geschaffen.

Schliesslich haben in den mit der Durchführung der Agrarreform im Gebiete der einzelnen Gemeinden verbundenen Angelegenheiten als beratende Körperschaften die Gemeindebodenkommissionen mitzuwirken, die aus je fünf bis sieben Gemeinderäten zusammengesetzt sind.

Wie eingangs hervorgehoben wurde, sind die Bezirksbodenämter bzw. Kommissionen und die Gemeindebodenkommissionen nur unselbständige Hilfs- und Beratungsbehörden, die von den übrigen Bodenbehörden, welche durch eine völlige Unabhängigkeit charakterisiert werden, auseinanderzuhalten sind. Die letzteren leiten die ganze Tätigkeit der Agrarreform und haben auch die Kompetenz der Gerichte. Alle Mitglieder, sowohl der Kreis — als auch der Hauptbodenkommission, die vom Sejm gewählt und ernannt sind, haben einen richterlichen Eid abzulegen und können während der gesetzlich vorgeschriebenen Amtszeit des Amtes nicht enthoben werden. Es gibt also weder materielle noch formelle Unterschiede zwischen solchen Kommissionen und Gerichten, wes-

halb diese Kommissionen als Gerichte anerkannt werden können. Die rechtskräftigen Entscheidungen der Bodenkommissionen haben die Bedeutung der Gerichtsurteile und unterliegen je nach ihrem Inhalt entweder der Vollstreckung durch Vermittlung des Gerichtes auf die durch die Gesetze über das Zivilgesetzverfahren für Gerichtsurteile vorgesehene Art und Weise, oder durch Vermittlung der Verwaltungsbehörden. Das Hauptbodenamt, sowie die Kreisbodenämter sind selbständige Verwaltungsbehörden und die Anordnungen des Kreisbodenamtes unterliegen dem Vollzug auf die allgemeine für die Anordnungen der Verwaltungsbehörden festgesetzte Art und Weise.

Die gegenwärtige Organisation der Bodenämter stammt aus der Organisation der Bauernbehörden der ehemaligen russischen Gebiete und ist dieser ähnlich. Infolgedessen entstand für Kongresspolen eine „organisatorische Fortsetzung" und alle durch die russischen Behörden in Angriff genommenen Arbeiten konnten durch die neuentstandenen polnischen Bodenämter vollendet werden. Auch für die ehemaligen preussischen Gebiete sind die jetzigen Bodenämter eine gewisse Fortsetzung der ehemaligen preussischen Generalkommission, wie auch der staatlichen Generalkommission in Posen [1]), währenddem diese Ämter für die ehemaligen österreichischen Gebiete eine vollständige Neuheit sind.

Zufolge der grossen Bedeutung der Aufgaben, die den Bodenämtern gestellt werden, wollen wir die Stellung, die sie im allgemeinen Staatsorganismus einnehmen, klarlegen. Charakteristisch in dieser Hinsicht ist das Amt des Präsidenten des Hauptbodenamtes. Nach dem Art. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1920 wird er vom Staatspräsidenten auf Antrag des Ministerrates ernannt. Der Präsident des Hauptbodenamtes hat den Charakter eines Ministers und nimmt, insofern es sich um Fragen des Hauptbodenamtes handelt, an den Ministerratssitzungen teil. Nach dem Art. 4 des obengenannten Gesetzes ist der Präsident des Hauptbodenamtes in seinem Betätigungsbereich vollkommen selbständig und muss nur in Angelegenheiten, die mit der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sind, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister handeln. Das auf diese Weise aufgefasste Amt des Präsidenten des Hauptbodenamtes muss zu gewissen Bedenken Anlass geben. In dem Gesetz über die Organisation der Bodenämter stellte sich der Gesetzgeber sicherlich zum Ziele, den Präsidenten des Hauptbodenamtes von

[1]) Monitor 1920, Nr. 4, 21.

der Beeinflussung der fortwährend ändernden politischen Situation fernzuhalten. Der eingeschlagene Weg zeitigte aber in der Durchführung der Agrarreform nachteilige Wirkungen. Dadurch, dass die Anteilnahme des Präsidenten des Hauptbodenamtes an den Ministerratssitzungen nur auf die Tätigkeit des Hauptbodenamtes beschränkt ist, kann er auf eine ganze Reihe von Problemen, welche den Erfolg der Agrarreform bedingen, keinen Einfluss ausüben.

KAPITEL IV.

Kritische Betrachtungen über die Grundsätze der polnischen Agrarreform.

Bei der Interpretation des Gesetzes über die Agrarreform wurde auf die zahlreichen Unklarheiten und Vieldeutigkeiten seines Wortlautes hingewiesen. Der eingangs geschilderte Werdegang dieses Gesetzes, insbesondere die Kürze der Zeit, erklären zum Teil diese ausserordentliche Lückenhaftigkeit, die dem Gesetz schon äusserlich den Stempel des Unfertigen und Undauerhaften aufdrückt. Mit dem Gesetz vom 28. Dezember 1925 über „die Ausführung der Agrarreform" wurden wohl einige Änderungen in das alte Agrarreformgesetz hereingebracht, von dessen Beurteilung wir aber infolge seiner Unvollkommenheit absehen wollen.

Angesichts dieser Feststellung erscheint es müssig bei der kritischen Besprechung der Agrarreform auf alle Einzelheiten bzw. Eventualitäten, die sich bei den verschiedenen möglichen Auslegungen ergeben würden, einzugehen. Wir werden im Nachfolgenden vielmehr nur die wichtigsten grundsätzlichen Bestimmungen auseinanderlegen.

Einer der grössten Fehler des Agrarreformgesetzes vom 15. Juli 1920 ist die Bestimmung des Art. 3, wonach die im Art. 1, P. 1—8 vorgeschriebene Reihenfolge beim Auskauf von privaten Landgütern nur innerhalb der einzelnen Bezirke eingehalten werden soll. Dadurch wird der Bezirk als territoriale Einheit bei der Durchführung der Agrarreform statuiert und eine einheitliche Parzellierungs- bzw. Ansiedlungspolitik der Zentralen Stelle — des Hauptbodenamtes — von vorneherein ausgeschlossen. Die deutlich zu Tage tretende Absicht des Gesetzgebers, die zuerst aufgezählten Kategorien am frühesten der Enteignung zuzuführen, wird durch diese Dezentralisation vereitelt. Währenddem in vielen Bezirken noch zahlreiche Landgüter früherer Rangordnung vorhanden sein können, dürfen in anderen nach deren Erschöpfung regelmässig bewirtschaftete Ländereien ausgekauft werden. Daraus kann sich insbesondere bei einer beschleunigten Ausführung der Agrarreform

eine empfindliche Einbusse der inländischen Produktion ergeben, indem nämlich einerseits die Besiedlung und Bewirtschaftung verwüsteter Bezirke hinausgeschoben wird, andererseits aber gut bewirtschaftetes Land vorzeitig kolonisiert und der in der mehrjährigen Übergangszeit unumgänglichen Unterproduktion ausgesetzt wird. Dieser Fehler wurde auch durch die nachträglich erlassenen Spezialgesetze für die Grenzgebiete (über die Übernahme von Land in Staatseigentum und Verleihung desselben an polnische Soldaten) nicht wettgemacht. Die Kriegsbeschädigten und Soldaten, denen das Agrarreformgesetz in Art. 29 den Vorrang beim Grunderwerb einräumt, werden wohl kaum geneigt sein, Land in entfernten Landesteilen zu erwerben, solange sie solches im Heimatbezirk, vielleicht sogar in ihrem Dorfe unentgeltlich erhalten. Vielmehr werden sie auf die Bodenkommissionen in ihrem Bezirke, von denen nach Art. 6 die Initiative der Enteignung ausgeht, einen Druck ausüben, damit diese in kürzester Zeit möglichst viele Landgüter für die Agrarreform bestimmen und den Gang der Agrarreform, für den lediglich das allgemeine Interesse massgebend sein sollte, in wirksamer Weise beeinflussen.

Verfehlt ist ferner die durch dieses Gesetz geschaffene Bestimmung in bezug auf die Wahrung der Rangordnung bei der Enteignung der für die städtische Bodenreform erforderlichen Grundstücke. Dies kann auf die Parzellierungstätigkeit sehr hemmend wirken, denn die Auskaufung der Landgüter für städtische Zwecke, die von völlig verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgt, muss eine längere Zeit in Anspruch nehmen und bevor sie durchgeführt ist, dürfen Ländereien der spätern Rangordnung nicht ausgekauft werden. Der verhängnisvolle Art. 3 ist noch insofern schädlich, als er keine Erklärung enthält, ob die Grösse des Landgutes des einen Besitzers nach der Fläche innerhalb des einen Bezirkes zu bemessen sei, da man, im Falle der Besitzer in mehreren Bezirken Landgüter besitzt [1]) deren Auskaufung in verschiedenen Zeiten erfolgt, zwecks Festsetzung des gebührenden Minimums, sowohl in bezug dieses Besitzers, wie auch in bezug der andern, die Reihenfolge nicht gelten lassen kann. Schliesslich ist Art. 3 insofern bedenklich, als er angesichts der vollkommen losen Kriterien der einzelnen Punkte der Reihenfolge den Gutsbesitzern Anlass gibt, sich vorläufig vor

[1]) Z. B. in einem Bezirk besitzt der Grundherr ein Landgut das nicht ordnungsgemäss bewirtschaftet wird (P. 1), im zweiten ein solches das innerhalb 5 Jahren den Eigentümer zum dritten Mal gewechselt hat (P. 4) und im dritten ein Landgut, das unter P. 8 fällt.

der Parzellierung ihrer Landgüter zu schützen, unter Hinweis darauf, dass noch Güter, auf die ein Enteignungsgrund früherer Rangordnung bezug habe, vorhanden seien. Diese Einwendung begründet nach Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1920 (über die Bodenämter) das Klagerecht beim Obersten-Gerichtshof. Es ist daher verständlich, wenn Prof. Jaworski [1]) sagt: „Ich finde, dass, wenn das Werk der Agrarreform rationell durchgeführt werden soll, es bald im Hauptbodenamt zentralisiert, und von diesem Amte und nicht von unten die Initiative ausgehen muss, wo und welche Güter enteignet sollen".

Es sei hier erwähnt, dass man in der allmählichen Durchführung der Agrarreform zur Einsicht des Fehltrittes kam und in dem Gesetz vom 28. Dezember 1925 die Rangordnung, in welcher die Landgüter der Parzellierungspflicht unterstellt werden sollten, beseitigt wurde, unter Berücksichtigung des Art. 19 des erwähnten Gesetzes, welcher die Parzellierungspflicht der grösseren vor den kleineren Landgütern vorschrieb.

Eine überaus scharfe Kritik ruft die Bestimmung vom freibleibenden Maximum hervor, dessen Umfang die Vertreter des Grossgrundbesitzes begreiflicherweise zu klein finden. Selbst der eifrigste Verfechter der Agrarreform Prof. Bujak [2]) bezeichnet 180 ha als grundsätzliches Maximum für unzureichend und verlangt die Freilassung von 400 ha. Er behauptet nämlich, dass eine Fläche von 180 ha nach dem heutigen Kulturstand der polnischen Landwirtschaft kaum dazu ausreichen könne, eine landadelige Familie mit ihren kulturellen Ansprüchen zu erhalten. Zur Argumentierung dieser Behauptung führt er an, dass eine solche Flächengrösse eine weitgehende Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen nicht erlaube, wodurch sich unsere landwirtschaftliche Produktion teurer gestalte als in Ländern, in denen keine solche weitgehende Einschränkung der Betriebsgrösse vorhanden sei. Dagegen könnten wir aber einwenden, dass die Unterschiede zwischen Klein- und Grossgrundbesitz weniger fühlbar werden, wenn sich der kleine Grundbesitz der ihm heute zur Verfügung stehenden Mittel, wie das Genossenschaftswesen in seinen verschiedenen Zweigen und die Verbreitung der landwirtschaftlichen Bildung, auf möglichst intensive Weise bedient. Diese Frage wollen wir hier nicht eingehend erörtern und verweisen auf Kapitel IV im ersten Teil, wo

[1]) Agrarreform S. 103.

[2]) Kritische Betrachtungen über die Agrarreform, S. 45.

sie näher behandelt wurde. Es sei hier nur auf die Ergebnisse neuerer Untersuchungen hingewiesen, wonach sich landwirtschaftliche Maschinen, mit Ausnahme einiger, für grosse Flächen bestimmter Typen, auch schon in kleineren Betrieben rentieren. So gibt Fischer [1]) als untere Grenze für die ökonomische Anwendbarkeit eines Dampfpfluges des 2-Maschinensystems 192 ha, des 1-Maschinensystems 121 ha an. Nach erwägenden Betrachtungen über die Überlegenheit des Klein- und Grossgrundbesitzes müssen wir die Forderung von Prof. Bujak als eine zu weitgehende bezeichnen. Gewisse Anhaltspunkte können auch in den analogen Bestimmungen der Agrarreformgesetzte zweier Nachbarländer Polens gefunden werden. So beträgt das Maximum in der Tschecho-Slovakischen Republik nach dem Gesetz vom 16. April 1919 150 ha des landwirtschaftlichen Bodens bzw. 250 ha der Gesamtfläche, im rumänischen Staate nach dem Gesetz vom Dezember 1918 250 ha der Gesamtfläche [2]). Diese Grenze dürfte auch in Polen die zweckentsprechenste sein, da durch eine weitere Ausdehnung derselben die Intensivierung möglicherweise hintangehalten werden könnte. Auf jeden Fall sollte aber die Berücksichtigung der örtlichen Unterschiede der Bodenbeschaffenheit ermöglicht werden, die selbst innerhalb der einzelnen Landesteile häufig vorkommen.

Mit Recht hebt Prof. Bujak [3]) hervor, dass die höhere Norm des Restgutes (400 ha) für die ehemals preussischen Teilgebiete, mit Rücksicht auf die höhere Bodenkultur, gerechtfertigt sei. In den östlichen, devastierten und entvölkerten Gebieten entbehrt aber dieses Maximum jeder Berechtigung. Vom Standpunkte der wirtschaftlichen, wie auch der nationalen Interessen, wäre es im Gegenteil eher angezeigt, die überschüssige Bevölkerung der ohnehin überladenen zentralpolnischen Länder nach Möglichkeit in die östlichen Gebiete zu überleiten.

Ganz unverständlich ist schliesslich die Bestimmung, dass das freibleibende Ausmass aus nur einen „mit Gebäuden versehenen Vorwerk" zu bestehen habe, denn unter Umständen, besonders auf einer Fläche von 400 ha, kann eine gewisse Dezentralisation der Wirtschaftsgebäude als geboten erscheinen.

In der neuen Gesetzgebung vom 28. Dezember 1925 wurden die eben zitierten Bestimmungen insofern umgeändert, als das Ma-

---

[1]) Die soziale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft. Zitat von Biegeleisen: Die Theorie des Klein- und Grossbesitzes, S. 113.

[2]) Dr. A. Raczyński: Die Enteignung, S. 15.

[3]) a. a. O. S. 46.

ximum in den östlichen und westlichen Gebieten auf 300 ha eingeschränkt und der Besitz von mehreren mit Gebäuden versehenen Vorwerken zugelassen wurde.

Einen vollständigen Mangel jeder Konsequenz verraten die Bestimmungen über die zu leistende Entschädigung, auf deren formelle Unzulänglichkeit bereits oben hingewiesen wurde. Der Gesetzgeber steht unzweideutig auf dem Boden der bestehenden Rechtsordnung. Er scheut sich sogar, wie es Raczyński [1]) hervorhebt, die Enteignung beim Namen zu nennen und bezeichnet sie schamhaft als Zwangsankauf (wykup przymusowy) und die Entschädigung als Ankaufspreis. In der Wirklichkeit ist die Ausführung der polnischen Agrarreform mit einer teilweisen Konfiskation des Vermögens der Grundbesitzer verbunden. Ohne jeden formellen oder moralischen Titel wird zunächts der ermittelte Wert des Vermögens um die Hälfte reduziert. Von der andern Hälfte sind dann nach Art. 19 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 die Hypothekarschulden und andere Lasten, welche die gesamte Liegenschaft belasteten, abzutragen und vom verbleibenden Rest werden weitere Abzüge von 5—30% für den Invalidenfonds gemacht. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene ausserordentliche Entwertung der polnischen Währung, hat die durch das Gesetz vorgeschriebene Staffelung der Abzüge den praktischen Wert verloren. Der verbleibende Wert wird aber den Enteigneten auch nicht zur freien Verfügung gestellt, sondern, zum Unterschiede von den meisten Staaten, die die Entschädigungssumme entweder in bar, oder ausnahmsweise in staatlichen Obligationen entrichten, durch vorläufige Quittungen beglichen, die erst nach zwei Jahren in staatliche Bodenrenten eingetauscht werden. Anders werden die nach dem 1. August 1914 errichteten Baulichkeiten bzw. gemachten Einlagen behandelt; sie sollen nämlich zum vollen seinerzeitigen Wert (Nominalwert) angekauft werden. Durch diese Bestimmung werden diejenigen, denen bei der Enteignung noch ein Maximum des Bodens zurückblieb, nicht so erschütternd betroffen, wie die nach Art. 1, P. 1—7 enteigneten Grundbesitzer, welche dadurch aller Mittel zur Bestreitung ihrer Existenz beraubt werden. Solche Beschlüsse, die der Konfiskation gleichen, können die ganze Agrarreform ins Schwanken bringen, da eine Expropriation ohne Entschädigung nur dann zulässig wäre, wenn man alle Kapitalisten gleichzeitig enteignen könnte [2]).

---

[1]) a. a. O. S. 65.

[2]) Otto Bauer: Bolschewismus oder Sozialdemokratie, Wien 1920. S. 84.

Den tatsächlichen Wert des Objektes lässt das Gesetz nur dort ermitteln, wo der Staat als Verkäufer auftritt. Die Verkaufspreise der Parzellen werden nämlich nach dem sachlichen Produktionswerte unter Berücksichtigung der Kosten der gemeinsamen Einrichtungen und der Parzellierung berechnet. Das Gesetz übt ferner eine nachteilige Wirkung auf das landwirtschaftliche Kreditwesen aus, weil es, wie bereits hervorgehoben wurde, den Hypothekargläubigern und den anderen dinglich berechtigten kein Einspruchsrecht gegen die amtliche Festsetzung des Ankaufspreises gewährt und ferner, weil es die Begleichung ihrer Forderungen mit Interimsquittungen vorsieht. Es ist jedoch zu bemerken, dass das Gesetz das geltende Hypothekarrecht nicht aufhebt, wonach die verpfändeten Güter mit ihrer ganzen Substanz für die Forderungen haften, die bedrohten Gläubiger daher auch weiterhin das Recht besitzen, die Liegenschaft öffentlich versteigern oder unter sich aufteilen zu lassen.

Günstig beurteilt wurde das Gesetz von den meisten Kritikern und im Hinblick auf denjenigen Teil, welcher die Prozedur bei der Enteignung regelt. Dies kann aber auch nur vom Standpunkte derjenigen vom Zwangsankauf bedrohten behauptet werden, denen ausreichende Rechtsmittel zuerkannt werden. Das Gesetz räumt ihnen vier bzw. fünf dreissigtägige Berufungsfristen gegen die Entscheidungen der Kreisbodenkommissionen ein (Art. 7, 10, 11, 16 und 17). Nach Art. 4 hat das Ackerbauministerium dieselbe Frist zur eventuellen Ausschliessung der betr. Liegenschaft von der Parzellierung. Gegen die Entscheidung der Hauptbodenkommission unter Berufung auf den Art. 10, 11 und 16 haben die Eigentümer der anzukaufenden Liegenschaft und unter Berufung auf den Art. 17 auch dritte Personen das Recht der Anfechtung beim Obersten-Gerichtshof wegen Verletzung der Rechtsnormen (Art. 12 des Gesetzes über die Bodenämter). Auf die Durchführung der Agrarreform werden diese Bestimmungen eine in hohem Masse nachteilige Wirkung ausüben, indem sie ihren Gang äusserst schwerfällig und kostspielig gestalten werden.

Aber auch sonst weist dieser Teil des Gesetzes viele Mängel auf. Vor allem unterlässt das Gesetz genau zu erklären, auf welche Weise der Ankaufspreis beim freiwilligen Verkauf festgesetzt wird. Die nächstliegende Auslegung des Art. 7, dass die im vorliegenden Gesetz für die Abschätzung der Privatgüter bezeichneten Grundsätze uneingeschränkte Anwendung finden und in der Folge auch hier der reduzierte Kaufpreis in Quittungen bezahlt wird, müsste

die Aussichten auf die, durch die Zulassung der freiwilligen Abkommen, erhoffte Beschleunigung, bzw. Erleichterung der Auseinandersetzung als völlig illusorisch erscheinen lassen. Es würde sich kaum jemand finden, der ein freiwilliges Abkommen zu schliessen geneigt wäre, wodurch er nichts gewinnt.

Bei der topographischen Festsetzung des Restgutes gibt das Gesetz dem Eigentümer nur das Recht Anträge vorzubringen, ohne näher zu bestimmen, inwiefern dieselben berücksichtigt werden müssen. Obwohl der Eigentümer in erster Reihe berufen und in der Lage ist zu entscheiden, welche Grundstücke sich am zweckentsprechendsten für die von ihm beabsichtigte Wirtschaftsführung eignen, so bleibt diese betriebs-technisch wichtige Entscheidung doch vorwiegend dem freien Ermessen der bodenamtlichen Organe überlassen, da die Ausführungsvorschriften kein Licht in diese Frage hineinbringen.

Ausschlaggebend für die Beurteilung des Gesetzes über die Agrarreform ist naturgemäss derjenige Teil, welcher Vorschriften über die Verwendung des enteigneten Landes enthält, bzw. Art. 27, welcher die Grössenbemessung der zu schaffenden Wirtschaften behandelt. Nach diesem Artikel müssen mindestens 80 % des parzellierten Bodens zur Schaffung neuer selbständiger Wirtschaften, deren obere Grenze die Fläche von 15 ha bildet, währenddem die untere nach den gegebenen Terrains und Kommunikationsbedingungen gezogen wird, und zur Vergrösserung der bereits bestehenden Zwergwirtschaften bis zu dieser Höchstgrenze verwendet werden. Der Rest von 20% des gesamten parzellierten Bodens dient zur Vergrösserung bestehender kleinbäuerlicher Wirtschaften bis zu höchstens 23 ha bzw. 45 ha in den östlichen und westlichen Grenzgebieten. Durch solche Bestimmungen musste die Kolonisationsbewegung in den östlichen Gebieten viel leiden, da die Grenze von 15 ha für neugebildete Wirtschaften, mit Rücksicht auf das dortige landwirtschaftliche Kulturniveau, unbedingt zu klein ist. Wie dieses Programm deutlich zu erkennen gibt, schwebt dem Gesetzgeber der Hauptgedanke vor, mit allen möglichen Mitteln die Zwergwirtschaften aus der Welt zu schaffen oder zum mindest sehr stark zu reduzieren. Dieser Idee fixe wird alles andere untergeordnet. Damit möglichst viele Zwergwirtschaften vergrössert werden können, wird die obere Grenze der neuen Wirtschaften mit 15 ha festgesetzt ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob diese Fläche unter allen Umständen zur Erhaltung einer Bauernfamilie ausreichen wird. Wenn wir auch den zur Verfügung stehenden Grundbesitz

berücksichtigen, müssen wir feststellen, dass die neuen Wirtschaften, wie auch die vergrösserten Zwergwirtschaften auch diese Grenze bei weitem nicht erreichen, vielmehr kaum die untere Grenze der mittelbäuerlichen Kategorie (5—20 ha) überschreiten werden.

Aus 80% des parzellierten Bodens werden somit nur kleine mittelbäuerliche Betriebe gebildet. Das erstrebenswerte Ziel der polnischen Agrarreform beruht aber, wie wir oben auseinandersetzten, nicht in der völligen Beseitigung der Zwergwirtschaften, die auch undurchführbar ist. Die vornehmste Aufgabe ist vielmehr die Ausfüllung der Kluft, welche die Masse der Kleinbauern vom grossen Grundbesitz trennt und zwar durch die Schaffung eines Grossbauernstandes, hauptsächlich in Kleinpolen und in den südlichen Teilen von Kongresspolen, wo sich dessen Mangel am meisten fühlbar macht. Was tut nun die polnische Agrarreform zur Erreichung dieses Zieles? Sie bestimmt, dass kleinbäuerliche Stellen bis zu 23 ha vergrössert werden dürfen, soweit die für diesen Zweck bestimmte, höchstens 20% des gesamten parzellierten Landes betragende Fläche ausreicht. In den Grenzgebieten, nicht nur in den östlichen, wo die Zahl der vergrösserungsbedürftigen kleinbäuerlichen Betriebe verhältnismässig gering ist, sondern auch in den westlichen, wo diese Kategorie zahlreich vertreten ist, sollen aus diesen 20% grossbäuerliche Wirtschaften gar bis 45 ha gebildet werden. Der praktische Erfolg dieser Aktion wird notwendigerweise verschwindend gering sein müssen. Es werden nämlich entweder nur die wenigsten der ausserordentlich zahlreichen Kleinbauern dotiert, um mindestens einen Bruchteil in Grossbauern umzuwandeln, oder aber, was mit Rücksicht auf die herrschenden Verhältnisse viel wahrscheinlicher ist, werden zuviel Kleinbauern zur Teilnahme an diesen 20% zugelassen, so dass nicht einmal kräftige mittelbäuerliche Stellen entstehen können.

In ihrer gegenwärtigen Form wird die polnische Agrarreform die erhoffte Verbesserung der landwirtschaftlichen Struktur nicht herbeiführen. Vielmehr wird sie nur die weitgehendste Zerpulverung des überwiegenden Teiles des Grundbesitzes bewirken. Die Physiognomie des polnischen Dorfes wird sich nicht verändern, da der durch das Gesetz befestigte Wirtschaftstypus zu schwach sein wird, um einen kulturellen Aufstieg der Bauernmassen zu vermitteln und dadurch die Grundlage für die unumgängliche Voraussetzung der Lösung des polnischen Agrarproblems — die soziale Umschichtung — abzugeben. Weiterhin muss darauf Rücksicht genommen werden, dass nach Ablauf der 25-jährigen Schutzfrist,

der Zerfall der neugeschaffenen Wirtschaften unvermeidlich sein wird. Inzwischen wird die Zersplitterung der von der Agrarreform unberücksichtigten, vor allem der mittelbäuerlichen Wirtschaften, auch weiter vor sich gehen können, denn dem Prinzip der Freiteilbarkeit wird durch das Gesetz kein Abbruch getan.

So verleiht Art. 27, der Exponent des ganzen Agrarreformgesetzes, demselben das charakteristische Gepräge, welches nur aus dem Geist der Zeit, die es gebar, erklärlich ist. Gerade in den Tagen, wo sich Polen durch die Vermittlung Englands in Spaa um einen Waffenstillstand mit Russland bemühte und das amtliche Kommuniqè von Siegen der russischen Armee und Kämpfen hart an der ostgalizischen Grenze berichtete, wurde der, in der Kommission in aller Hast durchberatene Entwurf des Agrarreformgesetzes in die Tagesordnung aufgenommen und ohne jede Debatte, ja ohne dass die Deputierten seinen Inhalt kannten (denn der Text des Entwurfes wurde erst nach Beginn der Sitzung an die Abgeordneten verteilt), zum Gesetz erhoben. Man erblickte in dem Gesetz lediglich „ein Agitationsmittel gegen die bolschewistische Überflutung“ [1]). Und diese Zweckbestimmung, die Immunisierung des Volkes gegen die bolschewistische Gefahr, war für den Inhalt des Gesetzes entscheidend. Es trägt nicht den Postulaten der wirtschaftlichen und sozialen Tatsachen Rechnung, sondern es ist ausschliesslich auf die Mentalität der breiten Masse der ländlichen Bevölkerung zugeschnitten, indem es möglichst vielen die Verleihung von Boden in Aussicht stellt. Aus diesem Grunde wird eine bloss oberflächliche Selektion der zukünftigen Ansiedler vorgenommen und, mit Ausnahme der qualifizierten Verbrecher, werden alle Erwerbslustigen zugelassen. Art. 29 nennt zwar drei Kategorien Bevorzugter, qualifiziert sie aber nicht nach ihrer tatsächlichen Eignung oder persönlichen Vorzügen, sondern nach rein äusserlichen Momenten. Überdies wird der proportionelle Anteil der Einzelnen von ihnen nicht festgesetzt, was zur Folge haben kann, dass die zweite und dritte Kategorie zum Erwerb von Parzellen überhaupt nicht zugelassen werden, denn die in der ersten Kategorie genannten Personen (ehemals Soldaten) würden genügen, um eine selbst unter günstigen Verhältnissen erzielte Bodenreserve zu erschöpfen [2]).

---

[1]) Prof. Bujak: a. a. O. S. 25.

[2]) dto: a. a. O. S. 87.

Bezeichnender als die geübte Kritik ist das Urteil Prof. Bujaks [1]), der das Gesetz über die Agrarreform, als damaliger Ackerbauminister nicht unterzeichnete. Er sagt: „Hinsichtlich der Form ist das Gesetz keine Ehre für die gesetzgebende Tätigkeit des konstituierenden Sejm, sondern eher seine Kompromittierung".

„Hinsichtlich des Inhaltes gilt es nicht dem Wohle der Zukunft des Staates und der Nation, sondern dem Ruhm der Parteien und der Befriedigung der Wähler".

„Als Ganzes ist es ein klassisches Beispiel, wie ein Gesetz nicht sein soll".

---

[1]) a. a. O. S. 97.

KAPITEL V.

Die Durchführung der polnischen Agrarreform.

Die Durchführung der Agrarreform geht langsam vor sich, was auf die in den verschiedenen politischen Parteien herrschenden widerstrebenden Meinungen bezüglich der Auffassung der Agrarreform zurückzuführen ist. Wie in jeder Angelegenheit, so auch in der erwähnten, die das Fundament der polnischen Wirtschaft bildet, befinden sich heisse Gegner und Anhänger, die auf den Gang der Agrarreform einen grossen Einfluss ausüben.

Die Agrarreformgegner bringen wesentliche Argumente gegen die Agrarreform vor, die sie mit Zahlen begründen und bedienen sich überwiegend vorkriegs-statistischer Daten, die teilweise erst in den letzten Jahren festgestellt sind. Sich auf diese stützend, behaupten sie, dass die Zerstückelung des bebaubaren Bodens in Polen einen Niedergang der landwirtschaftlichen Ergiebigkeit zur Folge haben müsse, wodurch sich die Menge der landwirtschaftlichen Produkte, womit die landwirtschaftlichen Betriebe, nach Befriedigung des eigenen Bedarfes, den innern oder äussern Markt beliefern können, vermindern wird. Dieser Umstand verursache ein Anschwellen der Teuerung und übe auf die Handelsbilanz einen ungünstigen Einfluss aus. Das ist das wesentliche Argument der Agrarreformgegner, neben dem aber auch noch andere vorhanden sind: So die Sorge um das Herabsinken der allgemeinen Kultur im Dorfe, hauptsächlich der landwirtschaftlichen Kultur, zufolge des Verschwindens der Höfe und der von denselben ausgehenden kulturellen Einflüsse.

Die Anhänger der Agrarreform haben dagegen weniger realistische Argumente, da dieselben nicht auf einer exakten Zahlenlogik beruhen. Zur Erreichung ihrer Ziele führen sie nämlich Beweisgründe an, wie z. B. dass die Regulierung der landwirtschaftlichen Verhältnisse durch die Vergrösserung der Zwergwirtschaften und Verminderung der Zahl der landlosen Bevölkerung, einen günstigen Einfluss auf die ökonomische Grundlage der ländlichen Be-

völkerung ausübe, die in Polen — als einem überwiegenden Agrarstaate — das Fundament der staatlichen Organisation bildet. Ferner bedienen sich die Anhänger mit Vorliebe der Beweisführung, dass durch die Agrarreform die bisherigen Ungleichheiten und sozialen Ungerechtigkeiten gemildert werden. Sie berufen sich auch auf die Nachbarstaaten (Rumänien, Tschechoslowakei, Lettland), die die Agrarreform rasch durchführten. Es wären noch mehrere Argumente, die für die Notwendigkeit der Durchführung der Agrarreform sprechen, anzuführen, wovon wir aber absehen wollen.

Wir wollen uns nicht der einen oder der andern Partei anschliessen, sondern nur feststellen, dass beide sowohl überzeugende als auch zweifelhafte Argumente anführen. So sind auch die Zahlen, die die Agrarreformgegner zur Bekräftigung ihrer Ansichten verwenden und die gegen die Reform zu sprechen scheinen, wie alle statistischen Daten, allseitig und kritisch zu betrachten. Wohl unterliegt es keinem Zweifel, dass in dem grössten Teil der polnischen Gebiete die landwirtschaftliche Produktion sich in den Hofgütern ergiebiger gestaltet als in den Bauerngütern, was wir bereits nachgewiesen zu haben glauben. Aber diese Statistik berücksichtigt die Tatsache nicht, dass auch die Bauerngüter bei einem gewissen Arbeits-, Bildung- und Kapitalaufwand zu derselben Ergiebigkeit gelangen könnten, wie die Grossbetriebe. Ferner muss auch festgestellt werden, dass obwohl die Kleinbetriebe gegenwärtig in Polen verhältnismässig weniger produzieren, sie doch in der Lage sind, einer grösseren Zahl von Menschen Beschäftigung und somit auch Ernährungsmöglichkeit auf ihren Gebieten zu verschaffen, als die Grossbetriebe. Dieser Umstand ist gewissermassen von ausschlaggebender Bedeutung für die sozialen Verhältnisse Polens, wo eine grosse ländliche Übervölkerung herrscht. Betreffend die Zahl der tierischen Produkte hüllen sich die Agrarreformgegner in Schweigen und beschränken sich auf die Feststellung, dass die Grossbetriebe, wenn schon nicht quantitativ grössere Vorteile gewähren als die Kleinbetriebe.

Wir wollen uns mit dem Standpunkte der Agrarreformgegner nur insofern solidarisieren, als dass sie durch Inschutznahme der gegenwärtigen Besitzlage gleichzeitig auch das in allen Ländern herrschende Recht des Eigentums schützen. Mit der Ansicht aber, dass die Zerstückelung des Grossgrundbesitzes die landwirtschaftliche Produktion auf die Dauer stark vermindert, können wir uns nicht einig erklären. Sie berufen sich nämlich zur Bekräftigung

dieser Behauptung gerne auf die ungünstigen Resultate der durchgeführten Agrarreform in Rumänien, die aber auf den Mangel der notwendigen Mittel zur entsprechenden Bebauung des durch die Bauern in Eigentum übernommenen Bodens zurückzuführen sind.

Aber auch die Argumente der Agrarreformanhänger sind nicht stichhaltig, denn es ist fraglich, ob ihnen tatsächlich das Wohl der Bauern, deren Bereicherung und damit die Kräftigung der wirtschaftlichen Grundlage des Landes am Herzen liegt. Auch die Berufung auf die Durchführung der Agrarreform in den Nachbarstaaten bezeugt sehr wenig, weil dort die Reform vor allem eine politische Grundlage hatte und hauptsächlich die Enteignung der Grossgrundbesitzer, die überwiegend fremde Bürger waren, herbeiführen sollte. Ausserdem stellte die Durchführung der Agrarreform gewissermassen ein Sicherheitsventil gegen die bolschewistischen Losungen dar.

Die Durchführung der Agrarreform in Polen sollte langsam, auf dem Wege der mühevollen Arbeit vor sich gehen, die durch entsprechende Hilfeleistung des Staates und unparteiische Menschen erleichtert werden konnte.

Wie wir bereits ausgeführt haben, sind die gegenwärtig in Polen herrschenden landwirtschaftlichen Verhältnisse schlecht und entsprechen keinesfalls denjenigen, die ein ausgesprochenes Agrarland, welches auf dem Wege der Kulturentwicklung die Ausgleichung, bzw. Annäherung ihrer Verhältnisse und Einrichtungen an die westeuropäischen Staaten anstrebt, charakterisieren sollen. Eine von den Bedingungen zur Erreichung dieses Zieles ist die Zerstückelung des Grossgrundbesitzes. Es würde sich nur darum handeln, dass die Zerstückelung an entsprechender Stelle in richtiger Art und zur richtigen Zeit durchgeführt wird.

Unserer Meinung nach dürfte der Staat die Regulierung einer solch wichtigen sozial-wirtschaftlichen Frage auf dem Wege der Evolution, unter Abschaffung aller revolutionären Merkmale, durchführen, was dazu beitragen würde, dass die Zerstückelung auf die Dauer nicht eine Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion verursachen könnte. Ferner ist aus den allgemeinen ökonomischen Grundsätzen bekannt, dass auf dem landwirtschaftlichen Gebiete (im Gegensatz zur Industrie) in den kleinern Betrieben eine höhere Rentabilität erreicht werden kann, selbstredend in solchen, die nur bis zu einer bestimmten Grenze verkleinert sind, wobei die Minimalgrenze von verschiedenen politischen, wirtschaftlichen, ethnogra-

phischen, geologischen und andern Faktoren abhängig ist. Als Beweis dafür kann uns die Lösung der Agrarfrage in Dänemark, Belgien, Holland usw. dienen, wo die Produktion nicht einer Verminderung, sondern einer Vergrösserung unterlag, die gleichzeitig eine Verschiebung in der Menge der Getreideprodukte zugunsten der tierischen Produkte und der intensiv entwickelten Gemüse- und Gartenwirtschaft verursachte. Diese Länder führten die Agrarreform eben auf dem Wege der Evolution durch.

In Polen geht die Durchführung noch langsamer vor sich, als es vom Standpunkte der Evolution wünschenswert erscheint, was auf den Mangel an Boden- und Kapitatalvorrat und auf die widerstrebenden Interessen der politischen Parteien zurückzuführen ist.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Agrarreform in Polen verfügen wir lediglich über Angaben für die Periode 1919—1924. In diesen Jahren unterlagen 6.886 Güter mit einer Gesamtfläche von 608.219 ha der Parzellierung, die auf drei verschiedene Arten durchgeführt wurde: 1) Staatliche Parzellierung, die unmittelbar von den Bodenämtern betrieben wurde; 2) die unter Aufsicht der Bodenämter durch hiezu speziell vom Bodenamt ermächtigte Institutionen durchgeführte Parzellierung; 3) private Parzellierung, das ist diejenige, die von privaten Personen mit Genehmigung und unter strenger Kontrolle und Aufsicht der Bodenämter betrieben wurde.

Am intensivsten hinsichtlich der Zahl der Güter wurde die Parzellierung durch Private unter Kontrolle der Bodenämter betrieben, die 4.123 Güter mit einer Gesamtfläche von 182.465 ha umfasste, gegenüber derjenigen der Bodenämter, die nur 1.684 Güter aber mit einer Gesamtfläche von 225.699 ha und der der ermächtigten Institutionen, die 1.079 Güter mit einer Gesamtfläche von 200.055 ha parzellierten.

Eine genaue Übersicht über die Parzellierung in den einzelnen polnischen Bezirken gewinnen wir aus der nachfolgenden Tabelle [1]):

---

[1]) Statistisches Quartalheft 1926, Bd. III, Heft 1, S. 42.

Woiwodschaften	Die Zahl der parzel. Güter				Die Fläche der parzel. Güter in ha			
	Zusammen	Durch die Bodenämter	Durch bevollmächt. Institution.	Durch private Personen	Zusammen	Durch die Bodenämter	Durch bevollmächt. Institution.	Durch private Personen
Warschau	762	156	134	472	54.611	22.534	11.850	20.227
Lodz	278	160	17	101	30.473	24.384	1.183	4.906
Kielce	795	366	17	412	58.169	44.770	1.584	11.815
Lublin	1.017	409	115	493	110.063	59.833	21.545	28.688
Bialystok	590	178	99	313	56.039	23.024	21.800	11.215
Wilno	380	35	114	231	39.301	2.992	23.293	13.016
Nowogrodek	447	143	57	247	42.173	12.325	10.953	18.895
Podlesien	174	56	30	88	29.492	12.110	8.570	8.812
Wolhynien	503	102	102	299	50.458	9.059	19.986	21.413
Posen	26	13	—	13	6.208	4.799	28	1.381
Pommern	51	48	—	3	8.094	7.964	—	130
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—
Krakau	566	16	21	529	14.619	1.776	1.138	11.705
Lemberg	636	2	88	546	31.718	129	14.998	16.591
Stanislau	178	—	40	138	13.907	—	9.512	4.395
Tarnopol	483	—	245	238	62.894	—	53.615	9.279
Ganz Polen 1919—1924	6.886	1.684	1.079	4.123	608.219	225.699	200.055	182.465

Die in Ausführung der Agrarreform geschaffenen Parzellen in den Jahren 1919 — 1924 stellen sich nach Zahl und Kathegorie folgendermassen dar [1]):

Woiwodschaften	Die Zahl der Parzellen					Die Fläche in ha				
	Total	landw. selbständige	ergänzende	Handw. Arbeit. u. Angestellte	Spezialkolonien	Total	landw. selbständige	ergänzende	Handw. Arbeit. u. Angestellte	Spezialkolonien
Warschau	6.382	2.480	3.211	611	80	49.291	25.088	15 626	1.558	1.359
Lodz	4.529	1.885	2.102	493	49	28.226	14.729	5.241	555	1.026
Kielce	14.258	3.703	8.534	1.857	164	58.246	23.776	18.723	1.945	2.220
Lublin	14.579	6.826	6.676	984	93	100.883	60.405	19.302	1.615	1.508
Bialystok	8.700	2.257	5.919	320	204	48.642	24.791	16.365	392	2.373
Wilno	2.765	1.053	1.624	72	16	24.383	17.646	5.486	104	396
Nowogrodek	9.015	1.871	7.098	30	16	42.150	22.281	19.339	53	468
Podlesien	3.491	850	2.608	30	3	23.334	14.768	8 024	67	61
Wolhynien	11.192	3.138	7.500	528	26	44.389	27.270	15.663	533	452
Posen	1.162	112	683	358	9	5.987	1.547	1.739	525	281
Pommern	937	343	390	181	23	8.071	4.588	1.773	142	1.050
Krakau	4.782	269	3.725	550	238	9.138	1.367	4.603	634	2.284
Lemberg	9.459	1.335	7.182	914	28	23.493	9.996	11.458	1.368	292
Stanislau	3.936	585	2.509	296	546	10.563	4.634	4.586	516	659
Tarnopol	12.462	3.193	7.952	1.271	46	42 850	24.279	14.231	1.920	1.173
Ganz Polen	107.649	29.900	67.713	8.495	1.541	519.646	277.065	162.159	11.927	15.602

[1]) Statistisches Quartalheft a. a. O. S. 53.

Diese Angaben beziehen sich jedoch nicht auf alle parzellierten Objekte, sondern nur auf diejenigen Güter, von deren Parzellierung das Hauptbodenamt unterrichtet war. Aus dieser Tabelle ist zwar die genaue Grösse der Siedlungen bzw. der Parzellen nicht ersichtlich, doch geht es aus dem Vergleich des parzellierten Areals mit der Zahl der darauf geschaffenen neuen Einheiten hervor, dass die „landwirtschaftlichen selbständigen" Stellen, auf welche über 60% der Gesamtfläche entfallen, im Durchschnitt 10 ha Fläche umfassen, somit schwache mittelbäuerliche Wirtschaften sind; ferner wurden 67.713 alte Kleinbetriebe um insgesamt 162.159 ha vergrössert (also pro Betrieb kaum $2^1/_2$ ha); aus dem restlichen Fonds wurden 8.495 kleine Parzellen von durchschnittlich 1 ha für Arbeiter, Angestellte usw. geschaffen und endlich wies man 15.602 ha 1.541 Spezialbetrieben zu.

Wie sich die parzellierten Flächen unter die einzelnen Erwerber nach Kategorien verteilen, zeigt uns folgende Tabelle [1]):

Woiwodschaften	Insgesamt	Landlose	Landarme	Vollbauern	Nicht Landwirte
Warschau	6.389	2.708	2.761	483	437
Lodz	4.518	2.055	2.007	133	323
Kielce	14.259	4.422	8.122	651	1.064
Lublin	14.582	6.081	7.323	526	652
Bialystok	8.710	2.585	4.775	1.040	310
Wilno	2.765	766	1.405	526	68
Nowogrodek	9.020	1.574	7.284	150	12
Podlesien	3.589	630	2.705	253	1
Wolhynien	11.059	2.935	6.160	1.625	339
Posen	1.163	267	649	127	120
Pommern	937	378	371	29	159
Krakau	4.782	922	3.679	116	65
Lemberg	9.458	2.158	6.754	381	165
Stanislau	3.936	826	2.810	284	16
Tarnopol	12.473	3.472	8.044	890	67
Ganz Polen 1919—1924	107.640	31.779	64.849	7.214	3.798

Wir sehen also, dass die „ergänzenden" Wirtschaften fast ausschliesslich Zwergbetriebe waren, denn von den Landarmen und Vollbauern (wobei unter den letzteren alle über 5 ha Boden Besitzenden gemeint sind), die für die ergänzenden Parzellen in Betracht kommen, machen die ersteren 85%, die Vollbauern dagegen

[1]) Statistisches Quartalheft, a. a. O. S. 56.

bloss 10% aus. Bei einer solchen Bodenverteilung konnten auch die „ergänzenden" Betriebe ihre Selbständigkeit nicht erlangen, wodurch das Ziel der Agrarreform — die Schaffung von gesunden und selbständigen Wirtschaften — nicht erreicht wurde.

Grossbäuerliche Wirtschaften wurden nur in den östlichen Grenzgebieten in Rahmen der Soldatenansiedlung geschaffen, worüber uns nachfolgende Tabelle einen Überblick gibt [1]):

Bezirke	Die Zahl der Ansiedler	Die Fläche in ha		Selbständige Siedlungen erhielten	
		Für Ansiedler bestimmt	Davon schon bemessen	Ansiedler	Bodenfläche in ha
Grodzen	1.764	42.206	21.291	796	18.891
Podlesien	740	27.478	10.358	334	8.908
Wolhynien	2.527	49.259	23.874	1.457	23.874
Insgesamt	5.031	118.943	55.523	2.587	51.673

Es wurden also bis zum Jahre 1922 in 3 Bezirken 2.587 Ansiedlern insgesamt 51.673 ha Land zugewiesen, was pro Ansiedler durchschnittlich 20 ha ausmacht.

Das Zahlenmaterial, das zur Frage der polnischen Agrarreform vorhanden ist, reicht eigentlich nicht aus, um endgültige Schlüsse über ihre Resultate ziehen zu können.

Die Verminderung der Produktion, namentlich der Getreideerzeugung wird gewöhnlich als eine der schlimmsten Folgen der Agrarreform bezeichnet. Indessen ist eine wirklich zutreffende Untersuchung dieser Frage aus zwei Gründen unmöglich: Erstens lässt sich nicht genau feststellen, inwiefern die Verminderung auf die durch die Agrarreform verursachte Umwälzung und inwiefern sie auf die allgemeine Desorganisation der polnischen Wirtschaft zurückzuführen ist.

Die einzige brauchbare Grösse ist die Fläche des bereits parzellierten Grundbesitzes (bis Ende 1924), die sich in Polen auf 608.219 ha beläuft und zum grössten Teil Ackerland ist. Hieraus ersehen wir, dass der Kleinbesitz grosse Vorteile erhalten hat, sei es in der Form, dass eine erhebliche Zahl von Kleinbetrieben neu

[1]) Statistisches Monatsheft, Bd. V, Heft 7 vom Jahre 1922, S. 301. Diesbezügliche amtliche Nachrichten stehen uns nur bis zum Jahre 1922 zur Verfügung.

geschaffen wurde, sei es dadurch, dass der Umfang des einzelnen Zwergbetriebes vergrössert worden ist. Und doch geht, wie wir schon hervorgehoben haben, die Durchführung der Agrarreform langsamer vor sich, als man ursprünglich, bei Schaffung der Agrargesetze, geglaubt hat. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die Agrarreform sich unter einem so heftigen Druck sozialer Kräfte vollzog, dass der Gesetzgeber weder Zeit noch Möglichkeit haben konnte, die idealen Linien zu bestimmen.

Wenn auch ein abschliessendes Urteil jetzt noch nicht möglich ist, so bestätigen doch diese ersten praktischen Erfolge die theoretischen Einwendungen und weisen darauf hin, dass man in Polen noch sehr viel Zeit brauchen wird, um die Agrarreform bzw. die Lösung der polnischen Agrarprobleme, ihrer Vollendung zuzuführen.